

3. März 2018



Die Brieftaube

Zeitschrift für Brieftaubenkunde  Organ des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. Essen

9

Die Folge

**Flüge
Bedingungen
Termine**

9

Oft kopiert und nie erreicht – die Originale von Mifuma!



MIFUMA RELAX

- Energiereiche Komponenten und leichtverdauliche Eiweißträger für die erste Wochenhälfte
- Regenerationsfutter mit dem Plus an Amino- und Fettsäuren



MIFUMA ENERGY

- Ölreicher Mais garantiert einen optimalen Energiegehalt für die zweite Wochenhälfte
- Linsen fördern die Blutbildung



MIFUMA POWER-MIX

- Mit hochverdaulichen, energetisch wertvollen Einzelsaaten für höchste Energiereserven und Leistungsbereitschaft
- Zur Veredelung mit anderen Reisemischungen geeignet



MIFUMA PROTEIN-POWER

- Mit proteinreichen, leicht verdaulichen Komponenten von höchster Verwertbarkeit
- Aufbaufutter nach dem Wettflug

BETZ

Ihre Trümpfe für die Reisesaison



BETZ REGENERATION



- Die hochwertige Mischung mit roten und gelben Power-Erbse für eine verbesserte Regeneration



BETZ WITWER TRIATHLON



- Hervorragender Protein- und Fettgehalt, ohne Hülsenfrüchte bis zur Weilstrecke einsetzbar



BETZ GRAND PRIX



- Das Allround-Talent für das ganze Jahr eignet sich perfekt für die Reise in Kombination mit Betz Witwer Triathlon und/oder Superkraft



BETZ SUPERKRAFT



- Hervorragender Energielieferant durch Top Mais, Sojabohnen, Hafer- und Sonnenblumenkerne für schwere Flüge

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,



sehr viele von Ihnen waren Besucher der Deutschen Brieftauben-Ausstellung (DBA) am 6. und 7. Januar in Dortmund. Hierfür möchte ich Ihnen allen recht herzlich danken! Während und kurz nach der DBA haben wir Brieftaubenzüchter wieder ein öffentliches Interesse erfahren wie schon lange nicht mehr: Namhafte, bundesweit ausstrahlende Fernsehstationen wie SAT 1, RTL, Pro7, VOX, N-TV, N24 und WDR sowie verschiedene lokale Radiostationen und eine Vielzahl von Printmedien haben wieder über unser Hobby berichtet. Hunderttausende von

Menschen haben in der Bild-Zeitung beispielsweise den Beitrag über Sportfreund Kazim Celik gelesen und jüngst (am 20. Februar) über Herrn Xing Wie, der die belgische Täubin „Nadine“ für 400.000 € erwarb. Im selben Beitrag erfuhren die Leser, dass die Taubenklinik sechs Tage die Woche geöffnet ist und dass zum Beispiel die erfolgreichen Sportfreunde Thomas Bolz und Michael Bode aus der RV Bochum zwei von insgesamt 37.000 Mitgliedern sind, die ihrem Hobby im Deutschen Brieftaubenverband nachgehen. Die Brieftaubenzucht gehöre zum Ruhrgebiet wie Zechen und Kohle, war zu lesen.

Warum beschreibe ich das Vorgenannte so im Detail? Um die Neugier von Nicht-Taubenzüchtern an unserem Hobby zu wecken, müssen wir positive öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Nach meinem Dafürhalten ist dies gelungen. Mir wurde von vielen Taubenzüchtern berichtet, dass plötzlich Arbeitskollegen und Bekannte auf sie zukamen und sich erkundigt haben, ob das, was sie gehört und gesehen oder gelesen haben, denn der Wahrheit entspräche.

Viele Menschen in Deutschland haben in den letzten Wochen durch die verschiedenen Medien etwas über Brieftauben gehört und erfahren. Ob über die Deutsche Brieftauben-Ausstellung in Dortmund oder über die fast unglaublichen Summen, die aus Fernost für einzelne Tauben gezahlt werden – wir bekommen Aufmerksamkeit, welche auch weiteres Interesse nach sich ziehen kann. Der Volksmund sagt: „Man muss das Eisen schmieden, solange es heiß ist“, deshalb meine Bitte an Sie alle: Unterstützen Sie **aktiv** den „Tag der Brieftaube“ am 15. April 2018! Geeignete Objekte, um unseren Sport präsentieren zu können, sollten sich an vielen Orten finden lassen. Es braucht die Bereitschaft, die Mithilfe eines jeden einzelnen von Ihnen. Lassen Sie uns gemeinsam interessierten Menschen unser Hobby zeigen. Vielleicht ist der eine oder andere davon in der Zukunft unsere Sportfreundin bzw. unser Sportfreund.

Albert Einstein wird folgendes Zitat zugesprochen: „Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert.“ Lassen Sie uns gemeinsam für eine bessere Zukunft unseres geliebten Hobbys arbeiten, geschenkt wird es uns nicht werden!

Nicht versäumen möchte ich es, Ihnen allen auch im Namen meiner Präsidiumskollegen eine Reisesaison zu wünschen, bei der alle unsere Tauben unbeschadet nach Hause zurückkehren, und Sie die persönlichen Erfolge erringen, die Sie sich wünschen!

Gut Flug!

Ihr Richard Groß, Präsident



Taubenklinik

Broncho VET – Natürliche Kräutermischung für freie Atemwege

Broncho VET ist eine optimal aufeinander abgestimmte Kombination wertvoller Kräuter und ätherischer Öle. Broncho VET unterstützt die oberen und unteren Atemwege, und die Taube kann freier durchatmen. Eine bessere Durchlüftung hilft, die Atemwege gesund zu erhalten.



500 ml – 28,00€

zzgl. Versandkosten



Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 - 45327 Essen
Tel.: 0201-84 83 90 - Fax: 0201-84 83 968
tk@brieftaubenverband.de - www.brieftaube.de

Nur wer sich stets verbessert, bleibt gut

INHALT

Aktuell

- 4 Checklisten für Flugleiter
- 6 Auflassorte 2018
- 10 In den Startlöchern . . .
- 13 Checkliste für elektronische Konstatiersysteme
- 12 Die Kommissionen und ihre Mitglieder
- 16 Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter

Flugsicherungs-kommission

- 14 Flugsicherung – die neue Kommission

Reisesaison 2018

- 17 Servicestellen für elektronische Konstatiersysteme

- 18 Übersicht Verbandsauszeichnungen
- 20 Sportliche Vergabebedingungen 2018
- 31 Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen
- 32 Reiseordnung
- 40 Erläuterungen zur Reiseordnung
- 42 Elektronische Konstatiersysteme
- 44 Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen
- 46 Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen
- 49 Zugeflogenen-Regelung
- 50 Meldung einer ausländischen Taube

- 51 Richtlinien für Brieftaubenaufflüsse

Nachtrag Meister 2017

- 55 Ergänzungen zur Meisterausgabe 52/2017

Service

- 56 Private Kleinanzeigen/ Nachruf
- 57 Veranstaltungen/ Wir gedenken
- 58 Wir gratulieren
- 59 Zugeflogene Tauben

Vor der Reisesaison

Checklisten für Flugleiter



Seit Beginn der Flugleiterseminare stellt der Verband seinen Flugleitern als Richtlinie eine sogenannte Checkliste (Teil 1 und 2) zur Verfügung. Sie dient den Flugleitern als Arbeitsgrundlage, um einen Flug möglichst so durchzuführen, dass die ihnen anvertrauten Tauben einen möglichst sicheren Heimflug haben.

von Hans Ohloff (Präsidiumsmitglied)

Checkliste Teil 1 Sollte bereits vor Beginn der Reise erledigt sein

- Ist ein Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch vorhanden?
- Sind bei Auslandsauflässen Genehmigungen erforderlich?
- Sind Ausnahmegenehmigungen (Wochenendfahrverbot im In- und Ausland, BAB, Ferienzeiten) erforderlich?

- Sind Einsatz- und Fahrtzeiten zu den einzelnen Auflassorten mit den Ruhezeiten für die Tauben abgestimmt und im Reiseplan berücksichtigt (an Ferienverkehr denken!)?
- Die Ruhezeiten für die Tauben am Auflassplatz sollte eine Stunde pro 100 km Flugstrecke betragen.
- Wer teilt die Boxen auf und wer gibt den Boxenbesatz vor?
- Wir empfehlen für den Transport

von Brieftauben in Kabinenexpressen auf allen Entfernungen für Jung- und Alttauben folgende Fläche: je Tier: 350 cm².

- Wer füllt die Tränken vor dem Einsatzgeschäft und wer lässt das Wasser bei Einsatzschluss wieder ab?
- Wer füllt den Wassertank des Kabinenexpresses?
- Wer bestellt Futter für den Kabinenexpress und welches Futter wird bestellt?
- Sind in einer Deutschland- oder Europakarte alle Auflassorte eingetragen?
- Sind die Kontaktleute aus der Flugleiterliste in dieser Karte (Streckenplan) eingetragen? Suche hierzu auf der Flugroute im Abstand von ca. 50 km, evtl. auch seitlich versetzt, Kontaktleute.

Checkliste Teil 2 Vor jedem Trainings- oder Preisflug

Beachte die Großwetterlage:

- Ist die Großwetterlage zwei bis drei Tage vor dem Einsetzen so, dass ein Flug vom geplanten Auflassort nicht durchführbar ist, sollte entschieden werden, ob der Flug zeitlich verschoben, verkürzt oder

ganz abgesagt werden wird. Müssen dann die Einsatzzeiten korrigiert werden?

Fahrer und Beifahrer müssen informiert werden.

- Ist sichergestellt, welche Organisationen am selben Ort oder in unmittelbarer Nähe stehen, damit gegenläufige Starts vermieden werden können?
- Wurde die Boxeneinteilung wie abgestimmt vorgenommen?
- Sind die Tränken zur Einsatzzeit gefüllt?
- Ist der/sind die Wassertank/s gefüllt und reicht die Tankfüllung aus, um die Tauben bei einer längeren Transportzeit nach 4,5 Stunden zusätzlich zu tränken? (Bei einer Transportzeit von länger als 4,5 Stunden sollten die Tauben zwischendurch getränkt werden.) An welcher Raststätte oder an welchem Ort wird dieses gemacht?
- Ist im Fahrzeug genügend Futter vorhanden?
- Bei einem mehrtägigen Fahrzeugaufenthalt muss die Fütterungszeit festgelegt werden.
- Sind im Fahrzeug alle Genehmigungen? (Sonntagsfahrgenehmigungen, Amtstierarztzeugnis, Auflassgenehmigung etc.)
- Letzte Abstimmung mit dem Fahrer und Reisebegleiter:
Wer meldet sich wann? Die Uhrzeit bestimmen und Besonderheiten festlegen.

Am Abend:

Nochmals im Internet Wetterberichte anschauen. Den „Internen Bereich“ für Flugleiter nutzen.

Am Auflassmorgen:

Strecke abfragen, Wetterverhältnisse beachten, „Internen Bereich“ für Flugleiter nutzen, Auflassprotokoll führen.

Kontaktaufnahme mit dem Fahrer:

- Sind die Tauben planmäßig am Auflassort angekommen und haben sie ausreichend Ruhezeit vor dem Start?

- Am Auflassort sollten die Rollläden und die Tür zum Mittelgang geöffnet sein. Um Tauben vor Diebstahl zu schützen, sollten die Kabinenexpress mit einer zusätzlichen Gittertür und die Boxen mit Spezialschlössern versehen werden. Alternativ kann der Kabinenexpress bewacht werden. Bei Regenwetter sollten die Rollläden zur Regen hingewandten Seite geschlossen bleiben.
- Der Lüfter soll während der Fahrt und bei großer Hitze laufen. Bei großer Hitze (bei weiten Flügen, wenn der Kabinenexpress in der Hitze am Auflassort ankommt oder der Kabinenexpress am Auflassort stehen bleiben muss, weil die Tauben nicht aufgelassen werden konnten) muss das Fahrzeug im Schatten stehen.
- Konnte das Fahrzeug am Auflassort gleich in die Startposition gestellt werden? (Dieses ist nicht immer möglich)
- Sind die Tränken gefüllt? Das Wasser wird erst nach dem Start der Tauben abgelassen.
- Beträgt die Temperatur am Auflassplatz mehr als 7 °C? Bei kaltem Gegenwind sollte die Temperatur mindestens 10 °C bis 12 °C betragen.
- Falls erforderlich, sind Wetterberichte und Radarbilder mehrfach abzurufen. Es ist sicherzustellen, dass die Tauben auf der Strecke kein Dauerregen erwartet.
- An- und aufziehende Gewitter sind den Wettermeldungen zu entnehmen und zu beachten.
- Nach Abziehen des Gewitters mind. 1 Stunde warten, evtl. den Flug nach vorne verlegen.
- Zusatzvermerk im Auflassprotokoll bei einer Rückfahrt wegen schlechter Wetterlage.
- Aufgrund der Ausarbeitung der Vorjahres-Fahrtzeiten zu den jeweiligen Auflassorten sind die Rückfahrten so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine erneute Ruhe-

zeit mit erneutem Tränken vorgenommen werden kann.

Am Auflassplatz: vor der Startfreigabe

- Welches Wetter ist am Auflassort? Abstimmung Flugleiter/Fahrer mit Hilfe der Mustertafel für Kabinenexpressfahrer.
- Beträgt die Sicht ca. 5 km (auch auf der Strecke?)
- Bei geschlossener Wolkendecke – grau in grau – sollte kein Auflass freigegeben werden!
- Bei tiefblauem Himmel, insbesondere bei Jungtaubenflügen, ist Vorsicht geboten.
- Haben die Fahrer am Auflassplatz „Leben in der Luft“ (fliegende Vögel)?
- Deuten die Tauben durch unruhiges Verhalten an, dass sie aufgelassen werden wollen?
- Unter Berücksichtigung der aktuellen Wettersituation die mögliche Auflasszeit festlegen oder den Flug auf den nächsten Tag verschieben.
- Nach Abwägung aller Risiken den Auflass freigeben.
- Auflassprotokoll führen. Beschreibung der Witterungsverhältnisse am Auflassplatz, auf der Strecke und am Zielort.
- Nach dem Wettflug im Auflassprotokoll die aktuelle Flugsituation und den Flugverlauf beschreiben.

NEU: – GPS-Bedienung

Der Flugleiter muss die drei Betriebszustände des Kabis auf der WebFleet von TomTom vornehmen. Dies macht er durch eine entsprechende farbliche Markierung:
Gelb = Tauben sind im Kabi
Grün = Tauben wurden gestartet
Rot = Keine Tauben im Kabi
(vgl. im Übrigen „Die Brieftaube“, Heft Nr. 6 vom 10.02.2018, S. 14)

Für die Reisesaison 2018 wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Ihr Hans Ohloff

- Anzeige -



BRIEFTAUBEN-ABRECHNUNGS-SERVICE RIRO GMBH

Hagener Str. 51 • 31535 Neustadt • Tel.: 05034-9592110 • Fax: 05034-9592119
Internet : <http://www.riro.de> eMail : bas@riro.de



Auflassorte 2018

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

Auflassorte und Plätze werden sich sicherlich von Jahr zu Jahr verändern. Wir sind auf jede Mitarbeit angewiesen. Was hat sich vom 1. Januar 2017 bis zum 15. Februar 2018 verändert?

12 Auflassorte mussten geschlossen werden. 17 Auflassorte wurden neu genehmigt oder wiedereröffnet. Wir konnten durch die Mitarbeit von Flugveranstaltern, Flugleitern und Kontaktpersonen 22 bessere Auflassplätze mit den neuen Koordinaten anbieten.

Ebenso änderte sich 21 Mal die Kontaktperson oder wurde deren Telefonnummer berichtigt.

Hinweise für alle Kontaktpersonen:

Als erstes möchte ich mich bei allen, die sich für dieses Amt zur Verfügung gestellt haben, im Namen unserer Tauben und aller Züchter sowie der KKB und des Präsidiums herzlichst bedanken!

Ab dem Jahr 2018 werden alle deutschen Kabinexpresse mit einem Global Positioning System (GPS) - siehe „Die Brieftaube“ Ausgabe Nr. 6, Seite 14 – ausgestattet. Daher müssen Sie als Kontaktperson nicht mehr jedes Wochenende zum Auflassplatz fahren und die Anwesenheit des Kabi's bestätigen. Das GPS-System bestätigt nun die Anwesenheit des Kabi's am Auflassort. Jedoch gilt dies bis jetzt nur für die deutschen Kabi's. Die ausländischen Verbände benötigen weiterhin Ihre Unterschrift und den Stempel auf den jeweiligen Auflasspapieren.

Für Ihre Anwesenheit am Auflassort erhalten Sie von den ausländischen Flugveranstaltern eine Aufwandsentschädigung. Das Verbandspräsidium hat in seiner Sitzung vom 23. Februar 2018 die Höhe der Aufwandsentschädigung auf 20 € neu festgelegt.

Aber auch wir benötigen weiter ihre Hilfe. Wir benötigen ihre Informationen und Unterstützung, wenn sich am Auflassplatz Veränderungen oder Erfordernisse ergeben (z. B. Bebauung des Auflassplatzes; Sperrung des Auflassplatzes wegen einer Festveranstaltung; Pflege des Auflassplatzes usw.). Evtl. sind auch vor Ort Genehmigungen bei den Behörden

oder den Grundstücksbesitzern einzuholen.

Bei nicht mehr anfahrbaren oder besseren Auflassorten/Auflassplätzen wird die Kontaktperson gebeten, einen besseren Platz zu suchen und diesen der KKB mitzuteilen. Dies kann auch mit Absprache des Flugveranstalters, des Flugleiters oder der Kabifahrer geschehen.

Stellen Sie ein ungebührliches Verhalten von Kabifahrern fest, bitten wir um eine umgehende Meldung an die KKB, mit Angaben zum Flugveranstalter und des Kennzeichens des Kabi's.

Für alle diese Arbeiten benötigen wir weiterhin Ihre Hilfe. Der Auflass als solcher verbleibt im Übrigen in der Verantwortung des jeweiligen Flugleiters. Wir bedanken uns bereits heute für ihre Tätigkeiten recht herzlich.

Hinweise für alle Flugleiter und Flugveranstalter:

Auch bei der Rückfahrt wegen schlechter Wetterverhältnisse muss ein zertifizierter Auflassort angefahren werden. Die richtigen Koordinaten der Auflassorte finden Sie in der folgenden Aufstellung. Sollte ein Auflassplatz nicht den Vorstellungen entsprechen, suchen Sie bitte mit der Kontaktperson einen besseren in der Nähe, bestimmen die Koordinaten und teilen dies der KKB umgehend mit. Die Leitlinien für Flugleiter und Flugveranstalter finden Sie unter www.brieftaube.de im Downloadbereich. Diese Leitlinien sind unbedingt zu beachten.

Hinweis an die Kabinexpressfahrer:

Der Auflassplatz ist ordnungsgemäß zu verlassen. Leider kam es auch in der Reisesaison 2017 wieder vermehrt zu Reklamationen, auch wegen ungebührlichen Verhaltens einiger Kabifahrer. Ein Auflassort musste im Jahr 2016 wegen des ungebührlichen Verhaltens eines Kabifahrers leider geschlossen werden. So etwas gilt es in der Zukunft zu vermeiden.

Allgemeines:

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die KKB zukünftig evtl. neue Auflassorte nur noch auf Antrag eines Regionalverbandes prüfen und ggfls. genehmigen wird.

Im Anschluss sind die zertifizierten Auflassorte für die Reisesaison 2018, mit Stand vom 15. Februar 2018, veröffentlicht. Insgesamt sind 283 Auflassorte zertifiziert.

Im Jahr 2018 wird die KKB eine Zusammenstellung von wichtigen Informationen von jedem zertifizierten Auflassort in Zusammenarbeit mit der Flugsicherungskommission aufstellen. In dieser Aufstellung sollen u. a. Informationen zur Größe, zur Lage und zu den An- und Abfahrtsmöglichkeiten zum Auflassplatz gesammelt werden. Diese Zusammenstellung soll den Flugleitern zur Verfügung gestellt werden. Hierfür benötigen wir die Mithilfe der Kontaktpersonen, der Flugleiter und der Kabifahrer. Wir bedanken uns schon heute recht herzlich für Ihre Mithilfe.

Mit Sportgruß und „Gut Flug 2018“

Jens Schmitt,

*Vorsitzender der Kommission zur
Koordinierung von Auflassplätzen
(KKB) und deren Mitglieder*

Zertifizierte Auflassorte ab 15. Februar 2018

AO Nr. Auflassort/Platz	Koordinaten			RegV	PLZ	AO Nr. Auflassort/Platz	Koordinaten			RegV	PLZ
	Breite	Länge					Breite	Länge			
2	48.39.11,3	08.03.43,5	651	77855	58	Döbeln/Ost/ Leschen/Feldweg	51.06.53,1	13.13.43,1	502	04720	
3	51.34.11,0	06.29.07,0	414	46519	342	Dittersdorf/Zimmerei Bayer	50.38.41,3	11.49.11,5	758	07907	
4	50.45.06,4	09.15.06,7	454	36304	311	Dreis-Brück/Vulkanhöhe 2	50.16.07,1	06.49.20,6	406	54552	
5	49.22.50,5	11.21.18,8	756	90518	61	Duisburg/Neumühl	51.29.52,7	06.47.39,8	400	47051	
340	Altenglan/Modellflugplatz	49.33.41,2	07.29.03,1	550	66885	62	Düren/Ford-Werke	50.47.08,0	06.30.33,7	406	52349
335	Altlandsberg/Feldweg	52.35.04,6	13.42.34,9	351	15345	63	Eberswalde/Festplatz	52.50.21,0	13.45.50,0	351	16244
6	Altötting/Dultplatz	48.13.21,6	12.40.50,1	757	84503	64	Eckenhagen/Blockhaus	50.59.25,0	07.43.26,0	405	51580
8	Amberg/Feldweg	49.26.46,0	11.48.28,0	653	92224	330	Ehingen/Festplatz	48.16.46,3	09.44.04,4	701	89584
346	Ampfing/ Parkplatz Tennisanlage	48.15.32,2	12.24.45,1	751	84539	65	Eisenach/Archfeld	51.02.30,2	10.09.37,4	454	37293
9	Anklam/Am Hohen Stein	53.49.47,4	13.43.58,5	201	17389	66	Eisenhüttenstadt/Vogelsang	52.10.27,2	14.40.32,6	300	15898
10	Ansbach/Aurach	49.14.58,1	10.26.02,1	754	91522	67	Eisleben/Rothenschirmb.	51.27.10,0	11.32.37,0	503	06295
11	Aschaffenburg/ Industriegebiet West	50.01.18,8	09.02.20,2	451	63801	68	Ellwangen/Neunheim	48.57.40,5	10.10.56,7	700	73479
12	Aßlar/Berghausen	50.34.59,6	08.25.27,6	404	35614	69	Eslohe/Schwartmecke	51.11.37,8	08.08.33,7	412	59889
344	Baccum/Am Övernhoff	52.30.40,9	07.25.14,4	410	49811	70	Emden/Werft Parkpl.	53.21.25,5	07.12.40,4	259	26721
13	Bad Bentheim/Gewerbepark	52.18.51,0	07.04.18,5	410	48455	71	Emmerich/Gewerbegebiet	51.51.02,6	06.15.50,7	414	46446
14	Bad Brückenau **) Wild- flecken - Pendlerparkplatz	50.17.42,8	09.51.07,2	456	97769	350	Emsdetten/am Feldweg	52.10.13,2	07.28.15,3	409	48282
15	Bad Camberg/Feldweg	50.18.10,1	08.14.21,2	450	65520	316	Engen/Industriegebiet	47.51.38,9	08.47.05,2	651	78234
16	Bad Hersfeld/ Dankmarshausen	50.55.50,6	09.59.52,2	501	99837	349	Ense/Bittinger Haarweg	51.30.16,0	08.01.07,4	412	59469
17	Bad Kissingen/Götzenberg	50.12.43,3	10.04.54,7	750	97688	276	Erlangen/Ortsverbind. Str.	49.38.27,8	11.02.16,6	756	91094
19	Bad Kreuznach/Pfingstwiese	49.51.05,4	07.51.59,4	650	55545	1	Eschweiler/Kinzweiler	50.51.04,0	06.14.27,0	415	52249
20	Bad Nenndorf/Piepmühle	52.20.11,4	09.24.25,6	252	31542	74	Esslingen/Berkheim	48.42.45,0	09.18.52,7	700	73734
21	Bad Oldesloe/Blumendorf	53.47.49,3	10.20.11,9	100	23843	75	Ettenheim/Grafenhausen	48.16.33,0	07.46.06,0	651	77966
22	Bad Vilbel/Massenheim	50.11.31,3	08.44.05,0	450	61118	77	Exter/Gewerbegebiet	52.07.42,3	08.47.11,5	251	32602
23	Bamberg/Viereth-Thrunst.	49.55.43,2	10.46.15,4	752	96049	326	Falkenberg/Industrie Straße	48.27.42,9	12.43.23,7	757	84307
24	Bautzen/Burk	51.12.08,1	14.27.45,1	502	02625	81	Forchheim/Buckenhofen	49.44.17,9	11.02.38,8	752	91301
25	Bayreuth/Bindlach	49.58.35,5	11.36.32,3	752	95463	82	Forst/Gewerbegebiet	51.42.50,8	14.36.57,4	300	03149
26	Beelitz/Gewerbegebiet	52.13.29,4	12.58.04,0	300	14547	83	Frankenau/Feldweg	51.04.46,0	08.56.09,8	455	35110
27	Beerfelden/Feldweg	49.34.12,9	08.58.05,6	451	64743	84	Frankenthal/Bobenheim	49.34.32,2	08.21.12,0	650	67240
29	Bitburg/Daimler Straße	49.56.53,0	06.32.10,0	551	54634	85	Frankfurt/Oder Litauische Straße	52.19.31,5	14.28.39,5	351	15236
80	Böglum/Grenzübergang	54.54.13,3	08.54.36,5	100	25926	86	Freiburg/Mundenhof	48.00.34,5	07.47.04,7	651	79100
33	Borg/Römische Villa	49.30.07,0	06.27.19,0	551	66706	88	Friedersdorf/Friedensfl.	52.16.47,9	13.48.38,2	351	15754
34	Borken/Gemen	51.51.30,7	06.51.45,8	408	46325	89	Friedland/Meensen	51.26.27,0	09.46.16,0	254	37133
35	Brakel/Industriegebiet West	51.42.27,6	09.09.48,9	258	33034	345	Fulda/Maberszell	50.34.02,5	09.37.53,4	453	36037
37	Brandenburg/Jeserig	52.24.25,3	12.42.04,5	300	14550	91	Fürstenwalde/Am Bahndamm	52.20.45,0	14.05.32,0	351	15517
38	Braunschweig/Ölper	52.17.12,0	10.29.14,0	253	38104	92	Gardelegen/Segelflugplatz	52.31.57,9	11.21.29,3	350	39638
39	Bremen/Delmenhorst	53.01.30,8	08.34.20,7	261	27749	93	Gelnhausen/Roth	50.12.14,5	09.09.29,5	456	63571
341	Bremerhaven-Gestland/ Gewerbegebiet Debstedt	53.37.13,9	08.39.12,6	260	27607	94	Genthin/Fienerode	52.20.53,4	12.09.37,0	350	39307
40	Breuna/Gewerbegebiet	51.24.07,8	09.11.36,5	258	34479	95	Geisenfeld/Sportplatz	48.40.47,3	11.36.42,5	755	85290
336	Bruchsal/Feldweg	49.08.37,0	08.34.23,8	702	76646	332	Gifhorn/Isenbüttel	52.26.31,9	10.35.22,7	253	38550
336	Bruchsal/Feldweg	49.08.37,0	08.34.23,8	702	76646	97	Gilsberg/Sportplatz	50.56.46,0	09.04.15,5	454	34630
42	Buchholz/Sauerwiese	50.40.36,7	07.22.12,7	407	53773	98	Gödenstorf/Garlstorf	53.14.21,0	10.05.14,0	150	21376
182	Bünde/Stift Quernheim	52.13.56,5	08.37.55,6	251	32278	101	Gotha-Süd/Burger King	50.53.49,8	10.43.24,6	501	99869
43	Burg/Gewerbegebiet	52.12.10,3	11.53.33,6	350	39291	102	Göttingen/Niederjesa	51.28.26,5	09.56.36,5	254	37133
44	Burgau/Roßhaupten	48.25.26,0	10.28.26,0	701	89331	103	Gransee/Am Gewerbepark	53.00.43,7	13.10.51,9	351	16775
45	Butzbach/Industriegebiet	50.25.38,7	08.40.48,2	450	35510	105	Grimma/Böhlen	51.15.20,2	12.42.50,5	502	04668
46	Cammin/Teschow	53.58.30,7	12.19.11,8	200	18299	106	Grünberg/Reinhardshain	50.36.34,9	08.54.15,0	450	35305
47	Celle/Gewerbegebiet	52.35.42,3	09.59.55,5	252	29227	107	Haaren/Gewerbegebiet	51.34.45,6	08.43.22,9	250	33181
48	Cloppenburg-Emstek/ ecopark/Emstek-Drantum	52.48.51,5	08.11.29,6	257	49661	108	Haiger/Ig. Herrenrain	50.45.42,5	08.09.24,6	404	35708
30	Dahlem/ Schmidtheim-Segelfl.-P.	50.24.11,5	06.31.11,3	406	53945	109	Halberstadt/Harsleben	51.52.33,7	11.05.46,5	350	38820
51	Dahme/Rosenthal	51.51.32,1	13.27.27,2	300	15936	110	Haldensleben/Gutenswegen	52.13.57,2	11.29.25,7	350	39340
52	Darmstadt/Meßplatz - Nord	49.53.15,0	08.39.28,0	451	64289	111	Halle/Kockwitz	51.29.05,9	12.05.28,3	503	06108
53	Dasing/Sportplatz	48.23.40,0	11.04.33,0	755	86453	112	Hamburg/Halstenbek	53.37.42,0	09.50.41,0	150	25469
334	Delitzsch/Brinnis	51.31.11,8	12.26.27,0	300	04509	113	Hamm/Trianel-Kraftwerk	51.40.34,9	07.55.42,2	412	54636
55	Demnin/Gewerbegebiet	53.55.38,6	13.01.22,7	201	17109	114	Hammelburg/Fuchsstadt	50.05.24,6	09.56.06,0	750	97727
56	Dessau/Roßlau	51.53.51,0	12.15.25,0	503	06842	115	Hammersbach/ Gewerbegebiet Limes	50.14.48,3	09.00.13,0	456	63694
						117	Hannover/Laatzen	52.18.52,4	09.49.15,4	252	30159
						119	Heddesheim/ Nogent-Le-Roi-Pla.	49.30.50,4	08.36.47,2	451	68542
						121	Heide/Gewerbegebiet	54.10.22,1	09.05.51,6	100	25746

Zertifizierte Auflassorte ab 15. Februar 2018

AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ	AO Nr.	Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ
		Breite	Länge					Breite	Länge		
297	Heidenheim a. d. Brenz/ Parkplatz Voith Arena	48.40.10,3	10.08.24,0	701	89518	175	Mainz/Bischofsheim	49.58.25,2	08.20.06,9	450	55116
122	Heilbronn/Gewerbegebiet	49.10.49,0	09.10.32,0	702	74072	176	Marburg/Messeplatz	50.50.01,8	08.46.09,6	455	35039
318	Heiligenhafen/Höhenweg	54.21.52,4	10.59.01,0	100	23774	177	Marktheidenfeld/ Gewerbegebiet	49.49.43,0	09.32.18,0	750	97828
123	Helmstedt/Windmühlenb.	52.15.05,0	10.59.00,0	253	38350	179	Meckenheim/Gelsdorf	50.34.51,5	07.01.56,3	406	53501
124	Hemau/Festplatz	49.03.13,9	11.46.39,5	753	93155	180	Meerane/Gewerbegebiet	50.50.20,0	12.26.50,0	600	08393
125	Hemer/Freizeitgelände	51.22.57,5	07.47.16,6	402	58675	300	Meitingen/ Reichenmühle-Feldweg	48.32.58,0	10.49.12,6	755	86405
127	Heppenheim/Joachimsee	49.39.07,5	08.37.29,5	451	64646	183	Merseburg/Milzau	51.22.17,2	11.54.23,6	503	06217
128	Herborn/Hörbach	50.40.13,2	08.15.30,8	404	35745	333	Michelstadt/Vielbrunn	49.43.06,3	09.05.27,5	457	64720
130	Hilden/Jägerhof	51.11.29,2	06.56.17,6	405	40721	184	Michendorf/Luckenwalder Str.	52.18.12,4	13.01.52,9	300	14552
131	Hildesheim/An der Scharlake	52.10.54,0	09.57.33,9	252	31135	185	Milmersdorf/Industriegebiet	53.06.19,2	13.38.30,3	201	17268
132	Hille/Ritterbruch	52.20.36,1	08.43.57,2	255	32479	186	Minden/Parkplatz	52.17.08,6	08.55.30,0	255	32423
133	Höchststadt a.d. Aisch/Festplatz	49.41.58,8	10.48.17,1	752	91315	187	Monheim/Bergkapelle	48.50.03,9	10.51.41,6	755	86653
134	Hockenheim/ Im Aachtergrund	49.19.37,1	08.32.06,8	452	68766	188	Montabaur/Heiligenroth	50.27.18,5	07.51.12,0	407	56424
135	Hof-Nord/Berg	50.22.17,7	11.47.14,0	758	95028	189	Morbach-Berglicht/Berglicht	49.46.41,0	06.58.52,0	551	54426
137	Homburg-Efze/ Behördenzentrum	51.00.50,0	09.24.43,0	454	34576	190	Mosbach/Binau	49.22.29,0	09.04.24,0	702	74821
138	Homburg-Ohm/Feldweg	50.44.30,0	09.00.55,0	455	35315	191	Müllheim a. Rhein/ Gewerbegebiet	47.48.21,0	07.35.55,0	651	79379
139	Homburg-Saar/Waldstadion	49.18.53,1	07.21.06,0	550	66424	193	München/Garching	48.15.20,8	11.38.25,5	751	84518
140	Hünfeld/ J V A	50.40.12,0	09.47.34,7	453	36088	194	Münster/Hiltrup	51.53.53,8	07.38.52,5	409	48165
141	Husum/Gewerbegebiet	54.29.01,3	09.04.00,8	100	25813	196	Nauen/Börnicke	52.40.29,2	12.55.34,7	300	14641
143	Idstein/Hof Michel	50.12.33,0	08.16.56,0	450	65510	96	Nettetal/Gewerbepark Venete	51.19.45,6	06.11.32,0	413	41964
145	Jessen/Gewerbepark	51.47.55,2	12.55.49,9	503	06917	198	Neubrandenburg/ Parkplatz im Kulturpark	53.32.52,7	13.15.19,2	201	17033
146	Kaiserslautern/Sembach	49.30.24,0	07.52.01,0	650	67655	199	Neukloster/Gewerbegebiet	53.52.30,4	11.41.51,2	200	23992
126	Kaltenkirchen/ Nikolaus-Otto-Straße	53.49.19,5	09.57.56,5	100	24568	200	Neumarkt/Berg	49.20.03,7	11.26.49,0	756	92348
147	Karlsruhe-Spielberg/ Parkplatz Sportplatz, Karlsruherstraße	48.54.01,6	08.27.49,0	702	76307	201	Neuruppin/Hugo-Eckener-Str.	52.56.32,2	12.48.09,1	300	16816
148	Karlstadt/Stetten	49.56.35,6	09.48.41,2	750	97753	202	Neustadt-Wied/Straßenhaus	50.32.37,2	07.31.23,5	409	53577
150	Kerpen/Manheim	50.53.26,4	06.36.41,5	415	50171	205	Nordhausen/Bielen	51.29.14,9	10.49.49,9	501	99734
151	Kiel/Flintbek	54.14.48,7	10.02.51,4	100	24113	207	Nördlingen/Kaiserwiese	48.51.22,4	10.29.00,1	755	86720
152	Kirchberg/Ilshofen-Arena	49.09.55,5	09.57.09,6	700	74592	209	Oelde/Stromberg	51.47.58,4	08.11.13,1	416	59302
153	Kirchheimbolanden/ Gewerbegebiet	49.39.24,0	08.01.18,0	650	67292	348	Offenburg/Flugplatz	48.26.50,5	07.55.23,7	651	77652
155	Koblenz/Zaunheimer Str. 26	50.21.03,5	07.30.23,4	407	56072	348	Offenburg/Flugplatz	48.26.50,5	07.55.23,7	651	77652
157	Korbach/Hauerplatz	51.16.21,4	08.51.40,4	455	34497	211	Öhringen/Gewerbegebiet	49.12.10,0	09.28.39,2	700	74613
158	Kupferzell/Gewerbepark	49.12.04,0	09.40.39,1	700	74635	214	Ortenberg/Eckartsborn	50.22.32,4	09.03.37,7	456	63683
159	Kusel/Konken	49.30.38,0	07.21.55,0	550	66869	215	Osterhofen/Donaugelände	48.43.28,6	13.03.02,0	757	83352
72	Lahr/Feldweg	48.21.08,7	07.48.22,3	651	77933	216	Overath/Griessiefen	50.58.27,7	07.18.02,8	407	51491
160	Laichingen/Feldstetten	48.28.27,0	09.37.38,0	701	89150	217	Parchim/Zachow	53.21.50,1	11.53.02,9	200	19376
161	Landau-Isar/Moos	48.41.53,0	12.41.29,0	757	94405	218	Parsberg/Gewerbegeb.	49.10.40,3	11.43.31,2	756	92331
162	Landau-Pfalz/Messe	49.11.30,0	08.08.01,3	650	76829	219	Pasewalk/Am Silo	53.30.46,3	13.59.00,3	201	17309
163	Landshut/Altheim	48.35.41,2	12.11.12,0	757	84028	220	Passau/Oberjacking	48.37.05,0	13.25.12,0	652	94036
164	Lauchheim/Röttingen	48.52.27,0	10.17.06,5	700	73466	221	Peine/Stederdorf	52.20.52,8	10.15.55,3	252	31224
254	Lauf a.d. Pegnitz/ Oskar-Sembach-Ring	49.29.58,3	11.16.47,5	756	91207	222	Pforzheim/Feldweg	48.55.35,0	08.42.16,5	702	75172
165	Lauterbach-Hessen/ Landenhausen	50.36.15,8	09.27.33,6	453	36367	223	Pfungstadt/Hahn	49.47.50,0	08.33.35,0	451	64319
166	Lehrte/Burgdorf	52.25.59,5	09.59.03,2	252	31303	224	Pirmasens/Am Staffelberg	49.13.51,2	07.35.26,1	650	66953
328	Leonberg/Feldweg	48.46.55,2	09.01.50,6	702	71254	226	Plattling/Feldweg	48.47.56,2	12.48.00,5	757	94447
167	Leverkusen/Köln/Parkplatz	51.00.56,3	06.59.49,7	407	51381	227	Plauen/Treuen	50.32.56,9	12.17.33,5	600	08233
168	Limburg/Dietkirchen	50.24.20,8	08.04.56,0	450	65551	228	Plech/Feldweg	49.40.07,0	11.28.36,0	756	91287
169	Lübeck/Schlutup	53.52.54,8	10.48.44,3	100	23568	326	Pocking/Waldstadt	48.21.53,0	13.16.56,0	756	94148
170	Luckau - Ost/ Alte Lubbenstraße	51.51.41,4	13.44.33,7	300	15926	229	Pohlheim/Watzenborn	50.32.12,6	08.42.45,0	450	35415
171	Lüdenscheid/Kirmesplatz	51.13.45,9	07.36.28,6	405	58507	230	Radeburg/Gewerbegebiet	51.13.10,0	13.44.30,0	502	01471
338	Ludwigsfelde/Brandenburg Park Nord, Parkallee	52.19.29,5	13.17.31,4	300	14974	231	Rastatt/Segelflugplatz	48.52.17,7	08.12.41,4	702	76437
173	Lüneburg/Erbstorf	53.16.19,9	10.28.53,5	150	21337	232	Rathenow/Heidefeld	52.34.08,1	12.20.09,9	300	14712
174	Magdeburg/Hohenwarsleben	52.10.33,3	11.29.06,4	350	39167	233	Recklinghausen/Rennbahn	51.35.25,8	07.13.04,4	401	45665
						234	Regensburg/Neutraubling	48.58.55,4	12.13.24,3	753	93073
						235	Reudersburg/Osterrönnfeld	54.17.16,0	09.40.40,7	100	24783
						236	Reuterstadt/Stavenhagen	53.41.50,3	12.54.45,5	201	17153
						238	Rheine/Gellendorf	52.15.59,0	07.28.50,0	410	48432
						239	Rhüden/Feldweg	51.57.22,6	10.08.21,7	254	38723
						240	Rosenheim/Aising	47.49.30,2	12.06.43,5	751	83022
						241	Rostock/Brodersdorf	54.04.44,3	12.13.51,1	200	18055

Zertifizierte Auflassorte ab 15. Februar 2018

AO Nr. Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ	AO Nr. Auflassort/Platz	Koordinaten		RegV	PLZ		
	Breite	Länge				Breite	Länge				
242	Rothenburg o. T./ Segelflugplatz	49.23.28,7	10.13.06,1	754	91541	282	Uelzen/Zum Moorfeld	52.58.55,0	10.34.24,0	150	29525
243	Rottendorf/Mainfrankenpark	49.46.53,0	10.04.05,0	750	97228	283	Uffenheim/Autohof Gollhofen	49.35.07,4	10.10.41,4	754	97215
244	Rüthen/Altenrüthen	51.29.41,3	08.23.54,4	412	59602	284	Ulm/Albeck	48.28.21,9	10.03.16,2	701	89073
245	Saarlouis/Roden	49.20.37,0	06.45.34,0	551	66740	325	Vetschau/Agrar GmbH	51.48.06,0	14.03.00,0	300	03226
247	Salzwedel/Arensee	52.52.11,1	11.28.40,5	350	29410	286	Verden/Gewerbegebiet	52.55.13,0	09.17.57,0	261	27283
248	Sangerhausen/Gewerbepark	51.27.53,5	11.16.27,2	503	06526	287	Vilshofen/Dobl	48.39.32,6	13.11.23,7	757	94474
249	Schleswig/Gewerbegebiet	54.32.28,0	09.35.20,0	100	24837	288	Völklingen/Weltkulturerbe	49.14.47,5	06.50.41,5	551	66333
250	Schlüchtern/Feldweg	50.21.31,0	09.31.37,5	456	36381	289	Waidhaus/Sportplatz	49.38.20,0	12.29.57,0	653	92726
251	Schlüsselfeld/Feldweg	49.45.04,4	10.38.17,9	752	96132	317	Waldshut/Waldhaus	47.40.49,7	08.09.11,9	651	79809
252	Schönebeck/Kaufland	51.59.52,0	11.43.35,0	350	39218	290	Walldürn/Feldweg	49.35.31,0	09.23.50,0	457	74731
253	Schrobenhausen/ Langenmosen	48.35.50,3	11.13.47,4	755	86571	292	Wegscheid/Gewerbegebiet	48.36.28,0	13.46.58,0	652	94110
337	Schwabach/Nördlinger Str.	49.18.59,1	11.00.25,6	756	91126	293	Weibersbrunn/Feldweg	49.55.51,0	09.21.22,0	457	63879
255	Schwedt-Oder/Meyenburg	53.02.47,7	14.14.55,4	351	16303	294	Weil a. Rhein/ Drei Ländergarten	47.35.16,0	07.36.28,0	651	79576
256	Schweinfurt/Gochsheim	50.01.19,0	10.17.33,5	750	97421	295	Weimar/Legefeld	50.56.15,7	11.17.28,8	501	99428
257	Schwerin/neuer Industriepark/ Friedrich-Paschen-Straße	53.34.09,3	11.24.24,0	200	19061	296	Weißenburg/Schwimmbad	49.01.26,5	10.58.24,0	754	91781
329	Seelow/Am Solarpark	52.32.06,8	14.21.59,2	351	15306	298	Wertheim/Wartberg	49.45.21,7	09.29.34,6	750	97877
258	Seligenstadt/ Dr. Neubauer Ring	50.02.12,4	08.57.28,5	451	63500	301	Wiesentheid/Gewerbegebiet	49.47.05,0	10.20.15,0	750	97353
260	Sinsheim/Steinsfurt	49.14.35,1	08.54.07,7	702	74889	303	Wismar/Bürgerpark	53.53.29,1	11.25.44,6	200	23966
261	Soest/Bad Sassendorf	51.34.21,6	08.12.24,1	412	59494	304	Wittenberge/ Industriegebiet Nord	53.00.52,7	11.43.40,4	300	19348
343	Sögel/Industriegebiet	52.49.53,2	07.31.03,4	257	49751	305	Wittingen/Glüsing	52.43.41,7	10.42.43,4	350	29378
263	Soltau/Almhöhe	52.58.15,4	09.49.41,6	261	29614	306	Wittlich/Am Sportplatz	49.59.23,5	06.52.40,3	551	54516
264	Stendal/Langer Weg	52.37.38,4	11.51.40,5	350	39576	307	Wittstock/Gewerbegebiet/ Scharfberg	53.08.23,7	12.29.14,2	300	16909
266	Stralsund/Alte Werft	54.18.11,5	13.06.00,1	201	18435	308	Wolfsburg/Grafhorst	52.26.13,8	10.56.32,9	253	38440
347	Strasburg/Gewerbegebiet	53.30.09,0	13.43.52,0	201	17335	57	Wollin/Wenzlow *) Dorfgemeinschaftsplatz	52.17.49,8	12.27.00,4	300	14778
267	Straubing/Festplatz	48.53.02,5	12.33.54,5	753	94315	310	Worbis/Birkungen	51.22.22,7	10.19.43,9	501	37339
270	Sulingen/Festplatz	52.41.21,6	08.48.58,3	261	27232	312	Zarrentin/Gewerbegebiet	53.30.36,0	10.49.20,0	200	19246
272	Tantow/Gewerbegebiet	53.16.12,6	14.20.55,3	201	16307	32	Zeven/Sportplatz	53.17.51,1	09.17.30,6	260	27404
273	Tarnow/Mühlengiez	53.45.56,1	12.03.02,0	200	18249	313	Zweibrücken/Sportplatz	49.15.18,0	07.22.31,5	550	66482
274	Taucha/Segelflugplatz	51.23.56,4	12.32.38,3	502	04425						
275	Telgte/Lise-Meitner Straße	51.59.09,3	07.46.07,3	409	48291						
277	Teterow/Alt Sürkow	53.48.17,7	12.38.59,9	201	17166						
278	Torgau/Melpitz	51.31.52,6	12.56.09,6	502	04860						
118	Ueberherrn/Berus	49.15.53,1	06.41.09,2	551	66802						
281	Ueckermünde/Gewerbegebiet	53.44.25,9	14.05.56,1	201	17373						

*) Leider steht in Wollin nur ein Auflaßplatz für maximal drei Kabi's zur Verfügung. Als Ausweichort kann der Auflaßort/Brandenburg angefahren werden.

**) Leider steht in Bad Brückenu nur ein Auflaßplatz für maximal drei Kabi's zur Verfügung.



TEXT & ZEICHNUNGEN: TORDI



In den Startlöchern ...



Wir schreiben mittlerweile schon wieder Anfang März, und wie in jedem Jahr gehen die Vorbereitungen zur Reisesaison schon jetzt in die heiße Phase, nicht nur auf den Schlägen zur Vorbereitung der Tauben auf die kommenden Aufgaben, sondern vielmehr auch in den jeweiligen Organisationen, um die letzten Vorbereitungen für eine reibungslose Saison zu treffen.

Von Wilhelm Brocks (Vorsitzender der ROK)

Wie ebenfalls in jedem Jahr ist die Folge 9 unserer Zeitschrift diejenige, die vielleicht inhaltlich nicht die unterhaltsamste und spannendste ist, aber zweifelsohne ist sie mit Blick auf die bald beginnende Saison inhaltlich die Wichtigste. Alles Wissens- und Beachtenswerte finden Sie hier wieder. Die komplette Reiseordnung nach dem neuesten Stand, die dazugehörigen Erläuterungen, Übersichten über Vorbenennungen und sportliche Vergabebedingungen etc.

Diese Nr. 9 sollte eigentlich zur Pflichtlektüre aller Verantwortlichen in den Regionalverbänden, den RVen und Fluggemeinschaften gehören, aber auch natürlich als Grundlage für ein regelkonformes Reisen eines jeden Verbandsmitgliedes dienen.

In der Ihnen vorliegenden neuen Ausgabe 9 unserer Verbandszeitschrift finden Sie nun alles Aktuelle an Regularien etc. zur bald beginnenden Saison 2018.

Bedenken Sie bitte bei aller aufkommenden Kritik, dass die Beschlüsse zur Reiseordnung, zu den allgemeinen Vergabebedingungen etc. nicht wie so häufig angeführt, vom Verband, von den Kommissionen, also von denen „da oben“ wie es so häufig dargestellt wird, erlassen werden, sondern dass deren Inhalte allesamt von den Vertretern der Basis, in diesem Fall von den Vorsitzenden der Regionalverbände nach demokratischen Grundlagen beschlossen werden. Die ROK hat allenfalls in gewisser Weise eine Kontrollfunktion auszuüben, und darauf zu achten, dass die Vorgaben einge-

halten werden. Natürlich wird es auch immer Situationen geben, in denen Entscheidungen getroffen werden (müssen), die den Wünschen des einen oder anderen Sportfreundes nicht entgegenkommen. Das liegt nun mal in der Natur der Sache. Wir werden es nicht jedem recht machen können, und unsere Entscheidungen werden an die Vorgaben der Reiseordnung, der Vergabebedingungen etc. gebunden sein. Dafür sollten Sie Verständnis haben.

Aber wir, die Sportfreunde der ROK, verstehen unsere Aufgabe nicht nur als Kontrollfunktion, sondern vielmehr auch als beratende Funktion im Vorfeld. Ebenso wie Ihre gewählten Vertreter, sei es nun auf RV- und/oder Regionalverbandsebene, stehen wir Ihnen zu Fragen jederzeit gern zur Verfügung. Einer der drei gewählten Vertreter sowie auch das notwendige Ersatzmitglied ist sicherlich erreichbar; wenn nicht sofort, so können Sie aber sicher sein, dass spätestens innerhalb eines Tages ein Rückruf erfolgt. Sprechen Sie uns also frühzeitig an, wenn es Fragen und Erklärungsbedarf zu den vielschichtigen Themen rund um die Reise gibt. Wir werden Ihre Anfragen zeitnah bearbeiten. So können sicher schon im Vorfeld viele Dinge geklärt und Schwierigkeiten oder gar Verstöße, die gerade oft zum Nachteil eines Züchters gereichen, vermieden werden. Unsere Kontaktdaten finden sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Ebenso wie in den vergangenen Jahren gibt es auch für die Saison 2018 keine Vielzahl von Änderungen insbesondere der Reiseordnung,

sodass vieles so wie im vergangenen Jahr laufen wird. In den Erläuterungen zur Reiseordnung finden Sie zu den einzelnen Paragraphen die jeweiligen Erklärungen, die Ihnen zum Verständnis helfen sollen. Für dennoch auftretende Fragen stehen wir wie gesagt gern zur Verfügung.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle auch in diesem Jahr wieder einige wichtige Dinge und Probleme ansprechen, zu denen es gerade im letzten Jahr häufige Anfragen, Einsprüche etc. gab. Erstaunlicherweise sind es häufig Probleme, auf die wir schon seit Jahren hinweisen, und trotzdem tauchen diese Probleme unverständlicherweise in jedem Jahr wieder auf. Grund genug also, sich diese Punkte noch einmal vor Augen zu führen, sowohl als Verantwortlicher einer RV oder eines RegV, als auch als reisender Züchter.

Sie sollten diese Dinge einfach beachten, sie sich immer wieder vor Augen führen und dann aus den Fehlern der Vergangenheit lernen. Erst dann sind Sie für das kommende Reisejahr bestens gerüstet. Hier also nun exemplarisch die wichtigsten Dinge, die im vergangenen Jahr immer wieder zu Fragen oder auch zu Problemen führten:

- Die Zuordnungen der an der Reise teilnehmenden Tauben haben jeweils vor Beginn der Alt- bzw. Jungtierreise zu erfolgen. Zuordnungen während der Reise können nur bei Verlust oder Defekt eines zugeordneten elektronischen Rings erfolgen. Das Zuordnen hat in den RVen zu erfolgen, denen die Züchter angehören. **Zuordnungen an anderer Stelle sind nicht zulässig. Züchter, die Ihre Zuordnungen nicht in der RV, der sie angehören tätigen, können nicht an den Preisflügen teilnehmen! Das Zuordnungsprotokoll ist vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten zu unterschreiben.**
- Achten Sie bitte in den Regionalverbänden darauf, das nach § 3 II 2 im Vorfeld der Saison bestimmt wird, **wer unter welchen Umständen befugt sein soll, den beschlossenen Reiseplan innerhalb der laufenden Saison zu ändern.** In einigen Regionalverbänden war dieses im vergangenen Jahr nicht eindeutig geregelt.

- Achten Sie ebenfalls darauf, dass Ihre elektronischen Anlagen (sowohl die Geräte der Züchter als auch die RV-Anlagen) mit der **aktuell gültigen und zugelassenen SW-Version** versehen sind. Die zugelassenen Versionen der einzelnen Systeme finden sie ebenfalls in dieser Ausgabe. Über aktuelle Veränderungen/Ergänzungen wird zeitnah in der „Brieftaube“ unter Verbandsmitteilungen berichtet.
- Ein großes Problem stellten, wie schon in vielen Jahren davor so auch 2017, nicht korrekt funktionierende Einsatzstellenantennen dar. In sehr vielen RVen gab es große Differenzen (teilweise von mehr als 24 h) bezüglich der tatsächlichen Einsatz-/Konstatierzeiten und den Zeiten der Funkuhr. In den meisten Fällen konnte das Problem durch Überprüfung der Einsatzstellenantennen durch die Hersteller und Austausch der Batterien behoben werden. Leider erst dann, wenn das Problem schon aufgetreten war und die Züchter in diesem Fall an dem betreffenden Flugtag leer ausgingen. Achten Sie bitte deshalb **während** des Einsatzgeschäftes darauf, dass die im Display des Bediengerätes angezeigte Uhrzeit **identisch mit der der Funkuhr** ist. Nur so kann man frühzeitig sicherstellen, dass auch die korrekte Verbindung zwischen beiden Geräten hergestellt ist und die Tauben ordnungsgemäß eingesetzt und konstatiert werden. **Züchter bei denen die o.a. Fehler auftauchen können nicht in die Wertung gelangen. Ein manuelles Eingeben der Tauben unter Zurückrechnen der Uhrendifferenz ist nicht zulässig und den Listenerstellern untersagt.**
- Beachten Sie bitte, dass während des Einsatzgeschäftes von den Helfern die **komplette Ringnummer** der einzusetzenden Taube vorzulesen ist, und mit der im Display des Bediengerätes erscheinenden Nummer auf Identität zu vergleichen ist.
- Stehen die RVen eines Regionalverbandes an einem **gemeinsamen Auflassort**, so sind diese Tauben (ab einer Entfernung von 200 km) auch gemeinsam zu starten. Bei einer Entfernung von **mehr als 400 km haben Regionalverbandsgruppen an einem gemeinsamen Auflassplatz zu stehen** und auch gemeinsam zu starten. Aufgrund besonderer sportlicher Bedürfnisse sind hier Ausnahmeregelungen möglich. Entsprechende Anträge dazu sind an das Präsidium zu stellen.
- Preislisten dürfen nur erstellt werden, wenn mindestens **150 Tauben** eingesetzt wurden.
- Achten Sie bitte auch darauf, dass die Boxen in den Kabis so gesichert sind, dass ein vorzeitiges **Entweichen** einzelner Tauben oder auch Tauben aus kompletten Boxen **nicht** möglich ist. Hier hat es in der vergangenen Saison in einigen RVen erheblichen Ärger und große Unzufriedenheit gegeben.
- Gleiches gilt natürlich für den **umgekehrten Fall**, nämlich dem, dass Boxen während des Auflasses **nicht aufgehen**. Bitte instruieren Sie ihre Fahrer so, dass vor dem Auflass auch wirklich kontrolliert wird, dass alle Klappen beim Start aufgehen können.
- Achten Sie bitte darauf, dass die Einsatzzeiten/Abfahrzeiten gerade auch im späteren Saisonverlauf bei den Regionalflügen so gewählt werden, dass einerseits die Tiere **vor und auch während der Fahrt zum Auflassort** optimal und unter möglichst gleichen Bedingungen versorgt werden können und möglichst zu einigermaßen **gleichen Zeiten die Einsatzstellen verlassen und relativ zeitgleich am Auflassort eintreffen**. **Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte die neue Vorschrift des § 2 Abs. 5 der Reiseordnung. Hiernach haben Flugveranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ihre Tauben an demselben Tag einsetzen. Dies gilt allerdings nur bei Nationalflügen sowie Regionalverbandgruppenflügen von über 500 km.**
- Fassen Sie vor Beginn der Saison Ihre **Meisterschaftsmodi** so, dass sie **klar und eindeutig** sind. Nichts ist unangenehmer, als nach der Saison feststellen zu müssen, dass es hier lückenhafte Beschlüsse gibt und es zu einer ungerechten Auswertung von Meisterschaften, Bestleistungen etc. kommt.
- Ein großes Problem war im vergangenen Jahr das **Aufbewahren von Preisflugunterlagen**. Nach § 24 RO sind die RVen verpflichtet, alle Preisflugunterlagen für die **Dauer von zwei Jahren** aufzubewahren. Achten Sie also als RV-Verantwortliche darauf, dass die in § 24 beschriebenen Unterlagen akribisch geordnet und aufbewahrt werden. Nichts ist ärgerlicher für alle Beteiligten, als die Ergebnisse eines Züchters nicht werten zu können, nur weil Unterlagen nicht vollständig sind. Auch die Züchter selbst sind hier gefordert. Jeder an einem Flug teilnehmende Sportfreund erhält von allen Formularen und Listen Durchschriften, angefangen vom Zuordnungsprotokoll über das Einsatzprotokoll bis hin zum Uhrenprotokoll. Bewahren Sie bitte diese Durchschriften/Kopien auf. Im Falle des Verlustes der Originalunterlagen können diese hilfsweise immer noch zur Prüfung herbeigezogen werden. Natürlich müssen diese Unterlagen auch den Anforderungen des Ordnungsrahmens für elektronische Konstatiersysteme entsprechen, d.h. sie müssen natürlich von den RV-Verantwortlichen unterschrieben und vom Züchter gegengezeichnet sein. Ebenso müssen diese Listen eindeutig und den Regeln entsprechend als Einsatz- und /oder Konstatierprotokoll erkennbar sein. Auch hier gab es im Rahmen der Kontrolle der Preisflugunterlagen z.B. Ankunftslisten, die nicht eindeutig als Konstatierlisten erkennbar waren, bzw. die die entsprechenden Vorgaben hierzu nicht erfüllten (z.B. Anschlagzeit, Abschlagszeit etc.). **Auch diese Züchter konnten nicht in die Wertung genommen werden!**

Zu guter Letzt:

Prüfen Sie bitte auch während der laufenden Saison die auf der Internetseite des Verbandes veröffentlichten Meisterschaftszwischenstände, **vor allem auf die Richtigkeit der in die Wertung kommenden Flüge**. Die Verrechner wissen zwar von den Flugveranstaltern, welche Flüge für

die jeweiligen Meisterschaften/Auszeichnungen zu werten sind, aber auch hier arbeiten nur Menschen und auch hier kann es zu Fehlern kommen. **Ein rechtzeitiges Reklamieren kann hier dazu beitragen, Fehler fristgerecht zu beheben.**

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Termine zur letztmöglichen Datenübertragung auf den Verbandsserver sowohl für die Alt- als auch für die Jungreise sind Ausschlussfristen. Eine Übertragung der Wettflugdaten nach dem jeweiligen Datum ist nicht mehr möglich (vgl. zu den Terminen § 3 Buchst. b der Sportlichen Vergabebedingungen).

Das sind nur einige Anhaltspunkte zu Problemen, die während der letzten Saison auffielen.

Wir sind sicher, wenn Sie diese beherzigen und entsprechend handeln ist ein Großteil der Probleme schon im Vorfeld ausgeschlossen.

Zu aktuellen Erkenntnissen, Problemen etc. im Laufe der Saison werden wir jederzeit aktuell in der Zeitschrift berichten.

Bedenken Sie bitte abschließend, dass die ROK nicht in erster Linie Instanz für Einsprüche und Reklamationen ist. Die Zuständigkeiten sind hier zu in § 23 der RO eindeutig geregelt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine gute und erfolgreiche Saison, die neben dem sicherlich notwendigen Ehrgeiz und Erfolgsstreben auch das sportliche Miteinander nicht zu kurz kommen lässt. 

Gut Flug!

Die Kommissionen und ihre Mitglieder

Auflass-Koordinierungskommission KKB@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Jens Schmitt

Am Tafelacker 1 A · 69469 Weinheim · Telefon (0 62 01) 6 64 22

Stellvertretender Vorsitzender: Michael Meiser

Allenfeldstraße 28 · 66589 Merchweiler · Telefon (0 68 25) 82 08

Beisitzer: Hans-Wilhelm Glösen

Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

Ersatz: Rüdiger Zeckert

An der Telle 1 A · 04159 Leipzig · Telefon (03 41) 4 61 10 89

Reiseordnungskommission

ROK@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Wilhelm Brocks

Im Sundern 31 · 59075 Hamm · Telefon (0 23 81) 6 27 31

Stellvertretender Vorsitzender: Dirk Steinhoff

Balsterstraße 93 · 44309 Dortmund · Telefon (01 73) 2 72 16 11

Beisitzer: Herbert Stirken

Uerdinger Straße 52 · 40668 Meerbusch · Telefon (0 21 50) 45 99

Ersatz: Marco Lang

Zum Sportfeld 9 · 55452 Hergenfeld · Telefon (0 67 06) 96 09 67

Organisationskommission

Orga@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Bernd Hollmann

Wischhausstraße 22 · 48346 Ostbevern · Telefon (0 25 32) 52 71

Stellvertretender Vorsitzender: Bruno Schiefen

Ohlenhohnstr. 1 · 53819 Neunkirchen-Seelscheid · Telefon (0 22 47) 8 98 33

Beisitzer: Christina Hartje

Breite Straße 7 · 37077 Göttingen-Weende · Telefon (05 51) 38 02 76

Ersatz: Hans-Wilhelm Glösen

Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

Verbandsehrengericht

B.Wolbeck@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Christof Klinger

Hertener Straße 27 · 45657 Recklinghausen · Telefon (0 23 61) 5 82 21 92/-93

Stellvertretender Vorsitzender: Detert Feddinga

Am Kiefmoor 38 · 26624 Südbrookmerland · Telefon (0 49 41) 82 25

Beisitzer: Friedrich Kaus

Feldstraße 1 · 63505 Langenselbold · Telefon (0 61 84) 6 35 48

Ersatz: Hans-Wilhelm Glösen

Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

Ersatz: Hubert Winkelsett

Merseburger Straße 10 · 49479 Ibbenbüren · Telefon (0 54 51) 7 82 13

Ersatz: Franz Walbaum

Frohnauer Straße 8 · 32825 Blomberg · Telefon (0 52 35) 76 63

Sportausschuss

Sport@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Hans-Joachim Nüsse

Dorfstraße 43 · 37176 Nörten-Hardenberg · Telefon (0 55 03) 13 02

Stellvertretender Vorsitzender: Karl-Heinz Wagner

Am Berggarten 3 · 35083 Wetter · Telefon (0 64 23) 77 56

Mitglied: Jens Schmitt

Am Tafelacker 1 A · 69469 Weinheim · Telefon (0 62 01) 6 64 22

Mitglied: Jens Römer

Rosekamp 2 · 33106 Paderborn · Telefon (01 72) 6 93 22 32

Mitglied: Arnold Mönnich

Elbergen 89 · 48488 Emsbüren · Telefon (0 59 03) 72 92

Flugsicherungskommission

FSK@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Martin Stiens

Mittelstraße 92 · 59302 Oelde · Telefon (0 25 22) 8 34 90

Stellvertretender Vorsitzender: Daniel Becker

Am Kirchacker 6 · 35713 Eschenburg · Telefon (0 27 74) 9 25 94 43

Mitglied: Andreas Lücke

Larhuser Weg 33 · 48249 Dülmen · Telefon (0 25 94) 78 75 29

Mitglied: Wolfgang Brinker

Zur Spredaer Mühle 6 · 49377 Vechta · Telefon (0 44 47) 8 57 59

Checkliste für elektronische Konstatiersysteme

Liebe Sportfreunde,

ergänzend zu den Vorgaben der Reiseordnung, den dazugehörigen Erläuterungen und den Anmerkungen in meinem Vorwort hier noch mal auf vielseitigen Wunsch eine „Checkliste“ mit den wichtigsten Punkten im Umgang mit den elektronischen Systemen.

Vielleicht macht es auch Sinn, diese in der RV auszulegen, damit sie während des Einsatz- und Uhrengeschäftes greifbar ist.

Checkliste für elektronische Konstatiersysteme

Momentan sind folgende Systeme für die elektronischen Systeme zugelassen:

TIPES, TaurIS, UNIKON, atis, BENZING, FreeKon, BRICON und ELKON. All diese Systeme haben natürlich ihre herstellereigenen Bedienungen. Von daher können wir hier nur auf die allgemeinen Handhabungen eingehen.

- Prüfen sie rechtzeitig vor der Saison Ihre Bediengeräte und Antennen auf Funktionstüchtigkeit, das gilt sowohl für die Züchtergeräte als auch für die RV-Geräte. **Besonders bei den Einsatzstellenantennen ist es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Fehlern gekommen, die meist in längst überfälligen Batteriewechseln zu suchen waren.**
- Der Hinweis in der Reiseordnung dahingehend, dass niemand gezwungen werden kann, ein elektronisches System zu verwenden, ist eigentlich überflüssig, denn fast alle Züchter konstatieren mittlerweile elektronisch.
- Die RVen haben vor Beginn der Reisesaison eine Liste mit der Anzahl der Geräte der jeweiligen Züchter zu führen.
- Die Sensoren der Züchter dürfen nur direkt im oder am Ausflug angebracht sein.
- Die Einsatzstellenhardware wie PC, Antennen etc. in den RVen sind unter Verschluss zu halten, sodass nur die von der RV gewählten Bevollmächtigten darauf Zugriff haben.
- Zugangscodes und Berechtigungskarten sind von unterschiedlichen RV-Bevollmächtigten zu verwalten.
- Das Zuordnen der Tauben hat vor Beginn der jeweiligen Saison und nur in der RV stattzufinden.
- Zuordnungen während der Saison dürfen nicht getätigt werden. Ausnahmen: Defekt oder Verlust eines elektronischen Rings.
- Das Zuordnungsprotokoll ist vom RV-Bevollmächtigten und vom Züchter zu unterschreiben.
- Gleiches gilt für Zuordnungsprotokolle die aufgrund defekter Ringe während der Saison neu ausgedruckt werden.
- Die Bediengeräte müssen vor und nach dem Einsetzen nach der systemspezifischen Normalzeit (z. B. Funkuhr) gestellt werden.
- Die Tauben dürfen nicht vom Teilnehmer selbst oder vom Ehegatten, Lebensgefährten oder Verwandten ersten Grades eingesetzt werden.
- Beim Einsetzen ist die vollständige Ringnummer vorzulesen und auf dem Display zu kontrollieren. Stimmen diese nicht überein, so ist der betreffende Ring einzuziehen. Die Einziehung ist auf dem Einsatzprotokoll zu vermerken. Achten Sie auch bitte darauf, dass die Displays das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit anzeigen.
- Jedes elektronische Gerät muss unmittelbar nach der Konstatierung alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind systemspezifische Normalzeitgeber (z. B. Funkuhr) zu verwenden.
- Vor der Überspielung der Daten in den RV-PC ist ein Uhrenprotokoll auszudrucken, das vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung bleibt bei der RV, eine weitere bekommt der Züchter.
- Die Geräte der RV-Bevollmächtigten dürfen nicht von Ihnen selbst ausgedruckt werden.
- Werden bei einem elektronischen Gerät in der Zeit nach dem Einsetzen und der Abgabe der Geräte die Daten durch Defekte, Fehlbedienungen etc. gelöscht, so sind diese (heimgekehrten) Tauben nicht zu werten, in der Gesamtzahl der eingesetzten Tauben sind sie jedoch zu berücksichtigen. Manuelle Eingaben in den RV-PC sind nicht zulässig. Sind die Daten nicht einlesbar, so sind die Tauben des betroffenen Züchters nicht zu werten. Sind die Daten eines Gerätes dann nach Einsenden des Gerätes beim Hersteller auswertbar, so sind die Tauben des Züchters im Rahmen einer Reklamationsanfrage verwendbar.
- Das Verwenden eines Fernabschlages ist zulässig. Die RVen haben den Züchtern diese Möglichkeit einzuräumen. Hierzu muss das Bediengerät nach dem systemspezifischen Zeitgeber (Funkuhr) gestellt werden. Nach Synchronisation der Zeit ist zu überprüfen, ob das Bediengerät die aktuelle Uhrzeit und das aktuelle Datum anzeigt. Die Fernübertragung ist herstellereigen und daher den Vorgaben der Hersteller entsprechend vorzunehmen. Der Teilnehmer hat die Daten unmittelbar nach Beendigung des Fluges per Fernabschlag an den RV-Bevollmächtigten zu übertragen. Vor Einspielung der Daten in den RV-PC ist auch hier ein Ausdrucken, der als Uhrenprotokoll gilt, zu erstellen.

Ich bin sicher, wenn Sie diese Dinge beachten, werden Sie auf der sicheren Seite sein und einen Großteil der Fehler vermeiden können.

Ich wünsche Ihnen für die Saison 2018 alles Gute.

*Wilhelm Brocks,
-Vorsitzender der Reiseordnungskommission-*



Die Mitglieder der Flugsicherungskommission (FSK):
Martin Stiens,
Vorsitzender



Daniel Becker,
stellv. Vorsitzender



Andreas Lücke,
Mitglied



Wolfgang Brinker,
stellv. Mitglied

Flugsicherung – die neue Kommission

Die Ausgabe Nr. 9 der „Brieftaube“ ist eine passende Gelegenheit, die Flugsicherungskommission (FSK) vorzustellen und über ihre Aufgaben zu berichten. Es wurde schon intensiv gearbeitet. Die Ergebnisse finden Sie in diesem Bericht.

Von Martin Stiens (Vorsitzender der FSK)

Die auf der Mitgliederversammlung 2018 gewählten Kommissionsmitglieder lauten: Martin Stiens (Vorsitzender), Daniel Becker (stellv. Vorsitzender), Andreas Lücke (Mitglied) und Wolfgang Brinker (stellv. Mitglied). Martin Stiens ist aktiver Brieftaubenzüchter seit 2007 (und vorher von 1980 bis 1984) und Vorsitzender des RegV 416 „Ems Werse“, der RV Oelde sowie der TG 416. Außerdem ist er RegV-Flugleiter seit 2011.

Daniel Becker übt den Brieftaubensport seit 1990 aus. Er reist im RegV 404 „Lahn-Sieg-Dill“ und da in der RV Dillperle-Dillenburg. Daniel Becker ist Vereins- und 2. RegV-Vorsitzender. Seit 2004 ist er Flugleiter in diversen Funktionen, aktuell stellvertretender Flugleiter im RegV und für zwei weitere Reisevereinigungen sowie für die Weistrecke Südost.

Andreas Lücke ist aktiver Brieftaubenzüchter seit 1997 (und vorher von 1977 bis 1983). Er war bis vor Kurzem Vorsitzender der inzwischen aufgelösten RV Dülmen. Ab 2018 reist er in der RV Coesfeld im RegV 408 „Westliches Münsterland“.

Andreas bringt berufsbedingt reichlich Erfahrung in die EDV ein.

Wolfgang Brinker betreibt den Brieftaubensport seit 1980 im RegV 257 Oldenburger Münsterland und dort in der RV Cloppenburg. Er ist seit 2012 Flugleiter für die RV Cloppenburg, die TG Vechta (mit drei Reisevereinigungen) und im Flugleiterteam des RegV 257.

Die Flugsicherungskommission (FSK) hat vielfältige Aufgaben übernommen:

- Einführung der GPS-gestützten Koordinierung der Taubenaufflüsse
- Dokumentation und Vorhaltung der GPS-Kabinenexpressdaten
- Aufbau, Pflege und Analyse einer Wetterdatenbank
- Aufbau einer Wetter-Webcam-Karte
- Grafische Darstellung der Flüge im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite
- Gestaltung eines Forums im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite
- Analyse und Vorschläge zur Optimierung des Transports im Sinne des § 12
- Festlegung der Auflassorte der Na-

tionalflüge (in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss)

Wie schon in Ausgabe 6 der „Brieftaube“ erläutert, werden ab dem Reisejahr 2018 alle (!) Taubentransporter mit einem GPS (Global Positioning System) von der Firma TomTom ausgestattet. Mittlerweile wurde eine Liste aller Kabinenexpresse erstellt. Die Firma TomTom hat bereits begonnen, die 10 x 5 x 3 cm großen GPS-Boxen zu installieren. Der Arbeitsaufwand ist kleiner als eine Stunde und vergleichbar mit dem Einbau eines Navigationsgerätes. Die eigentlichen GPS-Boxen sind in dem Vertrag mit der Firma TomTom enthalten und unterliegen während der Laufzeit einer Garantie. Die Einführung dieses weltweit ersten Pilotprojektes hat sehr viele Vorteile. Der aktiv beim Verband gemeldete Flugleiter kann über seinen Flugleiterzugang beim Verband immer „seinen Kabi“ orten. Dadurch entfallen viele unnötige Anrufe, die auch den Fahrer unter Umständen an seiner Arbeit behindern. Auch kann die gefahrene Strecke nachverfolgt werden. Eventuell gibt es da bei der einen oder anderen Fahrt bessere Möglichkeiten. Durch die Einführung des GPS-Systems ist es auch nicht mehr nötig, dass der Kontaktmann vor Ort samstags- und sonntagmorgens in aller Frühe am Auflassort sein muss. Die Bestätigung, dass der Kabi am Auflassort war, erfolgt jetzt durch das GPS-Ge-

rät. Da jetzt die Kontaktpersonen nicht mehr zum Auflassort kommen müssen, ist es in Zukunft auch wieder möglich, mehrere und eventuell auch bessere Auflassorte anzufahren. Es war in letzter Zeit immer schwieriger, überhaupt Kontaktpersonen zu finden, so dass einige Auflassorte geschlossen werden mussten.

Ein weiterer Vorteil ist es, dass der Flugleiter mit einem Blick alle Kabinenexpresse auf einer grafischen Karte (Google Maps) sehen kann. Es gibt sie ja leider immer noch – die nicht gemeldeten Auflässe. Und genau diese Gegenauflässe bzw. Seitenauflässe sollen dadurch in Zukunft vermieden werden. Die Kabis erhalten auf der grafischen Karte folgende Betriebszustände: Gelb = Tauben im Kabi, Grün = Tauben wurden gestartet (Auflasszeitpunkt bleibt bestehen) und Rot = Keine Tauben im Kabi. Durch eine Filterung auf der grafischen Karte ist es dem Flugleiter möglich, die Kabis bezüglich des Betriebszustandes, aber auch der Flugrichtung anzusehen. Durch eine Infobox, wenn er virtuell auf den Kabi klickt, bekommt er den Namen und die Telefonnummer des verantwortlichen Flugleiters angezeigt. Eine virtuelle Linie zeigt auch die ungefähre Flugbahn der Tauben an. Zukünftig wollen wir den Taubenschwarm virtuell anzeigen lassen sowie bestimmte Wetterkonditionen in einer Datenbank speichern und entsprechend den Flugverläufen auswerten. Dieses wird aber wohl nicht mehr für 2018 klappen.

Wie oben schon geschrieben, ist die Einführung dieses GPS-Systems im Brieffaubensport weltweit einmalig. Die anderen beim FCI gemeldeten Verbände beobachten die Einführung und Umsetzung genau. Hoffentlich können wir zumindest unsere Nachbarländer mit der Einführung eines GPS-Systems überzeugen, so dass wir in Zukunft auch deren Kabis „sehen“ können. Warten wir es ab.

Eine weitere Aufgabe ist die Einführung einer Wetter-Webcam-Karte, auf die unsere Flugleiter zugreifen können. Bisher hatte fast jeder Flugleiter seine „eigenen“ Wetter-Webcams – mal bessere, mal schlechtere, aber auch welche, die nicht mehr funktionierten. Durch die Zusam-

menlegung soll erreicht werden, dass alle für den Brieffaubensport geeigneten Wetter-Webcams in einer Datenbank für alle Flugleiter zugänglich sind. Auch die Pflege der Kameras soll durch die Administratoren erfolgen, so dass nicht jeder einzelne Flugleiter diesen Aufwand betreiben muss. Diese Wetter-Webcam-Karte gibt es bereits für die Süd-Ost-Richtung. Jetzt wird sie auf alle Richtungen erweitert. Auch hier verwenden wir eine Google-Maps-Karte, die über den Zugang im internen Bereich angezeigt werden kann. Ich möchte an dieser Stelle alle Flugleiter bitten, die Auflistung ihrer Wetter-Webcams an die Mailadresse FSK@Brieffaubenverband.de zu senden. Andreas Lücke und Wolfgang Brinker haben diese Aufgabe übernommen und werden bestimmt noch ein paar Flugleiter für die weitere Pflege der Datenbank ansprechen.

Im internen verbandlichen Bereich wird es ab der Saison 2018 ein Flugleiterforum sowie einen Chat für die Flugleiter geben. Die entsprechende Software wurde bereits ausprobiert und wird kurzfristig installiert. In diesem Forum wird es dann in Zukunft auch wichtige Informationen für die Flugleiter oder auch Bedienungsanleitungen z. B. für das GPS-System geben. Natürlich können und sollen sich die aktiven Flugleiter dort in einem internen Forum austauschen können.

Auch der Transport und speziell die Versorgung unserer Brieffauben im Kabinenexpress soll in Zukunft eventuell noch besser gestaltet werden. Es ist heute noch teilweise so, dass Kabis nicht mit optimalen Taubenzahlen in den Boxen fahren, weil die Taubenzahlen vor dem Einsetzen nicht gemeldet werden. Dieses zu verbessern, sollte für jede RV eigentlich selbstverständlich sein. Auch die Überprüfung der Lüftung des Kabis sowie der Versorgung am Auflassort wird zukünftig durch die Kontaktpersonen (wenn sie zur Kontrolle geschickt werden) erfolgen. In dem Bereich müssen wir wohl noch einige Defizite aufarbeiten.

Ab dem Reisejahr 2018 schreibt der Verband die Nationalflüge aus. Dazu wurden in Zusammenarbeit mit den RegV-Vorsitzenden sowie dem Sportausschuss insgesamt 16

Auflassorte benannt. Die Nationalflüge finden an den Wochenenden 21./22.7.2018 und 28./29.7.2018 statt. Die Auflassorte sind in Ausgabe 6 der „Brieffaube“ veröffentlicht worden. Wir hoffen auf eine rege Teilnahme.

Die Reiseordnung § 26 Abs. 2 (Reiseangelegenheiten) hat folgenden Wortlaut:

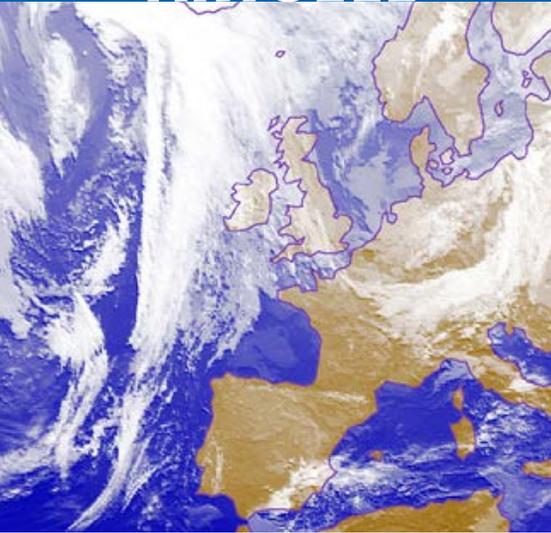
1. Die Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.

Natürlich ist das ein heikler Punkt, der auch bestimmt zu viel Diskussionsbedarf beigetragen hat. Wir von der FSK sind dabei, ein erweitertes Kompetenzteam mit weiteren erfahrenen Flugleitern aus allen Reiserichtungen aufzubauen. Des Weiteren werden die Kontakte zu erfahrenen Wetterdiensten ausgeweitet. Sollte eine bestimmte Wetterlage uns zu solch einer Entscheidung zwingen, sind die Entscheidungswege vorgegeben und werden befolgt. Wir hoffen, nie solch eine Entscheidung treffen zu müssen, aber wie Sie selber wissen, werden die Wetterzustände immer unberechenbarer, und da müssen wir im Hinblick auf unsere Tauben vorbereitet sein.

Jetzt noch ein Hinweis in eigener Sache. Alle vier Mitglieder der Flugsicherungskommission sind auch beruflich sehr eingespannt, daher wäre es für uns am geeignetsten, wenn Anfragen, Verbesserungen, Kritik oder auch Probleme per Mail über Ihren RV- oder RegV-Vorsitzenden an FSK@Brieffaubenverband.de gesendet werden. Wir werden uns dann umgehend um die Angelegenheit kümmern.

Ihnen allen im Jahre 2018 einen guten Flugverlauf!

*Für die Flugsicherungskommission,
Martin Stiens (Vorsitzender)*



Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter

im Sinne des § 2a Abs. 4 der Reiseordnung

(in der Fassung von März 2013)

I. Allgemeine Hinweise

Brieftaubenflüge sind gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei erfolgt die Zertifizierung der Flugleiter auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Die nachfolgenden Richtlinien beschreiben die formellen und materiellen Voraussetzungen der Zertifizierung (II.), des Widerrufs der Zertifizierung (III.) sowie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Notzertifikats (IV.).

Die Richtlinien wurden vom Präsidium beschlossen. Mit seinem Zertifizierungsantrag erkennt der Antragsteller die Geltung dieser Richtlinien als verbindlich an.

Das Zertifizierungsverfahren wird vom Präsidium durchgeführt, § 2a Abs. 5 der Reiseordnung. Dem Präsidium steht bei der Zulassungsentscheidung ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung des Präsidiums ist von verbandlichen Gremien nicht überprüfbar.

II. Zertifizierungsverfahren

1. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Antrag eingeleitet. Antragsteller kann nur der Regionalverband sein, dem die zu zertifizierende Person als Mitglied angehört. Der Antrag ist an das Präsidium des Verbandes zu richten. Der Regionalverband hat hierzu das entsprechende Antragsformular vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das Antragsformular kann im Downloadbereich des Verbandes auf www.brieftaube.de heruntergeladen werden.

Während des Zertifizierungsver-

fahrens können durch das Präsidium ergänzende Unterlagen oder Erklärungen vom Antragsteller angefordert werden. Zur Vorlage dieser Unterlagen oder Erklärungen setzt das Präsidium eine angemessene Frist. Bei Nichtbeachtung der Frist kann der Antrag zurückgewiesen werden.

2. Eine Zertifizierung können nur Verbandsmitglieder, die am Flugleiterseminar des Verbandes teilgenommen haben, erhalten.

3. Das Präsidium entscheidet in der Regel unverzüglich über die Vollständigkeit des Antrags und die Teilnahme am Flugleiterseminar.

4. Die Teilnehmer des Flugleiterseminars des Verbandes erhalten eine zeitlich befristete Zertifizierung. Diese befristete Zertifizierung endet am Schluss des übernächsten Reisejahres, das auf das besuchte Flugleiterseminar folgt.

5. Eine unbefristete Zertifizierung kann frühestens nach Ablauf der in Ziffer 4 Satz 2 genannten Frist erteilt werden. Für dieses Zertifizierungsverfahren gilt Ziffer 1 mit den Maßgaben, dass das Antragsformular für unbefristete Zertifizierungen zu verwenden ist und der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Ziffer 4 Satz 2 bezeichneten Frist gestellt wurde. Für einen in diesem Sinne verspätet gestellten Antrag gelten die Ziffern 1 bis 4 uneingeschränkt.

6. Eine unbefristete Zertifizierung im Sinne der Ziffer 5 Satz 1 erhalten Flugleiter nur, wenn sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Diese Zertifizierungsvoraussetzungen hat der Regionalverband glaubhaft zu machen. Das Präsidium kann vom Regionalverband geeignete Unterlagen fordern, die die

Sachkunde und Zuverlässigkeit belegen. Legt der Regionalverband trotz Aufforderung die geforderten Unterlagen nicht vor, kann der Zulassungsantrag ohne Sachprüfung abgelehnt werden.

7. Die Zertifizierung kann mit Auflagen und sonstigen Einschränkungen versehen werden.

8. Die Kosten eines Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

9. Das Zertifizierungsverfahren endet mit der Entscheidung des Präsidiums über die Zertifizierung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

10. Wird die Zertifizierung erteilt, erhält der Begünstigte eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer.

III. Widerruf der Zertifizierung

Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn die Zertifizierung aufgrund nachträglich eintretender oder bekannt werdender Tatsachen nicht hätte erteilt werden müssen,
- wenn mit der Zertifizierung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt,
- wenn bei der Ausübung des Amtes Fehler des Flugleiters aufgetreten sind und eine Besserung nach Fristsetzung durch das Präsidium nicht eingetreten ist,
- wenn die Zertifizierungsentscheidung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- um schwere Nachteile für den Ver-

band, seine Organisationen und seine Mitglieder zu verhüten oder zu beseitigen.

Der Widerruf der Zertifizierung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Präsidiums gegenüber dem Inhaber der Zertifizierung. Der zugehörige Regionalverband ist entsprechend zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf hat der Inhaber der Zertifizierung die Zertifizierungsurkunde an den Verband zurückzugeben. Das Präsidium hat den Inhaber der Zertifizierung über den beabsichtigten Widerruf und seine Gründe zu informieren, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von acht

Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens zu geben.

IV. Notzertifikate

Das Präsidium kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine vorläufige Zertifizierung (Notzertifikat) erteilen. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Ziffer II dieser Richtlinien mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Der Antrag ist schriftlich zu begründen (ein besonderes Antragsformular wird nicht zur Verfügung gestellt);
- ein Notzertifikat erhält nur dasjenige Verbandsmitglied, das die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt;

derliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt;

- in dem Antrag ist der Flugleiter zum nächsten Flugleiterseminar des Verbandes verbindlich anzu-melden;
- die Kosten des Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller;
- wird die Notzertifizierung erteilt, erhält der Begünstigte eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer;
- die Notzertifizierung endet am Schluss des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

Die Ziffer III dieser Richtlinien gilt uneingeschränkt. 

Servicestellen für elektronische Konstatiersysteme



Brieftaubensysteme
Service & Handel
Michael Göttel
Elisabethstr. 29a
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: 02842 - 550003
Fax: 02842 - 973301
Handy: +49 (0)1772008858
E-Mail: goettel-michael@online.de



Rüter EPV-Systeme GmbH
Große Heide 39-41
32425 Minden
Tel.: 0571 646900
Fax: 0571 6469020
E-Mail: mail@tauris.de
Internet: www.tauris.de

UNIKON Generalvertrieb + Service

Brieftauben-Abrechnungsservice
RIRO GmbH
Hagener Straße 51
31535 Neustadt
E-Mail: bas@riro.de
Tel.: +49/5034/9592110
Fax: +49/5034/9592119
Internet: www.riro.de/



weber-spezial-electronic
Kunzestraße 23
04249 Leipzig
Tel.: 0341-2400160 bzw. (während
der Geschäftszeiten) 0171-7705952
E-Mail:
weber-spezial-electronic@t-online.de



Motz Computer Service
und Vertriebs GmbH
Pfennigbreite 20-22
D-37671 Hörter
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-0
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94
E-Mail: tipes@motz.de

Serviceannahmestellen für TIPES Konstatiersysteme

Mirco Kosner

Neuhausweg 16
D-47167 Duisburg
Tel.: + 49 (0) 203 598414
Fax: + 49 (0) 203 5192696
E-Mail:
info@tipesverkauf.de

M. Becker

Brieftauben-Abrechnungsservice

Christian Motz

Pfennigbreite 22
D-37671 Hörter
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-35
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94
E-Mail:
taubensport@motz.de

Schröder

Futtermittel Großhandel

Hessenstr. 18
D-65719 Hofheim-Wallau
Tel.: + 49 (0) 6122 14116
Fax: + 49 (0) 6122 16714
E-Mail:
info@schroeder-futtermittel.de

Futtermittel Hirn

Daimlerstr. 2
D-92533 Wernberg-Köblitz
Tel.: + 49 (0) 9604 914020
Fax: + 49 (0) 9604 914022
E-Mail:
info@futtermittel-hirn.de

Übersicht Verbandsauszeichnungen 2018

Maßgeblich sind die auf den Seiten 18–28 veröffentlichten Vergabebedingungen

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamtkm-Zahl	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	400/–	5/ 3 x 400, 1 x 500, 1 x 600	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	300/–	5/ 1 x 300, 3 x 400, 1 x 500, jedoch < 600	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
As-Taube Männchen/Weibchen	400/–	5/ 3 x 400, 1 x 500, 1 x 600	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	1	Preise, As-Pkt.
Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	80/850	4/ 1 x 300 Hier zählt die: – RegV-Gr.-Liste, – RegV-Liste	07.07.2018 bis zum 24.09.2018.	Günstigste aus maximal vier Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft	300/–	7/ 2 x 300, 3 x 400, 1 x 500, 1 x 600	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal drei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste 3. Nationalflug-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Bronzemedaille – Alttauben	400/–	1	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	5 von 10	Gem. § 20 IV RO
Silbermedaille	500/–	1	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 8	Gem. § 20 IV RO
Goldmedaille	600/–	1	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Bronzemedaille – Jungtauben	200/–	1	07.07.2018 bis zum 24.09.2018	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	5 von 10	Gem. § 20 IV RO
Meisterschaft „Die Brieftaube“	200/–	10	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 12	Preise, As-Pkt.
Werbepreis (Uhr) der Zeitschrift „Die Brieftaube“	400/–	1	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	2 von 4	Gem. § 20 IV RO

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamtkm-Zahl	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
RV-Meisterschaft des Verbandes	100/-	10/mind. 2 x 200, 2 x 300, 1 x 400, 1 x 500	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere FG-Liste in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Preise, As-Pkt.
RV-Meisterschaft des Verbandes für Jungtauben	80 / 600	4 / 1 x > 250	07.07.2018 bis zum 24.09.2018.	RV-Verbandslisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 30	Preise, As-Pkt.
Klinik-Cup	200/-	6/ 5 x 200, 1 x 500	21.04.2018 bis zum 06.08.2018. Maximal die letzten 12 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal fünf Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste 5. Nationalflug-Preisliste.	6 von 6	Preise, As-Pkt.

Übersicht Prof. Dr. Kohaus-Förderverein 2018

Meisterschaft	Mindestentfernung	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Aktion Mensch-Flug Altflug	100	1	2. Preisflug Alttierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion Mensch-Flug Jungflug	80	1	2. Preisflug Jungtierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion Mensch-Flug Gesamt		2		RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Beste Serie Altflug und beste Serie Jungflug	Preise, As-Pkt.

Benennungen für Verbandsauszeichnungen gemäß § 12 Buchstabe a) der Sportlichen Vergabebedingungen 2018

Bezeichnung	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/ Vorbenennungen
V	Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	RV-Meisterschaft des Verbandes, Klinik-Cup	Max. 6 Tauben pro Flug
V	Verbands-Jungtauben-Meisterschaft	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	Verbands-Jugendmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
J	Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands-Ebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
M	Bronzemedaille – Altflug Silbermedaille Goldmedaille Bronzemedaille – Jungflug Werbepreise „Die Briefftaube“	Max. 10 Tauben Max. 8 Tauben Max. 6 Tauben Max. 10 Tauben Max. 4 Tauben
M	Meisterschaft „Die Briefftaube“	Max. 12 Tauben vor dem 1. Preisflug (Alttierreise)
J*	RV-Meisterschaft des Verbandes für Jungtauben	Max. 30 Tauben vor dem 1. Preisflug der Jungtierreise des Teilnehmers
AS	Aktion Mensch-Flug	Beliebig viele Zweier-Serien vor dem betreffenden Preisflug

System	V	W	J	M	A	B	C	D	AS
TIPES	VB	WM	PP	MED	A	B	C	D	AS
ATIS	V	W	P	M	R1	R2	R3		AS
ATIS TOP	V	W	P	M	A	B	C		AS
BENZING M1	V	W	J	M	A	B	C	D	AM
TAURIS	8	7	6	5	4	3	2	1	AS
FREEKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
UNIKON	V	W	P	M	A	B	C	D	AS
BRIKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
Einsatzliste	V	W	J	M	A	B	C	D	ASM
Bezeichnung in der Preisliste	V	W	J	M	A	B	C	D	AS

* Die maximale Anzahl der vorzubennenden Tauben ist im Gerätemenü einstellbar.

Sportliche Vergabebedingungen 2018

Der Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) bezweckt, die Brieftaube als Kulturgut zu erhalten und die Brieftaubenzucht zu fördern (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Verbandes). Zur Erfüllung dieses Verbandszwecks werden insbesondere (auch) Brieftaubendistanzflüge veranstaltet sowie Auszeichnungen und Ehrenpreise vergeben. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und verbandlichen Ehrenpreisen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den nachstehenden Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen.

I. Abschnitt – Allgemeines –

§ 1 Teilnahmeberechtigung

Verbandsauszeichnungen und verbandliche Ehrenpreise können nur Verbandsmitgliedern verliehen werden. Durch die Vergabebedingungen wird ein Anspruch auf Zuerkennung nicht begründet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vergabebedingungen bezeichnet der Ausdruck

1. „Regionalverbandsflüge“ alle Distanzflüge eines Regionalverbandes, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die den Regionalverband bilden, beteiligen, ohne dass es sich um Regionalverbandsgruppenflüge handelt;
2. „Regionalverbandsgruppen“ alle freiwilligen oder durch Zuordnung zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Regionalverbandsgruppenflügen gebildeten zustimmungspflichtigen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
3. „Regionalverbandsgruppenflüge“ alle Distanzflüge einer Regionalverbandsgruppe, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Regionalverbandsgruppe bilden, beteiligen;
4. „Fluggemeinschaften“ alle freiwilligen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Fluggemeinschaftsflügen gebildeten Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
5. „Fluggemeinschaftsflüge“ alle Distanzflüge einer Fluggemeinschaft, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Fluggemeinschaft bilden, beteiligen;
6. „Nationalflüge“ alle gemäß § 19 ausgeschriebenen Distanzflüge;
7. „Wochenende“ den Zeitraum von Samstag bis Montag;
8. „Gemeinschaftsliste“ eine Preisliste zu einem Flug, an dem nicht nur eine Organisation des Verbandes teilgenommen hat;
9. „Altmännchen/Altweibchen“ jährige und ältere Tauben.
10. „RV-Verbandsliste“ eine Preisliste, die zu einem Flug erstellt wird, an dem sich Flugteilnehmer jeweils nur mit max. 30 Tauben beteiligen dürfen (Preisliste im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 3 der Reiseordnung).

§ 3 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben den Verlauf des Zuerkennungsverfahrens für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden.

- a) Das Bewerbungsverfahren wird von der Reiseordnungskommission (ROK) durchgeführt.
- b) Die Zuerkennung dieser Verbandsauszeichnungen ist von einer Meldung der Bewerber abhängig. Diese Meldung wird nicht vom Bewerber selbst, sondern vom Preislistenhersteller/Verrechner vorgenommen. Dies geschieht durch die Übergabe der Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider. Die letzte Datenübertragung der Alttierreise an den Provider muss spätestens bis zum 20.08.2018 erfolgen. Die letzte Datenübertragung der Jungtierreise an den Provider muss spätestens bis zum 08.10.2018 erfolgen. Diese Termine sind jeweils rechtzeitig in der „Brieftaube“ zu veröffentlichen. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert. Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- c) Die ROK prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Die ROK kann hierzu vom Bewerber und/oder von seiner Reisevereinigung Preisflugunterlagen im Sinne des § 24 der Reiseordnung sowie dessen Konstatiergerät fordern. Das Fehlen von Unterlagen kann – trotz Begründung – zur Zurückweisung der Bewerbung führen.
- d) Beabsichtigt die ROK, die Zuerkennung zu versagen, wird der Bewerber zuvor angehört mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen zehn Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens. Die ROK berücksichtigt bei ihrer Zuerkennungsentscheidung die Stellungnahme des Bewerbers.
- e) Das Bewerbungsverfahren endet mit der Entscheidung der ROK über die Zuerkennung. Die Entscheidung ist im Verbandsorgan in den Verbandsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 4 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Für das Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, gilt:

Der Vorstand der Organisation, innerhalb welcher die

Flugauszeichnungen ausgeflogen werden, prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Einzelheiten zum Prüfungsverfahren legen die Organisationen in ihren Satzungen oder durch Beschlüsse ihrer zuständigen Organe unter Beachtung der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in Verbindung mit den Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen in der jeweils geltenden Fassung selbst fest.

II. Abschnitt – Allgemeine Vergabebedingungen –

§ 5 Allgemeines

Die Vergabe von Verbandsauszeichnungen an den/die Erringer kann nur dann erfolgen, wenn der Verbandsbeitrag abgeführt wurde und der Erringer dem Verband als Mitglied gemeldet worden ist.

§ 6 Mehrfachauszeichnungen

Verbandsauszeichnungen werden für jedes Verbandsmitglied und jeden Schlag nur einmal jährlich vergeben. Reisen mehrere Verbandsmitglieder in einer Schlaggemeinschaft, so erhält jedes Verbandsmitglied die Verbandsauszeichnung, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.

§ 7 Bildung von Regionalverbandsgruppen

- a) Die Bildung von Regionalverbandsgruppen (im Folgenden: Gruppe) ist, wenn die Satzung des betreffenden Regionalverbandes nichts anderes bestimmt, zulässig. Die Bildung von Gruppen ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet – vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in der Satzung des Regionalverbandes – die Mitgliederversammlung des zugehörigen Regionalverbandes.
- b) Mindestens zwei Reisevereinigungen bilden eine Gruppe. Wenn Gruppen gebildet werden, hat das nach der Satzung des Regionalverbandes zuständige Organ zu entscheiden, welcher Gruppe die Reisevereinigungen des Regionalverbandes angehören, sofern diese Reisevereinigungen sich einer Gruppe anschließen wollen, jedoch keine Gruppe gefunden haben. Diese Zuordnung ist ausschließlich unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte vorzunehmen.
- c) Reist der Regionalverband in eine Richtung und hat er Regionalverbandsgruppen wirksam gebildet, sind sämtliche Regionalverbandsgruppenflüge von einem Auflassort gemeinsam durchzuführen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung der Regionalverbandsgruppen-Preisliste von bis zu 400 km. Die Vorschrift des § 2 b Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Reiseordnung bleibt unberührt. Das Präsidium kann durch Beschluss Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 8 Einstufung

Werden Verbandsauszeichnungen nach der höchsten Preiszahl vergeben, so erfolgt bei Preisgleichheit die Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem gemäß § 14

Buchstabe c). Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

§ 9 Zu wertende Flüge

- a) Für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen werden nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende durchgeführt wurden.
- b) Flüge, die nicht von einem im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung zertifizierten Verbandsmitglied geleitet wurden, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- c) Soweit die einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen die Kennzeichnung von Flügen im Reiseplan vorsehen, dürfen nur solche Flüge berücksichtigt werden, die ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden.
- d) Verbandsmitglieder und Reisevereinigungen können sich an einem Wochenende nur an einem Fluggemeinschaftsflug, einem Regionalverbandsflug, einem Regionalverbandsgruppenflug sowie einem Nationalflug beteiligen.

§ 10 Zu wertende Preislisten

- a) Soweit die nachfolgenden Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen Reisevereinigungs-, Fluggemeinschafts-, Regionalverbands-, Regionalverbandsgruppen- oder Nationalflug-Preislisten herangezogen werden.
- b) Aus höchstens fünf Preislisten, die für einen Preisflug erstellt wurden, kann die günstigste Liste ausgewählt werden, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.
- c) Fluggemeinschaftspreislisten mit Reisevereinigungen, die nicht demselben Regionalverband angehören, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- d) Beschließt eine Reisevereinigung oder ein Regionalverband, dass ältere und jährige Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, so gelten für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur die Preislisten für ältere Tauben.
- e) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden nur solche Preislisten anerkannt, die auf der Grundlage der Richtlinien für die Zertifizierung von Preislisten erstellt wurden und die der Reiseordnung entsprechen.
- f) Preislisten werden nur anerkannt, wenn ihre Erstellung vor dem Einsetzen zu dem betreffenden Flug beschlossen wurde.
- g) Soweit bei den einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen nichts anderes bestimmt ist, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur Preislisten herangezogen werden, die folgende Mindestbedingungen erfüllen:
 - aa) für Reisevereinigungs- und Fluggemeinschaftsflüge: mindestens 25 teilnehmende Schläge;
 - bb) für Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge:

- am ersten Regionalverbandsflug der Alttierreise oder am ersten Regionalverbandsgruppenflug der Alttierreise im Sinne des § 7 Buchstabe c Satz 1 sowie am ersten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug der Jungtierreise jeweils mindestens 60 teilnehmende Schläge oder
- eine Gesamtfläche pro Regionalverband oder pro Regionalverbandsgruppe von mindestens 2.000 km².

Die Teilnehmerzahl darf im Laufe der Alttierreise sowie der Jungtierreise in keinem Fall unter 25 fallen.

Das Präsidium kann Ausnahmen zu sämtlichen unter Buchst. bb geforderten Mindestbedingungen zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Der Ausnahmeantrag ist schriftlich mit Begründung bis spätestens zum 20. Februar zu stellen. Die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar.

- h) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden Preislisten nur von solchen Flügen anerkannt, zu denen die mittlere Entfernung nach § 8 der Reiseordnung errechnet wurde. Preislisten von Flügen, welche die in der Reiseordnung und den einzelnen Vergabebedingungen geforderten Mindestentfernungen unterschreiten, werden nicht anerkannt. Werden mehrere Preislisten in einer Gemeinschaftsliste aufgelegt, muss die mittlere Entfernung für jede Preisliste ausgewiesen sein.

§ 11 Wertungszeitraum

- a) Alttierreise
Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 21.04.2018 bis 06.08.2018 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.
- b) Jungtierreise
Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 07.07.2018 bis 24.09.2018 durchgeführt wurden.

§ 12 Vorbenennungen

- a) Soweit die Bedingungen für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen auf vor zu benennende Tauben abgestellt sind, ist bei der Vorbenennung folgendes Verfahren einzuhalten: Die vorbenannten Tauben müssen in der Einsatzliste und in der Preisliste als vorbenannt gekennzeichnet sein. Bei der Verwendung von Konstatieruhren im Sinne von § 13 der Reiseordnung und von elektronischen Konstatiersystemen im Sinne von § 19 der Reiseordnung legt der Verband fest, wie die vorbenannten Tauben in der Einsatzliste oder im Datensatz des jeweiligen Systems zu kennzeichnen sind. Diese Festlegung ist im Verbandsorgan rechtzeitig zu veröffentlichen.
- b) Folgende Vorbenennungen werden nicht anerkannt:
- Vorbenennungen, die entgegen dem in Buchstabe a) genannten Verfahren vorgenommen wurden;
 - Vorbenennungen von mehr als nach den Bedingun-

gen für eine Verbandsauszeichnung zugelassenen Tauben;

- Vorbenennungen vor Flügen, die nicht an einem Wochenende durchgeführt wurden;
- Vorbenennungen vor Flügen, die von einem nicht gemäß § 2b Abs. 1 der Reiseordnung zugelassenen Auflassplatz durchgeführt wurden;
- Vorbenennungen vor Flügen, die aufgrund ihrer im Reiseplan angegebenen Entfernung nicht für eine Verbandsauszeichnung herangezogen werden können.

§ 13 Anweisungsrecht der ROK

Die ROK hat die Befugnis, Reisevereinigungen und Regionalverbände anzuweisen, Kontrollen gemäß §§ 9 Abs.3, 25 und 25a der Reiseordnung durchzuführen. Die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen setzt voraus, dass solchen Anweisungen Folge geleistet wurde.

III. Abschnitt – Einzelne Verbandsauszeichnungen –

§ 14 As-Taube

- a) Ausgezeichnet werden die männlichen und die weiblichen Alt-Tauben. Die Tauben in ihrer jeweiligen Kategorie (Altmännchen/Altweibchen) sind As-Tauben des Jahres.
- b) Gewertet werden die fünf in § 15 Buchstabe b) und Buchstabe c) für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge.
- c) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- d) Die Einstufung der As-Tauben erfolgt zunächst nach Preisen. Bei Preisgleichheit entscheidet nachstehendes Punktsystem. Anzahl der Preise laut Preisliste plus 1 abzüglich errungener Preis geteilt durch Anzahl der Preise laut Preisliste mal 100 = Punkte pro Preis. Hierbei werden drei Stellen nach dem Komma ausgerechnet, wobei auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abzurunden ist.
- e) In einer „Sonderschau As-Taube“ werden auf der Deutschen Brieftaubenausstellung (DBA) ausgestellt:
- die 20 besten As-Altmännchen
 - die 20 besten As-Altweibchen
- auf Verbandsebene sowie die beste As-Taube der zwei Kategorien der nicht vertretenen Regionalverbände. Die Eigentümer dieser As-Tauben verpflichten sich, ihre As-Tauben auf der DBA in der „Sonderschau As-Taube“ auszustellen. As-Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine As-Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die As-Taube in die „Sonderschau As-Tauben“ eingereiht.
- f) Geehrt werden jeweils die zehn ersten As-Tauben der zwei Kategorien auf Verbandsebene. Deren Eigentümer erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Die Ehrung findet im Rahmen der DBA statt. Die Eigentümer der übrigen ausgestellten As-Tauben erhalten ein rahmenloses Diplom sowie einen Ehren-

preis. Wird eine As-Taube, die nach Buchstabe d) ausgestellt werden muss, nicht zur „Sonderschau As-Taube“ ausgestellt, kann der Ehrenpreis von der ROK rückwirkend aberkannt werden.

- g) Die 50 Erstplatzierten der einzelnen As-Tauben-Wettbewerbe werden in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.

§ 15 Deutsche Verbandsmeisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die letzten fünf durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen.
- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:
- drei Flüge über 400 km,
 - ein Flug über 500 km sowie
 - ein Flug über 600 km.
- Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbandsmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
- Die jeweils ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
- Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungs-

taube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft“ eingereicht.

- Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt. Die ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
- i) Die ersten 50 Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht. Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

§ 16 Regionalverbands-Meisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Sämtliche Ausschreibungsbedingungen legt der Regionalverband fest.
- c) Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Regionalverbandsmeister einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

§ 17 Medaillen

- a) Es werden Medaillen für Alt- und Jungtauben ausgeflogen. Sämtliche Medaillen werden auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen. Die Medaillen tragen die folgenden Bezeichnungen:
- Bronzemedailles für Alttauben
 - Silbermedailles für Alttauben
 - Goldmedailles für Alttauben
 - Präsidenten-Medaillen
 - Bronzemedailles für Jungtauben.
- b) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedailles für Alttauben:
- Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 400 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Gewertet werden die fünf schnellsten der bis zu zehn vorbenannten Tauben eines Schlages. Dies gilt auch dann, wenn weniger als zehn Tauben vorbenannt wurden. Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.
- c) Die Bedingungen für die Erringung der Silbermedaillen für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 500 km (mittlere Entfernung) aufweisen.

Gewertet werden die vier schnellsten der bis zu acht vorbenannten Tauben eines Schlages.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als acht Tauben vorbenannt wurden.

Reisevereinigungen erhalten für angefangene 40 Mitglieder eine Medaille.

- d) Die Bedingungen für die Erringung der Goldmedaillen für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 600 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Als Mindestentfernung reichen 500 km (mittlere Entfernung) aus, wenn zuvor bereits mindestens ein 500 km-Flug durchgeführt worden ist.

Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.

Reisevereinigungen erhalten für angefangene 50 Mitglieder eine Medaille.

- e) Die Bedingungen für die Erringung der Präsidentenmedaille:

Verbandsmitglieder, die in einer Flugsaison alle drei Medaillen für Alttauben erringen (Gold, Silber und Bronze), werden anstelle dieser drei errungenen Medaillen mit der Präsidentenmedaille ausgezeichnet.

- f) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedaille für Jungtauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 200 km (mittlere Entfernung) aufweisen.

Gewertet werden die fünf schnellsten der bis zu zehn vorbenannten Tauben eines Schlages.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als zehn Tauben vorbenannt wurden.

Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.

- g) Alle Medaillenflüge müssen als solche im Reiseplan ausgewiesen sein. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Medaillenflug nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

- h) Die Medaillen sind auf verschiedenen Flügen auszufliegen.

- i) Für die Errechnung der Medaillenserien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Tritt beim Ausfliegen der Medaillen der Fall ein, dass niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien nachweisen kann, ist es statthaft, die Medaillen auf die nachfolgenden höchsten Teilserien zu vergeben, wobei die höchste Preiszahl vorrangig ist.

- j) Erringer der Auszeichnungen „Silbermedaillen für Alttauben“ sowie „Goldmedaillen für Alttauben“ können – gegen Aufpreis – wahlweise eingefasste und mit Kettchen versehene Medaillen bestellen.

Der Preis für eingefasste und mit Kettchen versehene Medaillen ist erst nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu bezahlen. Die entsprechenden Rechnungen werden zusammen mit den eingefassten Medaillen mit Kettchen sowie den sonstigen Medaillen von der Verbandsgeschäftsstelle an die Reisevereinigungen versandt.

Die Antragsformulare werden den Reisevereinigungen rechtzeitig zugesandt.

§ 18 Verbands-Jährigen-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.

- b) Gewertet werden die letzten fünf durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen.

- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:

– ein Flug über 300 km,

– drei Flüge über 400 km sowie

– ein Flug über 500 km, jedoch unter 600 km.

Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.

- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten jährigen Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.

- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.

- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

- g) – Die Deutschen Verbands-Jährigenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.

– Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jährigenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.

– Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld

erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jährigen-Meisterschaft“ eingereiht.

- Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt.
Die ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.
eder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jährigen-Meister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
- i) Die ersten 50 Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.
Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

§ 19 Nationalflüge

- a) Der Verband schreibt im Reisejahr 2018 Nationalflüge aus („Verbandspreis“).
- b) Die Nationalflüge finden in der Zeit vom 21.07. bis zum 23.07. oder vom 28.07. bis zum 30.07.2018 statt („Verbandsflug-Wochenende“).
- c) Als Mindestentfernung werden zur Teilnahme 600 km vorgeschrieben. Es können nur diejenigen Regionalverbände teilnehmen, deren Regionalverbands-Gesamtpreisliste (Zählung 4 im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung) eine mittlere Entfernung von mindestens 550 km aufweist.
- d) Die Auflassorte legt der Ständige Sportausschuss gemeinsam mit der Flugsicherungskommission bis spätestens zum 31.01. fest. Die festgelegten Auflassorte sind im Verbandsorgan sowie auf der Internetseite des Verbandes unverzüglich zu veröffentlichen.
- e) Die Teilnehmer an den Nationalflügen verpflichten sich für den Fall, dass sie auf dem jeweiligen Nationalflug die Platzierung 1 belegen, ihre Siegertaube auf der DBA in einer „Sonderschau Nationalflugsieger“ auszustellen.
Diese Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.
Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die „Sonderschau Nationalflugsieger“ eingereiht.
- f) Die Ehrung der ersten Konkurrenten findet im Rahmen der DBA statt. Die Sieger erhalten je einen Ehrenpreis und ein rahmenloses Diplom.

- g) Der jeweils erste Nationalflugsieger wird in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

§ 20 Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die zehn besten von den durchgeführten Flügen des Reisevereinigungsprogramms.
- c) Von den zehn in die Wertung kommenden Flügen müssen mindestens
 - zwei Flüge über 200 km,
 - zwei Flüge über 300 km,
 - ein Flug über 400 km sowie
 - ein Flug über 500 kmin die Wertung gebracht werden.
Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat diese Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Erfüllt eine Reisevereinigung nicht die Mindestbedingung des § 21 Abs. 2 der Reiseordnung (150 Tauben), so wird die nächsthöhere Liste gewertet, sofern dies eine Fluggemeinschaftsliste ist.
- f) Das Verbandsmitglied oder die Verbandsmitglieder des Schlages mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung sind Reisevereinigungs-Meister des Verbandes. Jeder Schlag kann sich nur einmal platzieren. Die Platzierung ist nach dem letzten Wertungsflug in der entsprechenden Preisliste zu veröffentlichen.
- g) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30 Schläge ein rahmenloses Diplom.
- h) Die Auslieferung der Auszeichnungen ist von den Reisevereinigungen auf dafür vom Verband ausgegebenen Vordrucken bis spätestens zum 30.08. eines jeden Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Die Auslieferung der Diplome erfolgt direkt an die Reisevereinigungen.

§ 20 a Verbands-Jungtauben-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die letzten vier durchgeführten Flüge. Von diesen Flügen muss mindestens ein Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug in die Wertung gelangen.
- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen eine Mindest-Gesamt-Km-Zahl von 850 ergeben. Der in die Wertung zu nehmende Regionalverbandsflug- oder Regionalverbandsgruppenflug muss eine Entfernung von mindestens 300 km aufweisen.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Für den gemäß Buchstabe b) Satz 2 in die Wertung gelangenden Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug werden nur Regionalverbandslis-

- ten sowie Regionalverbandsgruppenlisten gewertet. Für die weiteren Wertungsflüge gilt § 10 Buchstabe b).
- f) Der reisende Schlag, der mit seinen drei besten Tauben die höchste Preiszahl innerhalb des Verbandes erreicht, ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes. Der reisende Schlag mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Regionalverbandes ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes auf Regionalverbandsebene. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jungtaubenmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
– Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
– Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jungtauben-Meisterschaft“ eingereiht.
– Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister findet im Rahmen der DBA statt. Die zehn Erstplatzierten erhalten je einen Ehrenpreis und ein gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Weiter erhält jeder Regionalverband für jeweils vollendete 200 Mitglieder ein ungerahmtes Diplom.

§ 20 b Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes für Jungtauben

- a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.
b) Gewertet werden die letzten vier durchgeführten Flüge des Reisevereinigungsprogramms. Die in die Wer-

tung kommenden Flüge müssen eine Mindest-Gesamt-Km-Zahl von 600 ergeben. Von diesen Flügen muss mindestens ein Flug über 250 km in die Wertung gebracht werden.

- c) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei Tauben.
d) Gewertet werden nur RV-Verbandslisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.
e) Die max. 30 Wertungstauben sind einmalig vor dem ersten Preisflug des Teilnehmers gemäß § 12 vor zu benennen. Jeder Teilnehmer darf insgesamt nur max. 30 Tauben vorbenennen.
f) Das Verbandsmitglied oder die Verbandsmitglieder des Schlages mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung sind Reisevereinigungs-Meister des Verbandes für Jungtauben. Jeder Schlag kann sich nur einmal platzieren. Die Platzierung ist nach dem letzten Wertungsflug in der entsprechenden Preisliste zu veröffentlichen.
g) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30 Schläge ein rahmenloses Diplom. Die Auslieferung der Diplome erfolgt direkt an die Reisevereinigungen.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen –

§ 21 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, diese Vergabebedingungen in dringenden Fällen zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan „Die Brieftaube“ in Kraft zu setzen. Nach dem Inkraftsetzen bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Vergabebedingungen wurden von der Mitgliederversammlung am 05. Januar 2018 beschlossen.

– Anzeige –



Unverzichtbar ...



MIFUMA IMMUN PERLE
VERBESSERTE REZEPTUR

- unterstützt das körpereigene Abwehrsystem in Stress- und Belastungsphasen!
- mit Traubenkernen

Weitere Informationen auf:
www.mifuma.de

Meisterschaft der Zeitschrift

Die Brieftaube

Die Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.

Zahl der Flüge

Gewertet werden maximal 10 Wettflüge der Alttierreise.

Preislisten

Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) der sportlichen Vergabebedingungen 2018 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

Mindestentfernung

Die Mindestentfernung beträgt 200 km.

Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die 4 schnellsten von bis zu 12 vorbenannten Tauben eines Schlages. Diese maximal 12 Tauben sind einmalig vor dem ersten Preisflug der Reisevereinigung gemäß § 12 der sportlichen Vergabebedingungen 2018 vorzubenenennen.

Platzierung

Der Züchter (Schlag) mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung ist Meister der Zeitschrift „Die Brieftaube“ seiner Reisevereinigung.

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind die Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Das Abonnement muss vor Beginn des ersten Wettfluges bestanden haben. Jeder Schlag kann sich nur einmal beteiligen. Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, wenn sie Mehrfachbezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

Auszeichnung

Die Reisevereinigungen erhalten für den Erstplatzierten eine Medaille sowie ein ungerahmtes Diplom der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Für je angefangene 30 Bezieher erhalten die Reisevereinigungen eine weitere Medaille. Die Plätze 1 bis 5 auf Bundesebene werden im Rahmen der DBA geehrt.

Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt direkt an die Reisevereinigungen. Der jeweils Erstplatzierte je Reisevereinigung wird in der Folge 52 der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2018.

Werbepreis der Zeitschrift

Die Brieftaube

Es gelangen gravierte Damen- oder Herren-Sportarmbanduhren zur Vergabe.

Die Vergabe der Werbepreise erfolgt nur an Reisevereinigungen.

Den Werbepreis kann nur derjenige erringen, der die „Brieftaube“ vor Durchführung des festgelegten Werbepreisfluges als Jahresabonnement verbindlich bestellt hat. Die Werbepreise werden auf einem Flug aus dem Reiseplan mit einer Mindestentfernung von 400 km vergeben. Ausfliegungsmodus: Vorbenennung von bis zu 4 Tauben eines Schlages, auch dann, wenn 4 oder weniger Tauben zum Einsatz gebracht werden.

Wertung: 2 schnellste der bis zu 4 vorbenannten Tauben. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) der sportlichen Vergabebedingungen 2018 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, wird eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht.

Der Flug um die Werbepreise ist als solcher im Reiseplan zu kennzeichnen.

Das Ausfliegen von Werbepreisen und Medaillen auf einem Flug ist nicht statthaft.

Für die Errechnung der Werbepreis-Serien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Falls niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien erreicht, ist es statthaft, die Werbepreise an die höchsten Teilserien zu vergeben, vorausgesetzt, dass mindestens 2 Tauben eingesetzt wurden.

Jeder Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ kann im gleichen Flugjahr nur einen Werbepreis erringen.

Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder der betreffenden Schlaggemeinschaften Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

Reisevereinigungen erhalten bei **50 Beziehern = 1 Werbepreis** und für **je weitere 50 Bezieher = 1 weiteren Werbepreis**.

Werden die Bezieherzahlen unterschritten, werden entsprechende Bezieherüberhänge gebildet und auf das folgende Flugjahr vorgetragen.

Zu jedem Werbepreis wird ein ungerahmtes Diplom aus gegeben.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2018.

Deutsche Verbands- jugendmeisterschaft



Jugend

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen. Als Jugendliche im Sinne dieser Ausschreibung gelten entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung alle Sportfreunde, die am 31.12.2017 das Alter von 7 Jahren erreicht und noch nicht das Alter von 24 Jahren vollendet haben.

Die Jugendmeisterschaft des Verbandes unterteilt sich in vier Alterskategorien.

- Kategorie 1: 7- 10 Jahre
- Kategorie 2: 11-14 Jahre
- Kategorie 3: 15-18 Jahre
- Kategorie 4: 19-23 Jahre

Reisen Jugendliche verschiedener Alterskategorien in einer Schlaggemeinschaft, wird der Schlag in der Kategorie des ältesten Jugendlichen geführt. Jeder Schlag kann sich an dem Wettbewerb Verbandsjugendmeisterschaft nur einmal beteiligen.

Ausschreibungstext:

Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene ausgeflogen.

Zahl der gewerteten Flüge:

Gewertet werden die sieben Flüge, die im folgenden auf die Entfernungen festgelegt wurden.

Entfernung der Flüge:

- 2 Flüge über 300 km
- 3 Flüge über 400 km
- 1 Flug über 500 km
- 1 Flug über 600 km

Zahl der zu wertenden Tauben

Aus denselben 6 Tauben, die für die RV-Verbandsmeisterschaft sowie Deutsche Verbandsmeisterschaft in VB vorbenannt werden, zählen die 3 schnellsten Tauben.

Preislisten:

Es zählt die günstigste Liste aus folgenden Preislisten:
Regionalverbandsgruppenliste
Regionalverbandsliste
Nationalflugliste
Andere Formen von Preislisten werden nicht anerkannt und ausgewertet.

Platzierung:

Das Verbandsmitglied bzw. die Verbandsmitglieder des Schlanges mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Verbandes ist/sind Deutsche Verbandsjugendmeister in der jeweiligen Alterskategorie.

Zu erzielen sind maximal 21 Preise. Die Platzierung geht als erstes aus den Preisen hervor. Bei Preisgleichheit entscheidet die höhere Anzahl der As-Punkte. Sollten auch die As-Punkte gleich sein entscheidet die höchste Zahl der Tauben die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Ausstellung der Siegertauben/Veröffentlichung:

Die Bewerber um die Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft in der jeweiligen Alterskategorie verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes die Platzierung 1 bis 10 erreichen, ihre maximal 2 Siegertauben mit den höchsten As-Punkten auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ auszustellen. In der Regel werden diese Tauben nicht gerichtet. Standgeld wird deshalb nicht erhoben. Wenn jedoch die Bedingungen zur DBA erfüllt sind, kann eine Bewertung in den entsprechenden Klassen vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Gerichtete Tauben werden nach dem Richten in die Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ eingereicht.

Ehrung:

Im Rahmen der DBA findet die Ehrung des Deutschen Verbandsjugendmeisters in den jeweiligen Alterskategorien sowie der weiteren 9 Platzierten statt. Die 10 Erstplatzierten erhalten je 1 Ehrenpreis und 1 gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen 1. Verbandsjugendmeister in den jeweiligen Alterskategorien auf Regionalverbandsebene 1 Diplom.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2018.

Prof. Dr. Kohaus-
Förderverein e.V.

AKTION-MENSCH-FLUG 2017



AKTION
MENSCH

Der Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V. veranstaltet den **AKTION-MENSCH-FLUG 2018**. Die Mittel dienen und werden ausschließlich zur Umsetzung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Ziele verwandt. Zu den Zielen des Fördervereins zählen insbesondere:

- die Aufklärung und Information über Wesen und Biologie der Brieftaube sowie über die Geschichte der Brieftaubenzucht in Deutschland,
- die Unterstützung Jugendlicher durch Gewährung von gezielten Beihilfen,
- die Gewährung von gezielten Beihilfen bei Unglücken, Katastrophen und für Belange des Tierschutzes.

Ausschreibung

Für den **AKTION-MENSCH-FLUG 2018** werden in allen Reisevereinigungen 2 Flüge ausgeschrieben, und zwar ein Alttierflug sowie ein Jungtierflug. Der Alttierflug sowie der Jungtierflug finden jeweils auf dem zweiten durchgeführten Preisflug statt.

Der **AKTION-MENSCH-FLUG 2018** wird auf vorbenannte Zweier-Serien ausgefliegen. Jede(r) Teilnehmer(in) kann beliebig viele Zweier-Serien setzen und somit eventuell auch mehr als eine Auszeichnung erringen. Die Serien werden in Spalte „AS“ oder „AM“ vorbenannt.

Sofern nichts anderes beschrieben ist, gelten die Bestimmungen der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Reiseordnung) sowie der sportlichen Vergabebedingungen des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Vergabebedingungen) jeweils in der zum Zeitpunkt des Fluges gültigen Fassung.

Der Preis pro Serie beträgt 3,00 €.

Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils zwei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen zwei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) der Vergabebedingungen die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb der Reisevereinigung erreicht. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Für vollendete 10 gesetzte Zweier-Serien erhalten die Reisevereinigungen ein **500.000-€-Jahreslos der „Aktion Mensch e.V.“** mit der **Gültigkeit ab dem 1.1.2019**.

Mehrfachauszeichnungen an Schlaggemeinschaften erfolgen nicht.

Die **10 Erstplatzierten in der Gesamtwertung** auf Verbands-ebene erhalten einen **Ehrenpreis des Fördervereins**.

Der Teilnehmer, der mit seinen 4 Wertungstauben aus der besten Zweier-Serie der Alttierreise sowie der besten Zweier-Serie der Jungtierreise aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen vier Wertungstauben im Sinne des § 14 Buchstabe d) der Vergabebedingungen die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb des Verbandes erreicht, erhält den Ehrenpreis. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Die Ehrung der 10 Gewinner findet im Rahmen der **Deutschen Brieffauben-Ausstellung 2019** statt. Die 10 Gewinner werden darüber hinaus in der **Zeitschrift „Die Brieffaube“ veröffentlicht**.

Die Reisevereinigungen tragen die Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge in ein Formular ein und führen das ausgefüllte Formular und die eingenommenen Beträge an ihren Regionalverband ab. Die Regionalverbände überweisen die betreffenden Beträge ihrer Reisevereinigungen bis spätestens **10.9. d. J.** an den Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V.

Kontoverbindung:

Postbank Essen · BIC PBNKDEFF

IBAN DE16 3601 0043 0998 2984 34

Verwendungszweck:

(RegV Nr. und AKTION-MENSCH-FLUG 2018)

Gleichzeitig übermitteln die Regionalverbandsvorsitzenden dem Förderverein eine Gesamtaufstellung der Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge.

Der Versand der Lose erfolgt nach pünktlicher und vollständiger Bezahlung **an den Regionalverbandsvorsitzenden**.

Die Formulare werden rechtzeitig an die Regionalverbände und Reisevereinigungen versendet und können auch aus dem Internet unter www.dr.kohaus.de -> Downloads heruntergeladen werden.



Die zu gewinnenden Lose bieten ein Jahr lang die Chance auf fantastische Gewinne.

Der Vorstand

Ralf Funk

Vorsitzender

Ludwig Maul

Stellvertretender Vorsitzender

Martina Gründken

Schatzmeisterin



Teilnehmer

Teilnehmen können alle Verbandsmitglieder, die nachweislich in der Zeit vom 1.6.2017 bis 31.5.2018 Kunden der Taubenklinik waren.

Zahl der Flüge

Für die Wertung zählen die 6 besten von den letzten 12 durchgeführten Flügen der Altreise.

Mindestentfernung

Die in die Wertung kommenden Flüge müssen eine Mindestentfernung von je 200 km (mittlere Entfernung), da-

von mindestens 1 Flug über 500 km (mittlere Entfernung), aufweisen.

Preislisten

Es kann die jeweils günstigste Liste herangezogen werden. Preislisten unterhalb der Reisevereinigungsebene sind ausgeschlossen.

Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die bis zu 6 für die RV-Meisterschaft des Verbandes vorbenannten Tauben eines Schlages.

Platzierung

Erringer des Klinik-Cups ist der Schlag mit der höchsten Preiszahl. Bei Preisgleichheit der Schlag mit den höheren As-Punkten.

Neu: Ehrung

Die Siegerehrung findet auf Regionalverbandsebene statt. Der jeweils Erstplatzierte erhält ein Paket der Tau-

benklinik. Schlaggemeinschaften erhalten keine Mehrfach-Auszeichnungen.

Teilnahme

Jeder Schlag kann sich im jeweiligen Reisejahr nur einmal beteiligen.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2018.

Die Neuerung des Klinik-Cups basiert auf einem Präsidiumsbeschluss vom 23.02.2018. Sie bezweckt eine breitere Streuung der Gewinner dieser Meisterschaft.

Verbandsmitteilung



Termin und Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

Hier: Ankündigung gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 4 der Verbandssatzung

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 04. Januar 2019, in Dortmund statt.

Richard Groß, Präsident

Hinweis der Reiseordnungskommission

Die Reiseordnungskommission (ROK) hilft Ihnen gerne bei allen Fragen und Problemen rund um das Reisegeschehen. Ein Großteil der Anfragen erreicht uns auf schriftlichem Weg – entweder per Brief, Fax oder auch E-Mail, entweder an die Geschäftsstelle oder an die Mitglieder der ROK direkt.

Bitte geben Sie unbedingt bei allen Anfragen die RV und den Regionalverband an, dem sie angehören. Sollten Sie selbst Mitglied im Vorstand einer dieser Organisationen sein, so geben Sie bitte die Funktion an, die Sie dort ausüben. Hierdurch erleichtern Sie uns den notwendigen Informationsfluss zu den o. a. Organisationen. Anfragen ohne diese Angaben können zukünftig nicht mehr zeitnah bearbeitet werden.

*Wilhelm Brocks,
1. Vorsitzender der Reiseordnungskommission*

- Anzeige -

Unerreicht ...



TOP MAIS



- der einzigartige Fettlieferant mit 8 % Fettgehalt!

BETZ

mifuma

Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen

Die Zertifizierung von Preislistenprogrammen erfolgt auf der Grundlage von § 21 Abschnitt III der Reiseordnung.

Zertifizierungsbedingungen sind:

- Einhaltung der Reiseordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Vergabebedingungen für die vom Verband ausgeschriebenen Auszeichnungen
- Einhaltung der Empfehlungen zum Angleich der Verrechnungsprogramme in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung des Datenaustauschprotokolls für den Brieftaubensport in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Errechnung der Schlagvermessungen nach Vorgabe des Verbandes (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 6 Reiseordnung)
- Veröffentlichung der Koordinaten der Auflassorte in der Preisliste
- Veröffentlichung des Namens des Preislistenherstellers, der Zertifizierungsnummer des Preislistenherstellers, des verwendeten Wettflugsystems und der aktuellen Softwareversion in der Preisliste
- Einhaltung des Protokolls für den Austausch von Leistungsdaten in der jeweils gültigen Fassung
- Übergabe der Zuordnungs- und Stammdaten der Züchter per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Übergabe der jeweils wochenaktuellen Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Austausch von notwendigen Wettflugdaten mit anderen Verrechnern zur Erstellung von Gemeinschaftspreislisten und -auswertungen
- Ausschließlich Verwendung von erhaltenen Wettflugdaten durch den jeweiligen Verrechner zugunsten „eigener“ Flugveranstalter

Die Zertifizierung beinhaltet die uneingeschränkte Nutzung des Systems zur Erstellung von Preislisten, Auswertung von Meisterschaften und zusätzlichen Anwendungen, die im Auftrag von Verbandsorganisationen erstellt werden.

Die Zertifizierung ist zeitlich unbegrenzt.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Rahmenbedingungen behält sich der Verband das Recht vor, die Zertifizierung zu widerrufen und die betroffenen Flugveranstalter darüber zu informieren.

Die Leistungen werden vom Preislistenhersteller für den Verband zeitlich unbegrenzt sowie kostenneutral erbracht.



Der Verband verpflichtet sich, die übermittelten Daten ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

Die vorgesehenen Verwendungsbereiche sind:

- Sammeln der Daten auf einem Verbandsserver bei einem vom Verband beauftragten Provider
- Auswertung der Daten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen
- Verwendung der Daten für die Erstellung von Ehreenauszeichnungen (z. B. Urkunden) ausschließlich für Verbandsauszeichnungen
- Veröffentlichung der Wettflugdaten (z. B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Briefftaube“ und Verbandsauszeichnungen auf der Internet-Homepage des Verbandes
- Verwendung der Daten für die Organisation des verbandsinternen Auszeichnungswesens (z. B. Kontrollfunktionen)
- Verwendung der Daten zur statistischen Auswertung ausschließlich für verbandsinterne Zwecke

Der Verband verpflichtet sich darüber hinaus, die Daten nicht an Dritte ohne Zustimmung der Wettflugverrechner außerhalb der o. g. Nutzungsbereiche weiterzugeben.

Ebenso erklärt er sich bereit, nicht als Wettbewerber gegenüber den Wettflugverrechnern in deren Kerngeschäft unter Verwendung der überlassenen Daten aufzutreten, insbesondere bei der Erstellung von Preislisten.

Beschlossen am 4. März 2003

Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V.

– Das Präsidium –

Reiseordnung

Stand: Januar 2018

§ 1

Grundlagen

- I. Preise werden vom Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. (Verband) und den Organisationen des Verbandes nur anerkannt, wenn sie auf der Grundlage dieser Reiseordnung errungen und vergeben sind, § 9 Abs. 2 der Verbandsatzung.
- II. Organisationen des Verbandes im Sinne der Reiseordnung sind die Reisevereinigungen und die Regionalverbände.

§ 2

Veranstalter der Preisflüge

- I. 1. Preisflüge werden nur gewertet, wenn sie vom Verband oder von einem Regionalverband beschlossen worden sind.
2. Die Regionalverbände dürfen eine teilnehmende Organisation mit der Durchführung ihrer Preisflüge beauftragen.
- II. Der Verband kann Preisflüge als Nationalflüge veranstalten. Er darf teilnehmende Organisationen mit der Durchführung der Nationalflüge beauftragen.
- III. Internationale Flüge, welche vom Verband genehmigt sind, gelten als vom Verband veranstaltet.
- IV. Die Veranstalter von Preisflügen dürfen nicht zulassen, dass zu diesen Flügen Tauben zu Trainingszwecken gesetzt werden. Ausnahmen hierzu beschließt auf Antrag der Vorstand des Regionalverbandes. Lässt der Vorstand des Regionalverbandes Ausnahmen im Sinne des Satzes 2 zu, dürfen nur Trainingstauben gesetzt werden, die dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören. Der Antrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres gestellt werden. Die Entscheidung des Vorstands des Regionalverbandes ist für die angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich.
- VI. Bei der Durchführung von Nationalflügen sowie Regionalverbandsflügen und Regionalverbandsgruppenflügen mit einer mittleren Entfernung von über 500 km haben die Preisflugveranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ihre Tauben an demselben Tag einsetzen.

§ 2 a

Flugleiter

- I. Die Regionalverbände wählen für die Durchführung ihrer sowie sämtlicher Trainings- und Preisflüge der ihnen angehörenden Reisevereinigungen Flugleiter. Diese sind im Sinne der Richtlinien zur Zertifizierung von Flugleitern in der jeweils aktuellen Fassung nach Beendigung des Einsatzgeschäfts für die Durchführung der Flüge verantwortlich. Dabei sind sie Weisungen nicht unterworfen.
- II. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an dem im Reiseplan ausgewiesenen Ort erfolgte),
 3. die mittlere Entfernung,
 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,

6. Angaben über eingeholte Wetterauskünfte,

7. den Namen des/der Fahrer/s des Kabinenexpresses.

- III. Flüge sind von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei hat der Flugleiter alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen sicheren Heimflug der Tauben zu gewährleisten.
- IV. Die Zertifizierung der Flugleiter erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden.
- V. Über die Zertifizierung der Flugleiter entscheidet das Präsidium.
- VI. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Flugleitern sind zu veröffentlichen.

§ 2 b

Auflassplätze

- I. Preisflüge innerhalb Deutschlands müssen von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn aus technischen Gründen ein anderer Auflassplatz gewählt werden musste.
- II. Die Kommission zur Koordinierung der Briefftaubenauflässe legt die Auflassplätze fest. Die Liste der festgelegten Auflassplätze ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Briefftaube“ veröffentlicht.
- III. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Auflassprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an einem zertifizierten Auflassort erfolgte),
 3. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 4. Angaben über den/die Kabinenexpress/e (Zahl und Kennzeichen),
 5. die Zahl der transportierten Tauben,
 6. die Zeit der Ankunft am und der Abfahrt vom Auflassplatz.
- IV. Soweit Reisevereinigungen eines Regionalverbandes an einem Auflassplatz stehen, sind die Tauben gemeinsam aufzulassen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung von bis zu 200 km (Bestimmungsgrundlage: § 8 Abs. 3), sofern nicht ein gemeinsamer Auflass vom Flugveranstalter beschlossen worden ist. Tauben in einem Kabinenexpress (Motorwagen und Hänger) sind gemeinsam aufzulassen.

§ 3

Reiseplan

- I. Preisflüge können nur gewertet werden, wenn sie im Reiseplan ausgewiesen sind oder wenn es sich um genehmigte Nationalflüge oder genehmigte internationale Flüge handelt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, werden die Wettflugdaten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen nicht ausgewertet. Ebenso entfällt in diesem Fall die Veröffentlichung der Wettflugdaten (z.B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Briefftaube“ sowie auf der Internetseite des Verbandes.
- II. 1. Die Regionalverbände beschließen einen Reiseplan, der auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich ist. Reisevereinigungen sowie Fluggemeinschaften können jedoch Konkurrenzen beschließen.
2. Der Regionalverband bestimmt auch, wer unter welchen Voraussetzungen während der laufenden Reisesaison zur Änderung des beschlossenen Reiseplans befugt sein soll.

3. Sämtliche Preisflüge müssen an einem Wochenende stattfinden. Als Wochenende gilt der Zeitraum zwischen Samstag (00.00 Uhr) und Montag (24.00 Uhr).
4. Die Reisepläne werden dem Verband bis zum 31. März mitgeteilt.
5. Die Regionalverbände beschließen die Reiserichtung auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen. Jeder Regionalverband darf nur eine Reiserichtung beschließen. Ein Regionalverband darf ausnahmsweise mehr als eine Reiserichtung beschließen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Der Genehmigungsantrag ist an das Präsidium bis spätestens zum 20. Februar schriftlich mit Begründung zu stellen. Das Präsidium hat seine Entscheidung bis zum 05. März zu treffen.

§ 4

Preisflugteilnehmer

- I. An allen Preisflügen dürfen nur Verbandsmitglieder teilnehmen.
- II. Ein Verbandsmitglied kann an Preisflügen seines Regionalverbandes als Einzelzüchter teilnehmen, wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt. Ein Verbandsmitglied kann sich an Nationalflügen als Einzelzüchter beteiligen, wenn zwar nicht seine Reisevereinigung, jedoch sein Regionalverband an diesen Flügen teilnimmt.
- III. An genehmigten internationalen Flügen kann jedes Verbandsmitglied teilnehmen.

§ 5

Zugelassene Tauben

- I. Zu einem Flug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die
 - a) einen geschlossenen Ring des Verbandes oder eines ausländischen Brieftaubenverbandes tragen,
 - b) dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören und unter seinem Namen gesetzt sind,
 - c) gesund sind, nicht gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 behandelt werden sowie aus Schlägen kommen, deren Taubenbestand nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist,
 - d) entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gehalten und insbesondere nicht gedopt werden sowie
 - e) mindestens mit der Telefon-Nummer des Eigentümers gekennzeichnet sind.

Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen.

- II. Jährige Tauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 900 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden. Jungtauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 450 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden.
- III. Jede Taube darf während der Reisesaison nur von einem Verbandsmitglied gesetzt werden.
- IV. 1. Der Veranstalter kann beschließen, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren.
2. Tauben des Geburtsjahrgangs dürfen mit älteren Tauben nicht konkurrieren.
- V. Jede Taube muss ohne Einsatzgeld gesetzt werden können.

§ 6

Schläge

- I. Preise werden nur anerkannt, wenn sie auf dem eigenen Schlag des Verbandsmitglieds errungen sind.

- II. 1. Reist ein Verbandsmitglied oder eine Schlaggemeinschaft von mehreren Schlägen, so werden die Preise nach der kürzesten Schlagvermessung errechnet.
2. Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.
- III. 1. Mehrere Verbandsmitglieder können in einer Schlaggemeinschaft reisen, wenn sie demselben Verein angehören und die Mitgliederversammlung der Reisevereinigung zugestimmt hat.
2. Eine Schlaggemeinschaft muss in der Preisliste mindestens einen Familiennamen eines der Mitglieder dieser Schlaggemeinschaft enthalten.

§ 7

Freiheit der Reise- und Konstatiermethode

- I. Jedes Verbandsmitglied kann seine Reismethode und seine Konstatiermethode frei bestimmen.
- II. Keinem Verbandsmitglied darf wegen einer bestimmten Reismethode oder einer bestimmten Konstatiermethode ein Nachteil entstehen.

§ 8

Entfernung der Preisflüge

- I. Die Preisflüge müssen für Jungtauben eine Mindestentfernung von 80 km, für ältere Tauben eine solche von 100 km aufweisen.
- II. Als Mindestentfernung gilt die mittlere Entfernung.
- III. Die mittlere Entfernung wird bestimmt aus dem Mittel der Vermessung der Schlaganlagen aller aktiven Mitglieder der am Wettflug beteiligten Reisevereinigung/en. Für die Erfüllung der geforderten Mindestentfernungen für Verbandsauszeichnungen gilt ausschließlich die mittlere Entfernung der höchstwertigsten Liste. Dabei ist folgende Hierarchie maßgeblich. Höchstwertigste Liste:
 - National-Preisliste (Zählung 5)
 - Regionalverbands-Gesamtpreisliste (Zählung 4)
 - Regionalverbandsgruppen-Preisliste (Zählung 3)
 - Fluggemeinschafts-Preisliste (Zählung 2)
 - Reisevereinigungs-Preisliste (Zählung 1).

§ 9

Einsatzstellen und Uhrenstellen

- I. Jede Reisevereinigung muss eine Haupteinsatzstelle und eine Hauptuhrenstelle haben.
- II. Die Reisevereinigungen können Nebenstellen (Nebeneinsatz- und Nebenuhrenstellen) einrichten. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die vom Vorstand des Regionalverbandes für die Einrichtung von Nebenstellen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung begangen werden.
- III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes haben dafür zu sorgen, dass in den Einsatzstellen und Uhrenstellen (Haupt- und Nebenstellen) die Bestimmungen der Reiseordnung eingehalten werden. Sie sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- IV. Die Reisevereinigungen haben jährlich neu den Antrag auf Errichtung einer Nebenstelle bis zum 31.01. zu stellen.

§ 10

Einsatzlisten und Gummiringe

- I. Die Einsatzlisten sind mit unlöschbarer Schrift sauber und gewissenhaft auszufüllen. Gleichlautende Metallringnummern müssen unterstrichen werden. Bei vorgefertigten Einsatzlisten sind die nicht zum Einsatz kommenden Tauben zu streichen. Die Reisevereinigungen können verlangen, dass den Einsatzlisten Durchschriften beigefügt werden.
- II. Die Einsatzlisten dürfen von den Teilnehmern nicht mehr geändert werden, wenn sie zum Einsatzgeschäft abgegeben sind. Nach Abschluss des Einsatzgeschäfts ist jede Ergänzung und Änderung der Einsatzliste unzulässig. Die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass die Einsatzlisten von diesem Zeitpunkt an dem unbeaufsichtigten Zugriff der Teilnehmer entzogen sind.
- III. Die Reisevereinigungen dürfen nur Gummiringe verwenden, die eine Außennummer, eine Innennummer und die Anschrift der Reisevereinigung tragen. Die Gummiringe müssen einzeln auf getrennten Gummiringstreifen (Puppen) aufgezogen sein.
- IV. Gummiringe sind so aufzubewahren, dass sie gegen unbefugten Zugriff gesichert sind.

§ 11

Einsatzgeschäft

- I. Das Einsatzgeschäft wird in jeder Einsatzstelle von einem in der Mitgliederversammlung der Reisevereinigung gewählten Obmann geleitet.
- II. Beim Einsetzen der Tauben müssen mindestens ein Listenführer und ein Gummiringanleger mitwirken.
- III. Das Einsatzgeschäft beginnt mit der Annahme der Taube durch den Gummiringanleger. Die gesamte Metallringnummer jeder eingesetzten Taube ist vom Gummiringanleger vorzulesen. Der Listenführer trägt auf der Einsatzliste die Gummiringaußennummer und auf dem Gummiringstreifen die Metallringendnummer jeder einzelnen Taube ein. Bei gleicher Endnummer ist auf dem Gummiringstreifen zusätzlich der Jahrgang einzutragen.
- IV. Der Listenführer und der Gummiringanleger bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Einsatzliste die Richtigkeit ihrer Angaben und Eintragungen.
- V. Kein Verbandsmitglied darf beim Einsetzen seiner Tauben mitwirken.
Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 12

Transport

- I. Beim Transport muss jeder Taube ausreichend Platz zur Verfügung stehen.
- II. Bei Alttierflügen sind Männchen und Weibchen in getrennten Kabinen oder Reisekörben unterzubringen.
- III. Sofern Transportfahrzeuge mit Einrichtungen zur Überwachung der EU-Sozialvorschriften (u.a. Fahrtenschreiber) ausgerüstet sind, so sind die dazugehörigen Aufzeichnungen als Kopien zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- IV. Die Veranstalter der Preisflüge bestimmen den Einsatz der Transportfahrzeuge.
- V. Jedes Transportfahrzeug ist mit einem GPS-Gerät auszustatten. Der Verband schließt aus diesem Grund in der Form eines Rahmenvertrags mit einem Telematik-Dienstleister einen entsprechenden Mietvertrag über den Gebrauch der notwendigen Hard- und Software. Die dem Ver-

band hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Miete der Mietsachen, wird ihm von den Regionalverbänden entsprechend der jeweiligen Zahl ihrer Transportfahrzeuge erstattet.

§ 13

Uhren

- I. Uhren dürfen zum Konstatieren nur benutzt werden, wenn das Modell allgemein vom Präsidium zugelassen ist und in jeder Hinsicht einwandfrei funktioniert. Das Öffnen und Schließen muss bei jeder Uhr eindeutig angezeigt werden. Die letzte Konstatieröffnung muss verschlossen sein. Bei sämtlichen Computeruhren muss die Elektronik unzugänglich abgesichert sein.
- II. Alle Uhren werden nur zu Preisflügen ausgegeben. Sie müssen sonst ständig von der Reisevereinigung aufbewahrt werden. Die Reisevereinigung ist verpflichtet, die Uhren sachgemäß zu warten und sie gegen Einbruchdiebstahl und Feuer ausreichend zu versichern. Eine Reisevereinigung kann beschließen, dass die Uhren nach Abschluss der Reisesaison in ordnungsgemäß verplombtem Zustand zu Hause aufbewahrt werden können. In diesem Fall muss im folgenden Jahr die Uhr in ordnungsgemäß verplombtem Zustand dem Uhrenobmann zur Überprüfung übergeben werden.
- III. Gibt ein Verbandsmitglied seine Uhr nach einem Preisflug nicht ab, so wird diese Uhr erst wieder ausgegeben, nachdem sie von der Reisevereinigung überprüft ist. Die Reisevereinigung hat das Recht, die Überprüfung auf Kosten des Verbandsmitgliedes durch das Herstellerwerk oder einen Uhrmacher ausführen zu lassen.
- IV. Alle verwahrten Uhren hat die Reisevereinigung in einer Liste zu erfassen, in welcher Eigentümer, Fabrikat und Fabriknummer und Nummer des Sichtfensters, soweit die Nummer von der Fabriknummer abweicht, festgehalten werden.
- V. Funkuhren sind als Mutteruhren zugelassen.
- VI. Der Vorstand einer Reisevereinigung ist berechtigt, einem Teilnehmer eines Preisfluges eine Konstatieruhr des gleichen Typs zur Verfügung zu stellen mit der Anweisung, nur in dieser Uhr seine Tauben zu drehen.

§ 14

Konstatieren

- I. Ohne Hülsen darf nur in Uhren konstatiert werden, die vom Präsidium des Verbandes dafür allgemein zugelassen sind. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Konstatieröffnung der Uhren mit zusätzlichen Verschlussklappen versehen sind.
- II. In anderen Uhren ist beim Konstatieren die Hülse mit der Öffnung nach unten einzuwerfen.
- III. In jeder Hülse und in jeder Konstatieröffnung dürfen mehrere Gummiringe enthalten sein. Die in der jeweiligen Hülse oder Konstatieröffnung enthaltenen Gummiringe sind zeitgleich zu werten.
- IV. Konstatierungen ohne erforderliche Hülse, mit Hülsenöffnung nach oben sowie unleserliche Markierungen werden auf die nächste Zeitmarkierung gesetzt.
- V. Jeder Teilnehmer darf gleichzeitig in mehreren Uhren konstatieren.
- VI. Zur Sicherung getätigter Konstatierungen gegen das Stehen bleiben der Uhr können während oder nach Beendigung des Preisfluges die Teilnehmer Sicherheitsabschläge machen. Bleibt eine Konstatieruhr nach dem Sicherheitsabschlag und vor Abgabe bei der Reisevereinigung stehen, so kann der Sicherheitsabschlag herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass in der eigenen und in einer anderen zu

dem Preisflug ausgegebenen Uhr gleichzeitig eine Zettelkonstatierung gemacht worden ist, die die Nummer der anderen Uhr trägt. Die Tauben, die in der stehen gebliebenen Uhr konstatiert sind, erhalten auf keinen Fall eine Zeitvergütung. Auch für den Fall, dass beim Vergleich mit der Kontrolluhr, in der die Sicherheitskonstatierung gemacht worden ist, eine Zeitvergütung vorzunehmen ist. Ein Nachgehen der laufenden Uhr, in der der Kontrollabschluss vorgenommen wird, ist bei der Verrechnung zu berücksichtigen. Der Sicherheitsabschluss ist auf dem Konstatierungsschlag mit der Angabe der Kontrolluhr zu vermerken. Sicherheitsabschlüsse können auch telefonisch gemacht werden. Eine Uhr kann jedoch nur dann gewertet werden, wenn die stehen gebliebene Uhr im Zeitpunkt des Abschlagens gegen die Mutteruhr noch steht. Uhren, die wieder anlaufen, sind mit der Differenz zur Mutteruhr zu werten.

§ 15

Konstatierungsschläge und Konstatierkarten

- I. Jede Markierung zwischen Ausgabe der Uhr und ihrer Abgabe hat der Teilnehmer auf einem Konstatierungsschlag in zeitlicher Reihenfolge zu vermerken. Blinde Konstatierungen sind besonders zu kennzeichnen.
- II. Werden die Preise nicht nach dem EDV-System errechnet, so können die Veranstalter beschließen, dass für jede Markierung zusätzlich eine Konstatierkarte auszufüllen ist.
- III. Alle Eintragungen auf Konstatierungsschläge und Konstatierkarten müssen mit unlöscharer Schrift sauber und gewissenhaft ausgefüllt werden.
- IV. Die Uhr wird nicht ausgewertet, wenn sie ohne Konstatierungsschlag oder Konstatierkarte abgegeben wird.
- V. Falsche und fehlende Eintragungen auf Konstatierungsschlägen und Konstatierkarten können vom Reisevereinigungs-Vorstand mit Geldbußen geahndet werden. Ebenso kann es mit Geldbußen geahndet werden, wenn eine erforderliche Konstatierkarte für eine blinde Konstatierung fehlt. Das gleiche gilt, wenn erforderliche Konstatierkarten nicht ausgefüllt sind.
- VI. Die Reisevereinigungen haben durch ihre Mitgliederversammlungen vorher festzulegen, in welchen Fällen welche Geldbußen verhängt werden.
- VII. Strafminuten dürfen nicht verhängt werden.

§ 16

Uhrengeschäft

- I. Das Uhrengeschäft umfasst das Einstellen, Plombieren, Abschlagen, Öffnen und Ausnehmen der Uhren. Es wird in jeder Uhrenstelle von einem in der Mitgliederversammlung der Reisevereinigung gewählten Obmann geleitet.
- II. Kein Verbandsmitglied darf beim Uhrengeschäft an seiner Uhr mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 17

Einstellen, Plombieren, Ausgabe der Uhren

Die Uhren sind rechtzeitig vor dem Preisflug nach einer Mutteruhr zu stellen, nachdem diese ihrerseits nach der Normalzeit der Deutschen Bundespost oder nach der Funkzeit gestellt worden ist.

- I. Uhren, welche im geöffneten Zustand anlaufen:
Die Stellzeit muss in einer Anschlagmarkierung mit Datum bei voller Minute auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet werden. Außerdem ist die Nummer der Plombe einzutragen. Die

Uhr ist anschließend zu verschließen, mit einer fortlaufend nummerierten Plombe zu plombieren und einmal blind zu schlagen.

- II. Uhren, welche im geschlossenen Zustand anlaufen:
Die Uhren sind auf die Stellzeit still zu setzen. Diese wird mit Datum auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet. Außerdem ist die Nummer der Plombe einzutragen. Danach wird die Uhr verschlossen, mit einer fortlaufend nummerierten Plombe plombiert und zur Stellzeit nach der Mutteruhr angeschlagen. Ein Blindschlag nach dem Verschließen der Uhr ist nicht erforderlich.
- III. Computer-Uhren sind nach dem Stellen, Anlaufen und Plombieren an das Druckgerät anzuschließen. Der Uhrensteller trägt die Plombennummer auf dem Ausdruckstreifen ein und zeichnet handschriftlich ab. Der Ausdruckstreifen ist zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- IV. Bei der Ausgabe hat sich der Abholer davon zu überzeugen, dass die Uhr ordnungsgemäß läuft, plombiert und so gestellt ist, dass entweder die Trommelöffnung 1 oder 2 voll sichtbar ist.

§ 18

Abgabe, Abschlagen, Ausnehmen der Uhren

- I. Jede Uhr, in die konstatiert ist, muss bei ihrer Abgabe als bald ungeöffnet abgeschlagen werden. Der Abschlag erfolgt bei voller Minute nach der Mutteruhr, nachdem diese erneut nach der Normalzeit der Deutschen Bundespost oder nach der Funkzeit gestellt worden ist. Die Zeit des Abschlages nach der Mutteruhr ist auf dem Konstatierungsschlag festzuhalten und von demjenigen, der die Uhr abgeschlagen hat, handschriftlich abzuzeichnen.
- II. Computeruhren sind nach dem Abschlagen an das Druckgerät anzuschließen. Die Daten sind auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und ist entsprechend zu behandeln.
- III. Ist eine mechanische Uhr festgedreht, so kann sie geöffnet abgeschlagen werden, wenn dies in Gegenwart eines Mitgliedes der Flugleitung geschieht. Im Gegensatz zu festgedrehten mechanischen Uhren dürfen voll gedrehte mechanische Uhren, bei denen ein Abschlag gegen die Mutteruhr im ungeöffneten Zustand nicht möglich ist, nicht gewertet werden. Ist eine Computeruhr festgedreht oder voll gedreht, so kann sie gewertet werden, wenn die Zeitdifferenz zur Mutteruhr von einem Mitglied der Flugleitung festgestellt und auf dem Konstatierungsschlag bestätigt wird.
- IV. Nach dem Öffnen der Uhr ist auf dem Uhrenstreifen der Name des Teilnehmers und die Uhrennummer zu vermerken. Die Gummiringe sind einzeln in der Reihenfolge der Konstatierungen den Hülsen zu entnehmen und auf Draht oder andere geeignete Materialien aufzuziehen. Alle Gummiringaußennummern müssen in die entsprechenden Markierungen des Uhrenstreifens eingetragen werden.
- V. Jeder, der beim Ausnehmen der Uhr mitwirkt, hat die Richtigkeit seiner Angaben und Eintragungen durch seine Unterschrift auf dem Uhrenstreifen zu bestätigen.

§ 18 a

Uhrendefekte an mechanischen Uhren

- I. In einer ausgegebenen mechanischen Uhr, die stehen geblieben ist, darf nicht konstatiert werden.
- II. Sind Tauben konstatiert, bevor die Uhr stehen bleibt, so können die Markierungen verwertet werden, wenn in einer anderen (auch der eigenen) zu dem Preisflug ausgegebenen Uhr und gleichzeitig in der defekten Uhr eine Zettelkonsta-

terung, die die Nummer der jeweils anderen Uhr trägt, gemacht worden ist. Die Differenz zwischen der Zettelkonstatierung in der defekten Uhr und der Zettelkonstatierung in der anderen Uhr wird sämtlichen Markierungen in der defekten Uhr hinzugezählt. Die Zettelkonstatierung ist auf den Konstatierungsschlägen für beide Uhren zu vermerken.

- III. Wird das Stehen bleiben einer Uhr nicht bemerkt und deshalb eine Zettelkonstatierung in der eigenen Zweituhr oder einer Nachbaruhr nicht getätigt, so wird die beim Abschlagen gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz sämtlichen Markierungen hinzugezählt.
- IV. Reißt bei einer einstreifigen Uhr der Streifen, so können die unterschiedlichen (vor dem Reißen des Streifens getätigten Konstatierungen) nur dann gewertet werden, wenn die defekte Uhr unverzüglich, spätestens binnen einer Stunde seit Reißen des Streifens, beim Nachbarzüchter abgegeben wird. Dieser hat durch eine Zettelkonstatierung seiner Uhr den Zeitpunkt der Abgabe der defekten Uhr einschließlich Uhrennummer zu bestätigen und ihn auf seinem Konstatierungsschlag einzutragen. Die defekte Uhr ist durch den Nachbarzüchter beim Uhrenobmann abzugeben. Nicht unterscheidbare Konstatierungen nach Reißen des Streifens werden nicht ausgewertet. Genauso ist eine Uhr zu behandeln, bei der der Streifen zu Ende gegangen ist.
- V. Ist bei einer zweistreifigen Uhr der Innenstreifen gerissen, so ist der Außenstreifen zu Hilfe zu nehmen. Dasselbe gilt, wenn der Streifen zu Ende gegangen ist.
- VI. Sind bei einer zweistreifigen Uhr beide Streifen gerissen, so gelten dieselben Bestimmungen wie bei einer einstreifigen Uhr.
- VII. Dem Teilnehmer kann bei Stehenbleiben der Uhr oder bei Reißen des Streifens das Einsatzgeld ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn eine besondere Überprüfung durch die Flugleitung dies als billig erscheinen lässt.

§ 18 b

Uhrendefekte an Computeruhren

- I. Ist das Display einer Uhr erloschen oder ist die Anzeige unvollständig, so ist die Uhr dennoch ungeöffnet abzuschlagen. Lassen sich anschließend die Daten der Uhr ausdrucken, können diese nur gewertet werden, wenn sie vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.
- II. Lassen sich die Daten wegen eines Defektes an der Uhr nicht ausdrucken, zeigt das Display an der Uhr jedoch den vollständigen Datensatz eines Fluges (einschließlich Abschlag), so ist ein Protokoll der Display-Anzeige zu erstellen. Das Protokoll über den Defekt ist von zwei Bevollmächtigten der Reisevereinigung zu unterschreiben. Das Protokoll ist wie der Uhrena Ausdruck zu werten. Ein bereits vor Eintritt des Defektes vom Züchter gefertigter Uhrena Ausdruck kann bei der Erstellung des Protokolls zu Hilfe genommen werden. In diesem Fall sind die Daten des Ausdrucks mit der Display-Anzeige zu vergleichen und deren Übereinstimmung zu bestätigen. Sie sind um die Angaben des Abschlags zu ergänzen.
- III. Leuchtet im Display einer Uhr die Batterieanzeige auf, so ist die Uhr zunächst abzuschlagen. Sodann ist vorsorglich ein Display-Protokoll zu erstellen (wie unter Abs. 2 beschrieben). Anschließend wird die Uhr an den Drucker angeschlossen. Lässt sich kein Uhrena Ausdruck erstellen, kann das Display-Protokoll verwendet werden.
- IV. Weist ein Uhrena Ausdruck unvollständige oder zeitlich nicht geordnete Daten aus, ist die Uhr an einen anderen Drucker anzuschließen. Zeigt der erneute Ausdruck ebenfalls Unregelmäßigkeiten, ist ein Display-Protokoll zu fertigen (wie unter Abs. 2 beschrieben). Das Protokoll kann verwendet

werden, wenn die protokollierten Daten vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.

§ 19

Elektronische Konstatiersysteme

- I. Elektronische Konstatiersysteme können vom Präsidium zugelassen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden. Elektronische Konstatiersysteme im Sinne des Satzes 1 sind auch elektronische Ringe. Die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Anforderungen und Bedingungen des Zulassungs- und des Widerrufsverfahrens sowie die Zulassungs- und Widerrufskriterien werden in einem Ordnungsrahmen für elektronische Konstatiersysteme sowie in einem Ordnungsrahmen für elektronische Ringe festgelegt. Die Ordnungsrahmen sind auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.
- II. Elektronische Konstatiersysteme können in einer Reisevereinigung nur verwendet werden, wenn die Verwender den finanziellen Aufwand dafür tragen.
- III. Darf ein Verbandsmitglied in seiner Reisevereinigung elektronisch konstatieren, so ist ihm dies auch auf Gemeinschafts-, Regional- und Nationalflügen gestattet.
- IV. Kein Verbandsmitglied kann gezwungen werden, ein elektronisches Konstatiersystem zu benutzen.
- V. Bei der Verwendung von elektronischen Konstatiersystemen gelten an Stelle der Bestimmungen des § 10, des § 11 Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 13 bis 18 b die nachstehenden Regelungen.
- VI. Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der Reisevereinigung von jedem Teilnehmer zu erfassen. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden. Die für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderliche Reisevereinigungs-Hardware und Software einschließlich der Computer sind von der Reisevereinigung unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch von der Reisevereinigungs-Mitglieder-versammlung gewählte Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gestattet. Zugangs-codes und Berechtigungskarten einerseits sowie die entsprechenden Reisevereinigungs-Geräte andererseits müssen von verschiedenen Reisevereinigungs-Bevollmächtigten verwaltet werden.
- VII. Elektronische Taubenringe sind den Verbandsring-Nummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiersystem gereist werden sollen, zuzuordnen. Die Zuordnung hat vor Beginn der Alt- und Jungreise zu erfolgen; Zuordnungen während des Einsetzens sind zulässig, wenn sie wegen des Defektes oder des Verlustes eines elektronischen Taubenringes erforderlich sind. Die Zuordnung darf nur von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten durchgeführt werden.
- VIII. Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Die Reisevereinigung hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.
- IX. Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet werden. Abs. 8 gilt entsprechend.
- X. Die Bediengeräte müssen – soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt – vor oder nach

dem Einsetzen nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) gestellt werden (Anschlagen).

- XI. Die Tauben dürfen nicht von dem Teilnehmer selbst oder von einer der in § 11 Abs. 5 genannten Personen über die Einsatzstellenantenne geführt werden. Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer Ring wegen falscher Display-Anzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten der RV und dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.
- XII. Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatiersystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist. Tritt am Bediengerät während eines Preisfluges ein Defekt auf, können die Wettflugtauben mit einem Ersatz-Bediengerät konstatiert werden. Die mit dem Ersatz-Bediengerät konstatierten Wettflugtauben können gewertet werden, wenn das elektronische Konstatiersystem die zentrale Speicherung der Einsatzdaten in der Reisevereinigung und deren Zusammenführen mit den Daten eines Ersatz-Bediengerätes vorsieht.
- XIII. Jedes elektronische Konstatiersystem, in das konstatiert ist, muss - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt -, bei seiner Abgabe alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind die Bediengeräte nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) zu stellen (Abschlagen).
- XIV. Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatiersystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten der Reisevereinigung über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und damit als Grundlage für die Feststellung der Wettflugdaten. Auf dem Uhrenstreifen haben der Bevollmächtigte der Reisevereinigung und der Teilnehmer oder sein Beauftragter durch Unterschrift die Identität des Ausdrucks zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern.
- XV. Für Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gelten die Anforderungen des § 16 Abs. 2.
- XVI. Die Durchführung des Fernabschlages ist für zugelassene Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion zulässig. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 15 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:
- Abs. 10: Die Bediengeräte müssen vor dem Einsetzen mittels des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) mit der gültigen Normalzeit gestellt werden. Nach

der Synchronisation des Bediengeräts ist das Bediengerät darauf zu überprüfen, ob das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit angezeigt werden.

- Abs. 13: Zugelassene elektronische Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion dürfen auch auf dem Schlag des Teilnehmers mit der gültigen Normalzeit abgeschlagen werden (Fernabschlag). Die für den Fernabschlag erforderliche Verfahrensweise ist systemspezifisch und nach den technischen Richtlinien und Anleitungen zur Bedienung des verwendeten Konstatiersystems mit Fernabschlagsfunktion durchzuführen. Sollte die Übermittlung der Wettflugdaten durch Fernabschlag aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, gelten die Bestimmungen der Abs. 13 und 14 uneingeschränkt.
- Abs. 14: Der Teilnehmer hat nach der Rückkehr der Tauben die erfassten Wettflugdaten des elektronischen Konstatiersystems, in das konstatiert ist, unmittelbar dem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten zu übermitteln. Vor der Auswertung der übertragenen Daten sind diese durch den Reisevereinigungs-Bevollmächtigten auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen im Sinne des Abs. 14 Satz 2. Der Ausdruck und die vom Teilnehmer per Fernabschlag übermittelten Wettflugdaten sind Preisflugunterlagen im Sinne des § 24.

§ 20

Preise

- I. 33 1/3 Prozent der zu einem Preisflug eingesetzten Tauben sind preisberechtigt. Ein Preis darf nur zuerkannt werden, wenn die Taube die Strecke vom Auflassort bis zum Heimatschlag fliegend zurückgelegt hat.
- II. Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Konstatierzeit unter Berücksichtigung der Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teilumlauzeit (Zeit bis zur Konstatierung) zur Gesamtumlauzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so werden die auf dem Uhrenstreifen ausgewiesenen Konstatierzeiten der Preisermittlung zugrunde gelegt. Die Schlagvermessung muss nach Koordinaten berechnet werden, die für den Auflassort und für den Schlag des Teilnehmers nach den vom Verband aufgestellten Formeln festgestellt worden sind.
- III. Die Reihenfolge der Preistauben wird entweder durch die bessere Fluggeschwindigkeit pro Minute oder durch die bessere Ankunftszeit (Zeitverrechnung) bestimmt. Bei Geschwindigkeiten über 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Fluggeschwindigkeit zu erfolgen. Bei Geschwindigkeiten unter 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Ankunftszeit zu erfolgen. Für die Tauben mit geringerer Fluggeschwindigkeit sind stets acht Sekunden pro 100 Meter auf die mittlere Entfernung zu verrechnen. Haben mehrere Tauben die gleiche Fluggeschwindigkeit oder Ankunftszeit, werden sie in der Preisliste auf dieselbe Stelle gesetzt. Zur Unterscheidung ist ein zusätzliches Merkmal bei der Nummer der Preise aufzunehmen. Die nachfolgenden Preise entfallen in dem Umfang, wie zuvor weitere Tauben bei einem Preis aufzunehmen waren.
- IV. Fallen Serientauben sämtlich in Fluggeschwindigkeit, so erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwin-

digkeit. Fallen Serientauben in die Zeitverrechnung, so erfolgt die Einordnung nach der niedrigsten auf die mittlere Entfernung verrechnete Flugdauer. Sind Serientauben teilweise nach der besseren Fluggeschwindigkeit und teilweise nach der besseren Ankunftszeit eingestuft, so werden sämtliche Serientauben nach Flugdauer auf die mittlere Entfernung nur dann umgerechnet, wenn die Serienauszeichnungen nicht nach Fluggeschwindigkeit vergeben werden können.

- V. Einsatzgeld wird nach Klassen ausgeflogen. Sind in einer Klasse keine oder nicht genügend Preistauben vorhanden, so verfällt das nicht ausgeflogene Einsatzgeld der Kasse des Veranstalters.

§ 21

Preisliste

- I. Für jeden Teilnehmer eines Preisfluges ist eine Preisliste zu erstellen; jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Preisliste seiner Reisevereinigung abzunehmen.
- II. Eine Preisliste darf nur erstellt werden, wenn zu dem Flug mindestens 150 Tauben eingesetzt werden. Preislisten mit einer Taubenzahl unterhalb dieser Mindestgrenze dürfen weder als solche ausgewiesen noch für Meisterschaften berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Auszüge aus einer Preisliste im Sinne von Satz 1.
- III. Preislisten müssen mit einem zertifizierten Preislistenprogramm erstellt werden. Die Zertifizierung der Programme erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien durch die Reiseordnungskommission (ROK). Die Richtlinien werden von der ROK vorbereitet und vom Präsidium erlassen. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Preislisten-Programmen sind zu veröffentlichen.
- IV. Die Preisliste muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort,
 3. die mittlere Entfernung,
 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
 6. die Ankunftszeit und die Fluggeschwindigkeit oder die umgerechnete Ankunftszeit der ersten und der letzten Preistaube mit der jeweiligen Schlagvermessung,
 7. eine Übersicht über die Vereine und ihre Beteiligung sowie eine Gesamtaufstellung über die gesetzte Taubenzahl innerhalb der Einsatzklassen,
 8. die Folge der Preistauben nach laufender Nummer unter Angabe der Metallringnummer, des Eigentümers, dessen Vereinszugehörigkeit, der Konstatierzeit, der Uhrendifferenz, der Fluggeschwindigkeit oder der umgerechneten Ankunftszeit oder unter Berücksichtigung der umgerechneten Ankunftszeit die Gesamtflugzeit in Minuten sowie der As-Tauben-Punktzahl,
 9. die Schlagvermessung eines jeden Teilnehmers,
 10. die Angabe der Reklamationsfrist und der Reklamationsstelle,
 11. die Zertifizierungs-Nummer des Preislisten-Programms,
 12. die Zertifizierungs-Nummer des Flugleiters,
 13. Angaben über den nächsten Preisflug (Datum und Auflassort).

Anstelle der in Ziffer 7 genannten Vereine können bei Gemeinschaftsflügen die beteiligten Reisevereinigungen aufgeführt werden.

§ 22

Mehrtägige Preisflüge

Preisflüge, die sich über mehrere Tage erstrecken, werden nachts von 23.00 bis 5.00 Uhr neutralisiert. Tauben, die während dieser Zeit konstatiert werden, gelten als um 5.00 Uhr eingetroffen.

§ 23

Reklamationen

- I. Unrichtigkeiten der Preislisten müssen innerhalb der Reklamationsfrist bei der Reklamationsstelle schriftlich reklamiert werden. Die Reklamationsfrist darf nicht kürzer als drei Tage und nicht länger als zwei Wochen, gerechnet von der Ausgabe der Preisliste an, bemessen sein. Die Entscheidungen über Reklamationen sind, auch wenn diese als unberechtigt zurückgewiesen werden, zu veröffentlichen.
- II. Gegen eine Reklamationsentscheidung kann binnen zwei Wochen, gerechnet von deren Veröffentlichung an, schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Veranstalters. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und schriftlich zu begründen.
- III. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann binnen zwei Wochen schriftlich weitere Beschwerde eingelegt werden. Über die weitere Beschwerde entscheidet
 - a) der Vorstand des Regionalverbandes, wenn Vorstände von angehörig Reisevereinigungen die Beschwerdeentscheidung getroffen haben,
 - b) die ROK in allen übrigen Fällen.
- IV. Entscheidungen, welche auf weitere Beschwerde getroffen werden, sind unanfechtbar.

§ 24

Verwahrung von Preisflugunterlagen

Die Reisevereinigungen sind verpflichtet, alle Preisflugunterlagen mindestens zwei Jahre nach Ende der Flugsaison aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen gehören alle Einsatzlisten, Gummiringstreifen, Gummiringe, Uhrenstreifen, Zuordnungsprotokolle, Sicherungs-Datenträger, Konstatierungsschläge, Konstatierkarten, Plomben und die Fahrtenschreiberscheiben (ggf. Kopien) sowie Flugprotokolle im Sinne des § 2a.

§ 25

Kontrollen

- I. Die Reisevereinigungen und Flugveranstalter sind berechtigt, durch Beauftragte jederzeit Schlagkontrollen bei Verbandsmitgliedern durchzuführen, die einem Mitgliedsverein angehören. Das Verbandsmitglied hat sein Eigentum an jeder Taube nachzuweisen.
- II. Die Reisevereinigungen sind außerdem berechtigt, während des Einsatzgeschäftes das Eigentum an jeder Taube zu überprüfen.
- III. Die ROK ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort die Einhaltung der Reiseordnung selbst zu prüfen oder die Prüfung durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Art, Umfang und Dauer der Prüfung legt die ROK fest. Die Teilnehmer sowie die Reisevereinigungen und die Flugveranstalter haben hierbei eine Mitwirkungspflicht. Die ROK kann zu Kontrollzwecken nach billigem Ermessen anordnen, in welcher Einsatzstelle des Flugveranstalters der Teilnehmer seine Tauben einsetzen muss.
- IV. Werden zu einem Flug die Tauben nicht durch den Flugveranstalter oder die Reisevereinigungen, sondern durch einen Dritten transportiert, haben der Flugveranstalter und die Reisevereinigungen zu gewährleisten, dass vor, während und nach dem Transport jederzeit Kontrollen des Transportfahrzeuges durchgeführt werden können.

§ 25 a

Doping

- I. Eine Brieftaube darf in ihren Geweben, ihren Körperflüssigkeiten oder ihren Ausscheidungen keine gemäß der Do-

pingliste verbotenen Substanzen aufweisen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Substanzen auf Grund einer medizinischen Indikation von einem Tierarzt verschrieben oder verabreicht worden sind.

- II. Das Präsidium beschließt, welche Mittel als Dopingmittel in der Dopingliste zu erfassen sind. Die Dopingliste ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.
- III. Ein positiver Dopingbefund liegt vor, wenn der qualitative Nachweis einer Substanz im Sinne der veröffentlichten Dopingliste erbracht ist.
- IV. Die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband führen jährlich Regel-Dopingkontrollen durch. Für den Verband bestimmt das Präsidium die Zahl der jährlichen Dopingkontrollen. Das Präsidium kann mit der Durchführung der Dopingkontrollen die ROK beauftragen. Wenn sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass Verbandsmitglieder Tauben gedopt haben, sind die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband verpflichtet, Dopingkontrollen durchzuführen (Verdachtskontrollen).
- V. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, bei seinen Brieftauben angeordnete Dopingkontrollen zu dulden. Entzieht oder widersetzt sich ein Verbandsmitglied einer Dopingkontrolle, ist dies umgehend dem Vertreter des Verbandsinteresses zu melden.
- VI. Die Kosten einer Dopingkontrolle trägt das kontrollierte Verbandsmitglied, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, anderenfalls die Organisation, die die Dopingkontrolle im Sinne des Abs. 4 durchgeführt hat. Bei Durchführung der Screening-Methode (vgl. § 12a der Verfahrensordnung im Sinne von Abs. 8) tragen die Kosten einer Dopingkontrolle, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nicht nachgewiesen wird, die die Kontrolle anordnenden Organisationen zu gleichen Teilen. Zu den Kosten einer Dopingkontrolle zählen insbesondere sämtliche Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Kotproben.
- VII. Im Falle eines positiven Dopingbefunds ist unverzüglich ein Antrag auf Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens gegen das überführte Verbandsmitglied zu stellen und der Vertreter des Verbandsinteresses zu unterrichten.
- VIII. Bestimmungen zur Durchführung von Dopingkontrollen enthält eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Reiseordnung.

§ 26

Reiseangelegenheiten

- I. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen setzt die Einhaltung der Vergabebedingungen in der jeweils geltenden Fassung voraus. Die Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen werden von der Mitgliederversammlung jährlich nach Vorbereitung durch den Sportausschuss aufgestellt. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Nach dem Inkrafttreten bleiben die beschlossenen Vergabebedingungen auf die Dauer von drei Jahren wirksam, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- II. 1. Die Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach

Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.

2. Die Flugsicherungskommission hat außerdem die folgenden Aufgaben:
 - a) Dokumentation und Vorhaltung der GPS-Kabinen-expressdaten,
 - b) Aufbau, Pflege und Analyse einer Wetter-Datenbank,
 - c) Aufbau einer Wettercam-Karte,
 - d) Koordination der Aufläufe in Deutschland,
 - e) grafische Darstellung der Flüge im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite,
 - f) Gestaltung eines Forums im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite,
 - g) Analyse und Vorschläge zur Optimierung des Transports im Sinne des § 12 sowie
 - h) (gemeinsam mit dem Ständigen Sportausschuss) Festlegung der Auflassorte der Nationalflüge.
- III. Reiseangelegenheiten im Übrigen regelt das Präsidium.

§ 27

Flugauszeichnungen

- I. Alle Flugauszeichnungen werden durch den Vorstand der Organisation zuerkannt, innerhalb welcher sie ausgeflogen werden. Flugauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, erkennt die ROK zu. Flugauszeichnungen, die innerhalb einer Fluggemeinschaft ausgeflogen werden, erkennt eine Kommission zu, welche von den beteiligten Reisevereinigungen vor Reisebeginn bestimmt wird. Ist keine Kommission bestimmt, so entscheidet der Vorstand der Reisevereinigung, welche mit der Durchführung des Gemeinschaftsfluges beauftragt ist.
- II. Die Zuerkennung sämtlicher Flugauszeichnungen ist zu veröffentlichen. Sie kann von einer Meldung der Bewerber innerhalb einer öffentlich ausgeschriebenen Frist abhängig gemacht werden. Die Frist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein. Die vom Verband und seinen Organisationen den Einzelmitgliedern gesetzten Meldefristen für Meisterschaften und Auszeichnungen sind Ausschlussfristen.
- III. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Medaillen oder Serienkarten ausgefüllt werden.
- IV. Gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen kann binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die ROK, wenn es sich um die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und Auszeichnungen eines Regionalverbandes handelt. Die ROK entscheidet ebenfalls über Beschwerden gegen die Zuerkennung von Fluggemeinschaftsauszeichnungen, die auf der Ebene verschiedener Regionalverbände ausgeflogen werden. Über die Beschwerde gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen durch die ROK entscheidet das Präsidium. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des zuständigen Regionalverbandes. Die Beschwerdeentscheidungen des Präsidiums, der ROK und des Vorstandes des Regionalverbandes sind unanfechtbar.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Reiseordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.

Erläuterungen zur Reiseordnung ...

Zu § 1 Grundlagen

- I. Alle Organisationen des Verbandes, also auch alle Reisevereinigungen, sind verpflichtet, Preisflüge nur auf der Grundlage der Reiseordnung durchzuführen. Es ist unzulässig, dass Flugveranstalter, die Verbandsorganisationen sind, für bestimmte Flüge (z. B. für die Jungreise) auf die strikte Einhaltung der Reiseordnung verzichten.

Zu § 2 Veranstalter der Preisflüge

- IV. Der Absatz IV verdeutlicht, dass zunächst grundsätzlich keine Trainingstauben zu Preisflügen zugelassen werden dürfen. Ausnahmen kann hierzu der Vorstand des Regionalverbandes beschließen. Dieser Beschluss ist für alle RVen des Regionalverbandes gültig. Keine der angeschlossenen RVen kann daher Trainingstauben ablehnen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses genehmigt hat, oder sie zulassen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses abgelehnt hat. Als Trainingstauben gelten alle Tauben, die **nicht** zum Preisflug eingesetzt werden.

Zu § 2a Flugleiter

Der Absatz 1 verdeutlicht, welche Kompetenzen der Flugleiter hat und welche Befugnisse er nicht hat. Sofern er von dem/den Flugveranstalter/n dazu ermächtigt worden ist, kann er bereits vor dem Einsetzen der Tauben Veränderungen des Reiseplanes vornehmen (einen anderen als im Reiseplan ausgewiesenen Auflassort anfahren). Er hat hierüber die teilnehmende/n Organisation/en **rechtzeitig** in Kenntnis zu setzen.

Ansonsten hat er frühestens nach Abfahrt des Taubentransporters von der letzten Einsatzstelle die Befugnis, witterungsbedingt – um nach seinen Richtlinien einen sicheren Heimflug der Tauben zu erstreben – einen anderen, näher gelegenen Auflassort anzufahren als den für das betreffende Wochenende vorgesehenen. Er darf dabei jedoch mit dem Auflassort nicht zu weit von der beschlossenen Flugrichtung (Richtungsverschiebung) abweichen. Um eine in seine Befugnis fallende Änderung des Reiseplanes handelt es sich auch, wenn er witterungsbedingt bei der Rückfahrt von einem vorgesehenen Auflassort, einen solchen zertifizierten anfährt, der nicht vorher als Auflassplatz im Reiseplan der jeweiligen Organisation vorgesehen war.

Er darf die Tauben auch witterungsbedingt „stehen lassen“ und den Auflass auf den nächsten Tag verschieben.

Er ist auch berechtigt, die Tauben in die Heimat zurücktransportieren zu lassen, wenn ein Auflass unmöglich erscheint.

Zu § 2b Auflassplätze

- III. Der Flugleiter hat das Protokoll vorzubereiten, das vom Fahrer/Reisebegleiter am Auflassort abzuschließen ist.

Zu § 3 Reiseplan

- I. Aus dem Reiseplan „ausscherende“ Reisevereinigungen (das sind solche Reisevereinigungen, deren Flüge nicht im Reiseplan des Regionalverbandes ausgewiesen sind) haben keinen Anspruch auf Verbandsauszeichnungen. Dies betrifft auch solche Verbandsauszeichnungen, die auf RV-Ebene ausgeflogen werden (also z. B. Medaillen).

- II. Ziffer 2: Die Berechtigung kann einer Einzelperson oder einem Gremium übertragen werden.

Zu § 4 Preisflugteilnehmer

- II. Grundsätzlich ist es jedem Verbandsmitglied gestattet, sich an Flügen seines Regionalverbandes (Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge) als Einzelzüchter zu beteiligen, wenn die hierfür in Absatz 2 genannte Voraussetzung („wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt“) vorliegt. Details zur Durchführung der Einzelzüchterteilnahme (wie z. B. Wo setzt der teilnahmewillige Einzelzüchter ein? Wo und wie sind seine Flugdaten auszuwerten? etc.) sind mit dem Regionalverbandsvorstand (so früh als möglich) abzustimmen. Die Einzelzüchterteilnahme ist auf den in Absatz 2 beschriebenen Sachverhalt beschränkt. Die Teilnahme eines Züchters scheidet mithin aus, wenn die Regionalverbandsgruppe, der er über seine Reisevereinigung angehört, das Reisen (planmäßig oder vorzeitig) beendet hat. Das Mitglied kann in diesem Fall also nicht an den Flügen einer anderen Regionalverbandsgruppe (wohl aber an Regionalverbandsflügen) als Einzelzüchter teilnehmen.

Zu § 5 Zugelassene Tauben

- I. Die Flugveranstalter haben sicherzustellen, dass Flugteilnehmer nur Tauben setzen, die ihnen gehören, und dass bei Transportkontrollen nachgewiesen werden kann, welcher Züchter welche Taube eingesetzt hat. Dies gilt auch für Trainingstauben. Letztere müssen daher in Listen erfasst und mittels Gummirings, elektronischen Taubenrings oder durch Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer jederzeit einem Flugteilnehmer zugeordnet werden können. Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen. In diesem Zusammenhang wird ganz besonders auf den weiterhin gültigen Beschluss des Beirates vom 26.11.1988 hingewiesen, wonach zu den Übungs- und Preisflügen nur Tauben eingesetzt werden dürfen, die aus Beständen stammen, welche einen ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus haben. „Aus Beständen“ heißt: Sämtliche Tauben müssen geimpft und in einer Impfbescheinigung aufgeführt sein. „Ausreichend“ bedeutet u. a.: Die Impfung darf nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen (Impfstoffe mit halbjähriger Wirkungsdauer). Die Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer des Eigentümers hat durch einen Aufkleber auf dem elektronischen Taubenring oder durch einen Zusatzring mit der Telefon-Nummer zu erfolgen. Ein Flügelstempel genügt nicht.
- III. Der Veranstalter kann anbieten, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, wobei es Einzelmitgliedern überlassen bleibt, in welchem Wettbewerb sie ihre jährigen Tauben konkurrieren lassen. Tauben des Geburtsjahres dürfen nicht mit älteren Tauben konkurrieren. Gleichwohl ist gestattet, dass Jungtauben schon an den Vorflügen der Alttauben teilnehmen dürfen, aber **eben ausschließlich** an den Vorflügen. (Anm.: Die Frage nach dieser Möglichkeit kam in einigen Gebieten des Verbandes von den sog. „Winterzüchtern“ auf, die Ihre Jungtauben frühzeitig trainieren wollen.)

Zu § 6 Schläge

- II. „Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.“ Hiermit ist die direkte Entfernung der Schläge zueinander gemeint und nicht der Unterschied in der Schlagvermessung.

Zu § 8 Entfernung der Preisflüge

- III. Satz 1: Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Stammdatenerfassung vor der Alt- und vor der Jungtierreise der am Reisen teilnehmenden Schläge durch die jeweiligen Verrechner.

Zu § 9 Einsatzstellen und Uhrenstellen

- II. Einsatz- und Uhrenstellen sind keine Verbandsorganisationen. In den Einsatz- und Uhrenstellen muss nach den Weisungen und unter der Verantwortung der RV gearbeitet werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes können alle Einsatz- und Uhrenstellen kontrollieren. Einsatz- und Uhrenstellenleiter sind in der RV-Mitgliederversammlung zu wählen.

Zu § 11 Einsatzgeschäft

- IV. Mit der Unterschriftsleistung ist das Einsatzgeschäft beendet.

Zu § 12 Transport

- I. Folgende Fläche je Tier wird für den Transport von Brieftauben in Kabinenexpressen von der Arbeitsgruppe Flugsicherung vorgeschlagen: 350 cm², unabhängig von der Tierkategorie (Jung- und Alttauben) sowie der Entfernung des jeweiligen Fluges.
Die Transportfahrzeuge sind ab der Saison 2018 mit einem GPS-System auszustatten.

Zu § 19 Elektronische Konstatiersysteme

- VI. „Einflug/Ausflug“ ist die Vorrichtung am Taubenschlag, durch die die Tauben in den Zugriffsbereich des Züchters gelangen oder diesen verlassen. „Im oder am“ bedeutet, dass die Antennen in den Einflug/Ausflug eingebaut oder so montiert sein müssen, dass sie unmittelbar an den Einflug/Ausflug anschließen (in Kontakt mit ihm stehen). Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der RV von jedem Teilnehmer zu erfassen. Durch die Weiterentwicklung der Technik der einzelnen Systeme erübrigt es sich, die von den Züchtern eingesetzte Hardware jeweils einzeln zu erfassen, da mittlerweile alle Konstatiersysteme auf den Uhrenprotokollen diese mit Registrierungsnummer wiedergeben.
- VII. Elektronische Taubenringe können von den Züchtern bezogen werden. Elektronische Taubenringe können zugeordnet werden, auch wenn sie den Tauben noch nicht angelegt sind. Die Zuordnung darf ausschließlich durch RV-Bevollmächtigte erfolgen.
- VIII. Die von den Reisevereinigungen angesetzten Zuordnungstermine sind von den Züchtern wahrzunehmen.
Die Zuordnungsdateien sind auf Datenträger abzuspeichern. Die Datenträger sind mit den Flugunterlagen aufzubewahren. Die Zuordnungs- und Stammdaten werden von den Preisflugverrechnern gesammelt an den Verband weitergegeben. Unbedingt müssen sich auf der Datensicherung die S-(Stammdaten)- und die T-(Tauben)-Datei befinden.
Damit alle Änderungen auch ordnungsgemäß dokumentiert werden, ist es zwingend erforderlich, dass nach jedem Zu-

ordnen die Zuordnungsdaten aus den Bediengeräten in das jeweilige Verwaltungsprogramm zurückgespielt werden. Weitere Auskünfte zur Sicherung des Zuordnungsprotokolls erteilen die Hersteller Ihrer Verwaltungssoftware.

- XI. Einsatzstellenantennen sollten während des Einsatzgeschäftes abgeschirmt werden. Preisflugteilnehmer sollten während der Zeit, in der ihr Züchtergerät mit der Einsatzstellenantenne verbunden ist, immer mindestens einen Meter Abstand zur Einsatzstellenantenne einhalten. Nach dem Einsatz der Tauben sind die Einsatzdaten sofort auszudrucken. Die Preisflugteilnehmer dürfen zwischen dem Einsetzen ihrer Tauben und dem Ausdruck der Einsatzdaten keinen Zugriff auf ihr Züchtergerät haben.
Der Datenausdruck ist durch einen separaten Drucker, der nicht mit einem PC verbunden sein darf, zu erstellen. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen des Ausdrucks, insbesondere zur Korrektur von Vorbenennungen, sind unzulässig.
Wirken mehrere Personen beim Einsatzgeschäft an der Einsatzstellenantenne mit, so sollte dies auf dem Einsatzprotokoll durch Anbringung des Namenszuges kenntlich gemacht werden.
- XII. Derzeit bietet noch kein elektronisches Konstatiersystem die Möglichkeit der zentralen Speicherung der RV-Einsatzdaten (vgl. im Übrigen ergänzend die Erläuterungen zu § 20 Ziffer I).
- XVI. Fernabschläge mit den zugelassenen Konstatiersystemen sind zulässig. Eventuell anfallende Kosten trägt der Verwender. Die Daten sind **unmittelbar nach** Beendigung des Fluges **direkt** an den EDV-Verantwortlichen der RV zu übertragen.

Zu § 20 Preise

- I. Als eingesetzte Tauben rechnen alle Tauben, die ordnungsgemäß zu einem Preisflug eingesetzt wurden. Als ordnungsgemäß eingesetzt gelten Tauben, deren Einsatzzeit auf der Einsatzliste eindeutig nachvollziehbar ist. Können Uhren oder elektronische Konstatiersysteme für einen Preisflug nicht gewertet und somit Preise nicht zuerkannt werden, so zählen die Tauben der betreffenden Züchter dennoch als zum Preisflug eingesetzte Tauben mit der Folge, dass Züchter und Tauben in der Preisliste entsprechend aufzuführen sind.

Zu § 21 Preisliste

- I. Preislisten sind in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Preisflug zu erstellen (gilt auch für Preisflüge, zu denen mehrere Preislisten aufgelegt werden). Abnahmepflicht der Preisflugteilnehmer besteht nach der Reiseordnung nur für RV-Preislisten. Jedoch können die Flugveranstalter beschließen, dass auch Fluggemeinschafts- und Regionalverbands-Preislisten abgenommen werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Flugveranstalter berechtigt sind, die Erstellung von Preislisten in Auftrag zu geben. Neben den für Verbandsauszeichnungen maßgebenden Preislisten können weitere Konkurrenzen ausgewiesen werden. Diese können sich gleichzeitig oder getrennt auf RV-Mitglieder und auf andere Verbandsmitglieder beziehen. Ebenso sind Listen für Gruppierungen innerhalb einer RV (z. B. Einsatzstellen) möglich. Darüber hinaus können auch Weibchen- oder Jährigen-Listen erstellt werden. Alle zusätzlichen Listen können nur für die internen Zwecke derjenigen Vereinigungen, die diese Listen erstellen, verwendet werden. Sie können nicht Grundlage für das Erringen von Auszeich-

nungen innerhalb des Verbandes sein und auch nicht für Verkaufsanzeigen in dieser Zeitschrift herangezogen werden.

- II. Preislisten mit einer Taubenzahl von unter 150 Tauben dürfen nicht erstellt werden. Sie dürfen weder als Preisliste ausgewiesen werden, noch für Meisterschaften (auch nicht RV-interne) herangezogen werden.

Zu § 25a Dopingkontrollen

Das Präsidium hat die folgende Dopingliste beschlossen:

1. Glucocorticoide
2. anabole Steroide und Sexualhormone
3. Beta-Agonisten (z. B. Clenbuterol)
4. nicht steroidale Antiphlogistika
5. Tarnsubstanzen

Zu § 26 Reiseangelegenheiten

- II. Die neu gewählte Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.

*Für die Reiseordnungskommission:
Wilhelm Brocks, Vorsitzender*

Vom Präsidium zugelassene elektronische Konstatiersysteme, elektronische Ringe sowie ergänzende Verwaltungssoftwares:

Elektronische Konstatiersysteme

- TIPES** Motz-Computer GmbH, Höxter
TIPES-Version 5.04 nur mit Hologrammsiegel sowie Transponder zum Schutz der Elektronik
Types MC 2100 (mit Siegel in eingefräster Aussparung sowie Transponder zum Schutz der Elektronik), Software-Version BRD 1.50
Types MC 1100
Lesegerät TBL 100A4
Lesegerät Plus TLI 201
Lesegerät TLI 101
Types Züchterantenne TAI 104D, TAI 101 und TAI 102 sowie TAI 104 mit MC101, MC102 und MC104
Einsatzstellenantenne: TEE 400, Version 2.00
TIPES-Multi für TIPES-Geräte der Version 5.04, für TIPES MC 2100 und TIPES MC 1100
TIPES Supra für max. 3 Züchterantennen TAI XXX
Fernabschlag für die TIPES-Geräte MC1100 und MC2100, jeweils mit der Version 2.00 PC-Software
TIPES Fernabschlag Version 0.3.1.
- atis** Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)
atis CC-Duo einschl. COBOX I und II, Versionen: 1.91, 1.92 und 02.02
atis TOP einschl. COBOX III, Version DE-5.23, 5.24
CAN-Software-Version 5.6 und 5.7,
CNN-Komponente, Komponenten SNN, SNN-PRO, Komponenten AB1, AB1-Pro, Druckerknoten CPN (nur zur Verwendung als Druckerknoten für die Züchter), Club-Point Anschlussknoten, INN
Durchkonstatiermodul, Schlagantenne 3.30, PLB 170, PLB 475 und PLB 765 (die Schlagantennen mit der Kennzeichnung PLB können die alten atis-Ringe (blau) nicht verarbeiten), Einsatzstellenantenne 5.0
- BENZING** Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)
BENZING M1, HW Version 3.0 – 9.0; SW Version 4.04 u. 4.07 – BENZING ClubSystem,

- HW Version 3.0 – 8.0; SW Version 3.5, 4.0, 4.2 u. 4.4
BENZING Live inkl. Fernabschlag!, HW Version 3.0 – 4.2; SW Version 2.0, 2.3 u. 2.4
BENZING 1-Feld G2 Antenne, HW Version 2.0 und HW 3.0; SW Version 1.5
BENZING 2-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.4
BENZING 4-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.3
BENZING 8-Feld PLB Antenne (bereits zugelassen als PLB 475) HW Version 2.0 – 2.3; SW Versionen 01.07b, 1.09b, 2.2
BENZING 12-Feld PLB Antenne (bereits zugelassen als PLB 765), HW Version 2.0 – 2.3; SW Versionen 01.07b, 1.09b, 2.2, BENZING Station Versionen 01.11 u. 1.13
Benzing Express G2 mit den Versionen 02.08 u. 3.07
- TauRIS** Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden
TauRIS Standard
TauRIS Terminal kompakt XL (TC30)
TauRIS Terminal World (TW10)
TauRIS kompakt einschl. ergänzendem Sensor
TauRIS-Terminalsoftware TS-D 8.14 und TS-D 8.14-10 (für Terminals **TauRIS** Standard [TM] und TauRIS Terminal kompakt [TC 10 und TC11])
TauRIS-Terminalsoftware TS-D 9.00 und TS-D 9.00-10 (für **TauRIS** Terminals World [TW10] und TauRIS Terminal kompakt XL [TC30])
Verwaltungssoftware Version PS 8.11-D
TauRIS Fernabschlagssoftware Züchter-PC RKF-D 1.00
TauRIS Fernabschlagssoftware RV-PC RKC-D 1.00
Züchter-Sensor-Adapter mit Datenspeicher AS21
TauRIS Clubsoftware CW-D 1.60 (für beide Terminalgenerationen und beide Terminalsoftwares).
Einsatzstellenantenne: ES 4 und Einsatzstellen-sensor SW20. 2005 und 2006
TauRIS-TIPES-Set, Schlagantenne: 4fach-Sensor
TauRIS High Speed Einzelsensor SC11H und SR13H (Die Vorgängerversionen der Einzelsensoren SC und SR bleiben zugelassen.)
TauRIS High Speed Vierfachsensor CV11H und SV11H (Die Vorgängerversionen der Vierfachsensoren CV und SV bleiben zugelassen.)

- FreeKon** Freesland Elektronik und Werkzeugbau GmbH
Hattstedt, Version: FE 31, FE 32 und FE 34
Einsatzstellenantenne: FE-EA-01 und 02
- UNIKON** deister electronic GmbH, Barsinghausen,
UNIKON-Profi mit Superval-Funktion und
UNIKON lite, Software-Version 3.52 (zugelassen
bis 31.12.2020)
Einsatzstellenantenne: 8823 Version 3.92
(zugelassen bis 31.12.2020)
Multi-System-Box (MSB), Version 1.0
Züchtersystem UNIKON Champ Softwareversion
3.55 DE
Einsatzstelle UNIKON Softwareversion 3.55 DE
- BRICON** Diamant, BRICON NV, St.-Niklaas (Belgien)
Version BR 38
Little Bricon, 1000 New Look, BR 38
Speedy, Software-Version 2
BRICON Plus (B+) Software-Version 4
Schlagantenne BR-SA 33, BR-2V, 4V, 6V
Einsatzstellenantennen: Clubantenne BR-CA,
CA-Software-Version E3
- ELKON** Weber-Spezial-Electronic, Leipzig
Version 1.2d und 1.4.2 (Züchtergerät)
Version 1.3.7 und 1.5.1 (Einsatzstelleneinheit)

Elektronische Ringe

- TIPES 500 deister electronic GmbH, Barsinghausen
SID 500 Gantner Pigeon Systems GmbH,
Schruns, (Österreich)

Universalringe für alle Systeme

(teilweise erst nach Freischaltung des Systems durch den
Hersteller einsetzbar):

- TIPES 600 u. 600+
TauRIS 600 u. 600+
BRICON 5000
Taubenring Classic/Clipping
BRICON 2000 alle AEG ID, Ulm
VR 1/Tipes MC 601 Motz Computer GmbH/
SOKYMAT SA
UCR2 deister electronic GmbH,
Barsinghausen

- Benzing Pro Chip Ring beide Gantner Pigeon Systems
BR GmbH, Schruns (Österreich)
atis-Ring (blau) Gantner Pigeon Systems GmbH,
Schruns (Österreich)
UNIKON-Ring (lila) deister electronic GmbH,
Barsinghausen
TauRIS 2000 Rüter EPV-Systeme, Minden
BRICON 3000+ BRICON NV, Sint-Niklaas (Belgien)

Ergänzende Verwaltungssoftware

- Universelle Verwaltungsprogramme:
ELKOSYS, Version 4.20,
ELKOWIN Software-Version 3.2 und 3.3
Daten-Service-Eden, Alsdorf,
TAS2000 für Windows/DOS, Version 17/001
RIRO GmbH, Neustadt
- für TIPES und TauRIS:
WinElTaV für Windows,
16 Bit Version 1.14 und 1.15, Abbild 2,
Version 1.16, Abbild 1,
32 Bit Version 2.14 und 2.15, Abbild 2,
Version 2.17
Motz-Computer GmbH, Höxter
- für TauRIS:
EITAV für MS DOS
Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden
World pigeon racing online (WPROL)

Achtung: Vom Präsidium sind per Fertigstellungsdatum dieser
Veröffentlichung ausschließlich die vorstehend im Einzelnen
aufgeführten elektronischen Konstatiersysteme, ergänzenden
Verwaltungssoftwares sowie elektronischen Ringe zugelassen.
Preise, die mit nicht (mehr) zugelassenen Konstatiersystemen,
Verwaltungssoftwares oder Ringen erzielt wurden, werden vom
Verband und den Organisationen des Verbandes gemäß § 9
Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und
§ 19 Abs. 1 der Reiseordnung nicht anerkannt.
Zulassungen, die das Präsidium nach dieser Veröffentlichung
aussprechen wird, werden im Anschluss an die jeweilige Zulas-
sung im Verbandsorgan als Bekanntmachungsteil in den „Ver-
bandsmitteilungen“ erscheinen.





Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen

(im Sinne von § 25a Abs. 8 der Reiseordnung)

§ 1

Dopingkontrollen werden durch zwei von der RV, vom Flugveranstalter oder vom Verband Beauftragte (Kontrolleure) durchgeführt. Die Kontrolleure dürfen mit ihren Tauben nicht selbst an dem betreffenden Flug teilgenommen haben. Das ausgewählte Verbandsmitglied kann verlangen, dass die Kontrolleure ihre Identität und ihre Befugnis zur Dopingkontrolle nachweisen. Die Kontrolleure sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 1a

Dopingkontrollen sind ab dem 1.1.2007 von zertifizierten Kontrolleuren durchzuführen. Die Zertifizierung der Kontrolleure erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Über die Zertifizierung der Kontrolleure entscheidet das Präsidium. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Dopingkontrolleuren sind zu veröffentlichen.

§ 2

Die Kontrolleure bestimmen, wie viele und welche Tauben des betreffenden Verbandsmitglieds einer Dopingkontrolle unterzogen werden sollen. Von Tauben, die im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 2 der Reiseordnung tierärztlich behandelt werden, dürfen keine Dopingproben entnommen werden. Das ausgewählte Verbandsmitglied hat die medizinische Indikation durch Vorlage eines entsprechenden tierärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 3

Von den bestimmten Tauben werden für eine Untersuchung auf Doping Kotproben entnommen.

§ 4

Die Kotproben können jederzeit und an jedem Ort entnommen werden. Die Probeentnahme muss im Beisein des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten erfolgen.

§ 4a

Vor Beginn der Dopingkontrolle müssen die Kontrolleure Plastiküberschuhe sowie Latex-Handschuhe anziehen.

§ 5

Zur Entnahme der Kotproben werden die im Sinne des § 2 bestimmten Tauben des kontrollierten Verbandsmitglieds in eine besondere Box gesetzt. Die Box muss so gereinigt und desinfiziert sein, dass das Vorhandensein von Fremdkot oder anderen Fremdstoffen ausgeschlossen ist. Der Boden der Box ist mit einem sterilen Tuch, dessen grüne Seite nach oben gelegt werden muss, abzudecken.

§ 6

Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in zwei verschiedene Röhren mit den Deckelfarben Rot (A-Probe) und Blau (B-Probe) abzufüllen. Die Röhren werden von der Taubenklinik des Verbandes zur Verfügung gestellt. Jedes Röhren muss mindestens 5 Gramm Kot enthalten. Jedes Röhren wird mit einer Nummern-Banderole versehen und jeweils in einen Transportsafe (Sealbag), der dieselbe Nummer wie das entsprechende Röhren trägt, gelegt. Der Transportsafe wird ordnungsgemäß geschlossen. Auf dem Transportsafe sind der Name und die Anschrift des kontrollierten Verbandsmitglieds sowie das Datum der Probeentnahme anzugeben. Der so ausgefüllte Transportsafe ist von beiden Dopingkontrolleuren zu unterschreiben.

§ 7

Über die durchgeführte Doping-Kontrolle ist – in dreifacher Ausfertigung – ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll muss mindestens die Namen, die Anschriften und die Unterschriften des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten und der Kontrolleure, die Verbandsringnummern der Tauben, die gemäß § 2 bestimmt wurden, das Datum der Dopingkontrolle, die Nummern der Transportsafes sowie die Erklärung der RV, des Flugveranstalters oder des Verbandes, ob eine Beteiligung am Screening-Verfahren im Sinne von § 12a dieser Verordnung gewünscht wird, enthalten. Mit seiner Unterschrift erkennt das kontrollierte Verbandsmitglied die Ordnungsmäßigkeit der Probenentnahme sowie der Verschließung der Proben an. Über diese Bedeutung seiner Unterschrift ist das Verbandsmitglied zuvor aufzuklären. Verweigert das kontrollierte Verbandsmitglied seine Unterschrift, ist der Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 8

Die verschlossenen Kotproben sowie die weiße Ausfertigung des Protokolls werden von den Kontrolleuren umgehend an die Taubenklinik des Verbandes übersandt. Die gelbe Ausfertigung des Protokolls wird dem kontrollierten Verbandsmitglied oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt. Die blaue Ausfertigung ist für die Kontrolleure bestimmt.

§ 9

Die Proben sind Eigentum des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

§ 10

Die Taubenklinik des Verbandes sendet die A-Probe umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut und verwahrt die B-Probe. Die Proben sind jeweils in anonymisierter Form an das Untersuchungsinstitut zu senden.

§ 11

Das Untersuchungsergebnis wird von dem Untersuchungsinstitut an die Taubenklinik des Verbandes übermittelt und von dort an die RV, den Flugveranstalter oder den Verband weitergegeben. Die RV, der Flugveranstalter oder der Verband hat das kontrollierte Verbandsmitglied über das Untersuchungsergebnis unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig hat die RV, der Flugveranstalter oder der Verband das betreffende Verbandsmitglied über die Möglichkeit der Untersuchung der B-Probe gemäß § 12 zu informieren, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat.

§ 12

Die B-Probe wird auf Antrag des kontrollierten Verbandsmitglieds von der Taubenklinik an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut zur Auswertung übersandt, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat. Der Antrag muss innerhalb von acht Tagen, gerechnet von der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses durch die RV, den Flugveranstalter oder den Verband schriftlich an den Vertreter des Verbandsinteresses gerichtet werden. Die B-Probe wird nur ausgewertet, wenn das kontrollierte Verbandsmitglied innerhalb der in Satz 2 genannten Antragsfrist an den Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuss gezahlt hat. Die Übermittlung des Ergebnisses der Untersuchung der B-Probe erfolgt wiederum gemäß § 11 Sätze 1 und 2.

§ 12a

Die Durchführung des Screening-Verfahrens ist zulässig.

Hierbei gelangen die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- § 6: Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in drei verschiedene Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe), Blau (B-Probe) und Weiß (C-Probe) abzufüllen.
- § 10: Die Taubenklinik des Verbandes vermischt gründlich die C-Proben von mindestens zwei und höchstens drei kontrollierten Verbandsmitgliedern und sendet die vermischte Kotprobe (D-Probe) umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut. Die Taubenklinik verwahrt die jeweiligen A- und B-Proben der am Screening-Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder.
- § 11: Wenn die D-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat, teilt die Taubenklinik dies den RVen, den Flugveranstaltern oder dem Verband mit. Die RVen, die Flugveranstalter oder der Verband haben die kontrollierten Verbandsmitglieder über das Untersuchungsergebnis sowie darüber unverzüglich zu unterrichten, dass nunmehr gemäß §§ 10 bis 12 dieser Verordnung vorgegangen wird.



Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen

Sonntags-Fahrgenehmigungen

An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren (§ 30 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat. Vorausgesetzt, dass Kabinenexpresse an Sonn- oder Feiertagen verkehren sollen, sind die Ausnahmegenehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

Diese Ausnahmegenehmigungen (Sonntags-Fahrgenehmigungen) sind beim Transport mitzuführen.

Die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Nach Gebühren-Nr. 264 dieser Gebührenordnung liegt die Gebührenhöhe bei Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person zwischen 10,20 € und 767,00 €. Die Gebühr wird vom zuständigen Straßenverkehrsamt festgelegt und richtet sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand.

Ein Sammelantrag, etwa des Regionalverbandes, dürfte daran scheitern, dass innerhalb dieser Organisation in der Regel verschiedene Straßenverkehrsämter zuständig sein dürften. Soweit jedoch dieselbe Behörde zuständig ist, sollte ein solcher Sammelantrag gestellt werden. Die GebOSt sieht ausdrücklich vor, dass „bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen beziehungsweise gleichartiger Fälle unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden (kann)“.

Ferienreiseverordnung

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf in der Ferienreiseverordnung näher bezeichneten Autobahnen und Bundesstraßen an allen Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht verkehren.

Ausnahmegenehmigungen von der Ferienreiseverordnung

Der Bundesminister für Verkehr hat den für die Straßenverkehrsordnung und Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden empfohlen, Ausnahmegenehmigungen für Brieftaubentransporte zu erteilen. Die Beantragung dieser Ausnahmegenehmigung muss durch die Fahrzeughalter ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat, erfolgen. Auch hier wird eine rechtzeitige Beantragung angeraten.

Bei der Ferienreiseverordnung richtet sich die Gebühr für eine Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen ebenfalls – wie bei der Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot – nach der GebOSt, wobei hier die Spanne zwischen 10,20 € und 179,00 € liegt (Gebühren-Nr. 271).

Lkw-Maut

Mautpflichtig ist das Befahren deutscher Autobahnen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind. Hierunter fallen auch Brieftauben-Kabinenexpresse.

Ab dem 1. Juli 2018 gilt die LKW-Maut auch für das Befahren von Bundesstraßen. Die vollständige Meldung finden Sie unter: www.toll-collect.de.

Saisonkennzeichen für Brieftauben-Transportfahrzeuge

Für Halter eines Kabinenexpresses, die ihr Fahrzeug regelmäßig nicht ganzjährig nutzen, bietet sich an, dieses mit einem Saisonkennzeichen zuzulassen. Die Saison ist der Zeitraum, in dem das Fahrzeug jedes Jahr zugelassen und versichert ist.

Der Vorteil eines Saisonkennzeichens ist der, dass die Zulassung für diesen Zeitraum automatisch erfolgt. Der Fahrzeughalter muss nicht, wie früher, zweimal im Jahr zur Zulassungsstelle (zur An- und Abmeldung des Fahrzeugs) und spart dadurch Zeit und Kosten.

Die Gültigkeit des Saisonkennzeichens ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt: Die Saison besteht mindestens aus zwei Monaten und höchstens elf Monaten. Die Geltungsdauer des Kennzeichens ist auf der rechten Seite des Nummernschildes eingepreßt. Die Zahl oberhalb einer Linie zeigt den Zulassungsbeginn an (ab dem ersten Tag des Monats) und die unterhalb der Linie das Zulassungsende (bis zum letzten Tag des Monats). Die angezeigte Zahl 04 und darunter 10 bedeutet zum Beispiel, dass das Fahrzeug vom 1.4. bis zum 31.10. eines Jahres zugelassen ist.

Das Saisonkennzeichen erhält man bei der zuständigen Zulassungsstelle. Folgende Unterlagen sind bei der Anmeldung des Saisonkennzeichens mitzubringen:

- Reisepass oder Personalausweis mit Meldebestätigung. Bei Erledigung durch einen Beauftragten: Vollmacht des Halters und dessen Ausweispapiere.
- Versicherungsbestätigung („Doppelkarte“)
- Fahrzeugbrief
- Fahrzeugschein
- Kennzeichenschild(er)
- TÜV-Untersuchungsbericht oder Sachverständigen-Gutachten
- Nachweis über Abgasuntersuchung (AU-Nachweis)

Weitere Vorschriften

Lenk- und Ruhezeiten

Es gelten Lenk- und Ruhezeiten. Nähere Hinweise hierzu sind zu finden unter www.bag.bund.de.

Warnwesten für Kabifahrer

Bei Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug im fließenden Verkehr ist Warnkleidung (Weste) zu tragen.

Die Vorschrift gilt auch für unsere Fahrer und Beifahrer der Brieftauben-Spezialtransporter. Bei Nichtbefolgung können Bußgelder erhoben werden.

Wir raten daher dringend allen Flugveranstaltern zu überprüfen, ob in den Fahrzeugen sich auch jeweils zwei solcher Warnwesten befinden.

Desinfektion von Kabinenexpressen

Nach der Vieh-Verkehrsverordnung sind auch unsere Kabinenexpresse Viehtransportfahrzeuge, da die Taube zum Vieh gehört. Diese Fahrzeu-

Umweltzonen in Deutschland/Feinstaubplakette

Wir weisen darauf hin, dass in Deutschland Umweltzonen eingerichtet sind. Städte, Kommunen und Gemeinden können in ihren Grenzen Umweltzonen ausweisen, zu denen die Zufahrt nur mit Fahrzeugen gestattet ist, die über eine entsprechende Plakette verfügen. Eine generelle und bundesweite Regelung für Kabinenexpresse kann durch den Verband nicht umgesetzt werden, da Ausnahmegenehmigungen ausschließlich durch die örtlichen Kommunen erteilt werden.



Aus diesem Grunde nachfolgend eine Checkliste:

- 1. Liegt meine Einsatzstelle in einer Umweltzone?**
- 2. Muss der Kabinenexpress durch eine Umweltzone?**
- 3. Liegt ein Auflassort in einer Umweltzone?**

Wenn die Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wird, muss geprüft werden, ob der Kabinenexpress eine Umweltplakette erhalten kann. Hierzu können Sie über die Emmissionsschlüssel-Nummer im Kfz-Schein auf der Internetseite www.adac.de (Suchbegriff „Feinstaubplakette“) eine Klärung herbeiführen und auch weitere nützliche Informationen zum Thema Umweltzonen finden.

Sollten Sie keine Umweltplakette für Ihr Fahrzeug bekommen, so sollten Sie beim Hersteller eine Bescheinigung anfordern, die bestätigt, dass für das Fahrzeug kein Partikelfilternachschrüstsystem verfügbar ist. Mit dieser Bescheinigung können Sie im Regelfall bei der zuständigen Behörde eine „Verkehrsverbotsbefreiung für Sonderfahrzeuge“ beantragen. Diese Genehmigung gilt bundesweit für alle Umweltzonen und ist im Fahrzeug mitzuführen.

Wenn die Fragen 2 und 3 mit „Ja“ beantwortet werden müssen, ist zu prüfen, ob eine andere Route genommen werden kann oder ein anderer Auflassort gewählt werden muss.

ge sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Über diese Reinigung und Desinfektion ist ein Desinfektionskontrollbuch zu führen. In dieses Buch ist der Tag des Transports, Art der beförderten Tiere, Ort und Tag der Reinigung und der Desinfektion des Fahrzeuges und der Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels einzutragen. Dieses Buch ist ständig im Fahrzeug mitzuführen. Eine amtstierärztliche Bestätigung der gemachten Eintragungen beziehungsweise der Desinfektion ist im Übrigen nicht erforderlich. Für jeden Lkw und jeden Anhänger ist ein separates Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch zu führen! Das Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch kann bestellt werden beim DVH-Fachverlag Vieh und Fleisch, Adenauerallee 176, 53113 Bonn, Tel. (02 28) 28 07 93, Fax (02 28) 21 89 08, Bestellnummer: KB 1 oder unter www.V-F-Z.de/shop oder www.horn-tzg.de.

Keine Auflässe in Flughafennähe

Wir weisen zunächst vorsorglich nochmals darauf hin, dass sich aus dem Luftverkehrsgesetz ergibt, dass wegen der Vogelschlaggefahr für die zivile Luftfahrt innerhalb einer 10-km-Zone um den Flughafen ein generelles Verbot des Taubenaufflusses sowie das Verbot der Veranstaltung von Preisflügen innerhalb dieses Bereichs besteht.

Deshalb auch in dieser „Nr. 9“ der dringende Rat an alle Flugveranstalter: Unterweisen Sie bitte Ihr Fahr- und Begleitpersonal entsprechend!

Darüber hinaus hat uns die Deutsche Flugsicherung GmbH gebeten, unseren Flugveranstaltern die folgende neue Regelung bekannt zu geben: Verordnung zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010

§ 21 Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle

- (1) **Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für**

1. Fallschirmsprünge sowie den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen mit einer Gesamtmasse von Fallschirm und Ballast von mehr als 0,5 Kilogramm,
2. Aufstiege von Flugmodellen und ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
3. Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern sowie Massenaufstiege von Kinderballonen und Aufstiege von gebündelten Kinderballonen,
4. Aufstiege von unbemannten Freiballonen, insbesondere Wetterballonen, folgender Klassen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012:
 - a) schwer und mittelschwer,
 - b) leicht, sofern der Aufstiegsort innerhalb von Flugplatzkontrollzonen liegt und die Gesamtmasse (Ballonhülle und Ballast) mehr als 500 Gramm beträgt,
5. Aufstiege von unbemannten Luftfahrtsystemen,
6. **Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen,**
7. Kunstflüge.

- (2) **Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist im Fall von Absatz 1**

1. Nummer 1 der Luftfahrzeugführer
2. Nummer 2 der Starter des Flugmodells oder des anderen Flugkörpers
3. Nummer 3, soweit der Aufstieg von ballonartigen Leuchtkörpern betroffen ist, der Starter des Leuchtkörpers, im Übrigen der Veranstalter,
4. Nummer 4 der Starter des unbemannten Freiballons,
5. Nummer 5 der Starter des unbemannten Luftfahrtsystems,
6. **Nummer 6 der Starter der Brieftauben.**

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurde also für den „Massenaufstieg“ und auch für „Massendurchflüge“ von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen eine gesetzliche Regelung geschaffen. (Eine Kontrollzone ist der bis zum Erdboden reichende Luftraum in der unmittelbaren Umgebung eines Flugplatzes, dessen Flugverkehr von einem Fluglotsen geleitet wird. Eine Kontrollzone dient dem Zweck, im

Bereich hoher Verkehrsdichte den an-, ab- und durchfliegenden Sichtflug-Verkehr mit dem Instrumentenflug-Verkehr zu koordinieren. Die Erstreckung einer Kontrollzone richtet sich nach den lokalen Anforderungen. Die Grenzen einer Kontrollzone sind in den offiziell gültigen Sichtflugkarten verzeichnet. Quelle: Wikipedia)

Wir sind der Auffassung, dass unsere Flugveranstalter bei Beachtung des Verbots des Auflassens von Brieftauben innerhalb der 10-km-Zone um den Flughafen grundsätzlich keine Flugverkehrskontrollfreigabe benötigen. Denn in diesen Fällen finden keine „Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen“ statt. In Zweifelsfällen sollte jedoch unsere Auflass-Koordinierungskommission -KKB- (Herr Jens Schmitt, Tel.: 06201 / 66422) kontaktiert werden.

Versicherungen

1. Berufsgenossenschaft und Spezial-Haftpflichtversicherung

Nach der Verbandssatzung sind RVen verpflichtet, die jeweiligen Fahrer der Spezial-Lkw (Taubentransporter) einschl. Reisebegleiter in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu versichern (§ 6 IV. 5. der Verbandssatzung). Träger dieser gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Meldeformulare und Informationen im Internet unter www.vbg.de.

Ferner werden die RVen in oben genannter Vorschrift aufgefordert, Verbandsmitglieder ihrer Vereine ausreichend gegen Schäden durch deren Brieftauben (Tierhalterhaftung) zu versichern.

Viele RVen sind dieser Verpflichtung nachgekommen. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrer RV eine Vereinshaftpflichtversicherung inklusive Tierhalterhaftungsrisiko besteht oder nicht. Aus Kostengründen ist es möglich und sinnvoll, den Versicherungsschutz über den jeweiligen Regionalverband zu organisieren.

Dieser Versicherungsschutz ersetzt in keinem Fall die für jeden Züchter notwendige Privathaftpflichtversicherung.

Im Bedarfsfall kann die Verbandsgeschäftsstelle Hinweise auf verschiedene Anbieter geben.

2. Gruppen-Unfallversicherung

Der Verband hat bereits seit einigen Jahren eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Versichert sind die Delegierten der jährlichen Mitgliederversammlung, der Verbandsgeschäftsführer sowie die dem Verband gemeldeten Fahrer und Reisebegleiter der RVen.

Auch in diesem Jahr werden die Fahrer und Reisebegleiter durch den Verband unfallversichert.

Es können nur Personen Versicherungsschutz genießen, die uns durch die Reisevereinigung rechtzeitig vor dem Reisen gemeldet werden.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. **Vor- und Zuname der zu versichernden Personen,**
2. **genaue Anschrift,**
3. **Geburtsdatum,**
4. **Vereinsnummer – sofern die Personen Verbandsmitglieder sind – und**
5. **Bekanntgabe der Höchstzahl der insgesamt einen Transport begleitenden Personen.**

Die Versicherung ist vom Verband namenlos abgeschlossen. Somit sind nur die Personen versichert, welche jeweils unterwegs und dem Verband gemeldet sind. Daher ist bei der Meldung unbedingt anzugeben, wieviel Personen im Höchstfall bei einem Transport unterwegs sind. Weitere Personen, welche eventuell als Ersatzbegleiter in Frage kommen, sind ebenfalls namentlich mit den vorgenannten Angaben zu melden. Soweit gemeldete Ersatzbegleiter unterwegs sind, genießen diese ebenfalls Versicherungsschutz.

Sollten sich im Laufe der Saison im Hinblick auf das Fahr- und Begleitpersonal Änderungen ergeben, müssen diese Änderungen der Verbandsgeschäftsstelle sofort mitgeteilt werden.

Sämtliche Personen, die der Verbandsgeschäftsstelle als Fahrer, Begleiter oder Ersatzperson gemeldet wurden, genießen nachstehenden Versicherungsschutz:

- I. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Reisebegleitern und Ersatzpersonen sowie als solche eingesetzten Fahrern während ihrer Reise vom Wohnort bis zum Ort des Auflasses und wieder zurück zustoßen. Mitversichert sind auch Unfälle bei Benutzung der Eisenbahn sowie beim Lenken und Benutzen von Lastkraftwagen.
- II. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Reisebegleiter oder als solcher eingesetzte Fahrer/die Einsatzperson

zwecks Antritt einer Reise seine/ihre Wohnung verlässt/verlassen und endet beim Wiedereintreten in der Wohnung.

III. Die Versicherungssummen betragen:

Invalidität – Grundsumme	20.000 €
– bei Vollinvalidität durch Progression	70.000 €
Tod, Bezugsberechtigung: Gesetzliche Erben	10.000 €
Bergungskosten	bis zu 10.000 €
Kosmetische Operationen	bis zu 10.000 €

IV. Nicht versicherbar und trotz geleisteter Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die von Geisteskrankheit, völliger Blindheit oder Taubheit, von einer Lähmung durch Schlaganfall, von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen oder durch Unfall oder Krankheit mehr als 70% dauernd arbeitsbehindert sind.

V. Vertragliche Obliegenheiten bei einem Unfall.

Ein Unfall, der sich bei der versicherten Tätigkeit ereignet, ist dem Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V., unverzüglich schriftlich zu melden. Spätestens am 4. Tag ist ein staatlich zugelassener Arzt zuzuziehen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen.

VI. Bei Unfalltod ist der Verband sofort telefonisch zu benachrichtigen.

VII. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Einzelunfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen liegen jederzeit beim Verband zur Einsichtnahme bereit.

Eine besondere Versicherungsbestätigung der dem Verband gemeldeten Fahrer und Begleiter an die einzelnen Reisevereinigungen erfolgt nicht.

Und hier noch einige Versicherungs-Tipps

▪ Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherung der Kabinenexpresse und Anhänger

Es ist darauf zu achten, dass die Kabinenexpresse (Motorwagen) als Sonderfahrzeuge sowohl im Kraftfahrzeugbrief wie auch im Kraftfahrzeugschein ausgewiesen sind.

Da diese Sonderfahrzeuge **ausschließlich** für den Transport von Brieftauben verwendet werden, sind die Risikoverhältnisse anders als bei anderen Fahrzeugen. Es gibt Versicherungsgesellschaften, die dem Rechnung tragen und eine verbilligte Prämie berechnen. Bei der Anschaffung eines neuen Kabinenexpresses hat man ohne weiteres die Möglichkeit, die Versicherungsgesellschaft zu wechseln. Eine unverbrauchte Prämie des alten Kabis muss die Versicherungsgesellschaft auf Anforderung erstatten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Mehrwert für den Sonderaufbau sowohl für den Motorwagen als auch den Anhänger versicherungstechnisch erfasst und mit einem Zuschlag (Prämie) berechnet worden ist.

▪ Haftungsrechtliche Gleichstellung des Kfz-Anhängers mit einem Kfz

Das Schadenersatzrecht sieht vor, dass ein Anhänger, der dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden, haftungsrechtlich einem Kfz gleichgestellt ist, gleichgültig, ob er zum Unfallzeitpunkt mit einem Kfz verbunden ist oder nicht. Damit gilt eine allgemeine Gefährdungshaftung für Kfz-Anhänger (§ 7 Abs. 3 StVG).

▪ Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung

Die Reisevereinigungen sollten prüfen, ob für die bei der RV abgestellten Konstatieruhren und elektronischen Geräte (PC, Einsatzstellenantennen etc.) eine ausreichende Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung abgeschlossen ist.

Auslandskrankenversicherung

Die Krankenkassen weisen darauf hin, dass Ersatz von Rücktransportkosten für im Ausland erkrankte Fahrer nicht geleistet wird. Fahrzeughalter mit Fahrten ins Ausland sollten deshalb für die jeweiligen Fahrer eine Auslandskrankenversicherung abschließen.

Wichtig! – Die Schadenzahlung ist unbedingt der Versicherungsgesellschaft zu überlassen.

Auf keinen Fall sollten RVen finanzielle Vorleistungen erbringen.

Meldepflicht für Brieftauben

A. Die Meldung nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung

Das Halten von Tauben (einschließlich Brieftauben) muss der Veterinärüberwachung mitgeteilt werden (Nennung des Tierhalters, postalische Anschrift des Tierhalters, Ort der Haltung falls vom Wohn-

ort abweichend, voraussichtliche Anzahl der Tiere im Jahresdurchschnitt, Telefonnummer, Art der Tierhaltung - in unserem Fall angeben: Hobbyhaltung, nicht Zucht! -). Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Grund der Meldepflicht ist die im Jahre 2003 zunächst in den Niederlanden und sodann auch in Belgien und Deutschland ausgebrochene Geflügelpest. Die zuständigen Behörden wollen im Ernstfall schnell und gezielt reagieren können. Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, drohen Bußgeldverfahren durch die zuständigen Behörden.

B. Die Meldung an die Tierseuchenkasse

Ob die Haltung von Tauben zusätzlich bei der Tierseuchenkasse anzuzeigen und (im Falle des Bestehens dieser Anzeigepflicht) auch beitragspflichtig ist, ist Sache des jeweiligen Bundeslandes. Während in den meisten Ländern Tierseuchenkassen eingerichtet sind, besteht jedoch nicht in jedem Fall die Pflicht, auch Tauben bei der Tierseuchenkasse zu melden.

Das Bundesland Hessen nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderrolle ein. Dort sind Tauben nicht nur bei der Tierseuchenkasse zu melden; vielmehr besteht auch eine Beitragspflicht (nach der aktuellen „Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen“ des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse beträgt der Beitragssatz 0,03 € je Taube, mindestens jedoch 5,00 € je Bescheid). Da, wie dargestellt, die Einrichtung einer Tierseuchenkasse Ländersache ist, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich über die (etwaige) Pflicht, Tauben zur Tierseuchenkasse zu melden, vor Ort zu informieren. Geben Sie in einer Suchmaschine des Internets einfach den Begriff „Tierseuchenkasse“ sowie den Namen Ihres Bundeslandes ein, dann erfahren Sie, ob Ihre Brieffaubenhaltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden muss. Im Bedarfsfall steht Ihnen für Rückfragen aber selbstverständlich auch unsere Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.

Allgemeine Richtlinien für Veranstalter von Ausstellungen und Aussteller

1. Nur Tauben mit geschlossenen Fußringen sind zugelassen. Die Tauben müssen Eigentum des Ausstellers und auf dessen Schlag gewöhnt sein.
Alle vorgeschriebenen Leistungen, auch bei internationalen Ausstellungen, müssen auf dem Schlag des Ausstellers errungen sein. Tauben, die außer Verbands- und Derbyringen und Flügelnummern weitere Kennzeichen aufweisen, zum Beispiel Namensstempel, sind von der Bewertung auszuschließen. Tauben mit Namensringen sind nur dann zugelassen, wenn diese vor der Prämierung mit Abdeckringen versehen werden.
2. Die Veranstalter von Ausstellungen sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass Preisrichter vor der Bewertung der Tauben nicht über den Besitzer oder über die Reiseerfolge unterrichtet werden. Die Ausgabe eines Ausstellungskataloges vor dem Richten an die Richter ist untersagt.
3. Jeder Richter soll nur höchstens 70 Tauben richten. Für jede Taube, die diese Zahl überschreitet, muss der Richter eine Sondergebühr von 1,- € erheben. Größere Klassen sind durch die Ausstellungsleitungen zu teilen. Im Falle einer Teilung gilt jede Teilklasse hinsichtlich der Prämierung als selbständige Klasse.
4. Unrichtige Angaben sowie Handlungen, welche auf Grund von Täuschungen an den Tauben vorgenommen wurden, sind mit der Einziehung der anfallenden Preise zu bestrafen.
5. Kein Preisrichter darf auf einer Ausstellung richten, auf der er eigene Tauben ausstellt.
6. Als Preisrichter auf allen öffentlichen Ausstellungen dürfen nur anerkannte und in der Preisrichterliste veröffentlichte Mitglieder der Preisrichter-Vereinigung tätig sein.
7. Die Ausstellungsleiter dürfen nur Käfigkarten mit dem Vordruck des zur Zeit gültigen Standards verwenden.
8. Für die Richtigkeit der Geschlechtsangabe der ausgestellten Tauben, insbesondere der Jungtierklasse, ist kein Preisrichter verantwortlich. Der Preisrichter richtet die Tauben nach der Geschlechtsangabe der Ausstellungsleitung.
9. Auf allen Ausstellungen des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. können Tauben auch ohne Wettflugpreise (Schönheits-Brieffauben), in besonderen vom Veranstalter eingerichteten Klassen, ausgestellt werden. Diese Tauben konkurrieren nicht mit den in gleicher

Ausstellung stehenden Leistungstauben. Die Standardtauben können nur aus den Leistungsklassen bestimmt werden. Des Weiteren bleibt es dem Veranstalter überlassen, in den Klassen der Tauben ohne Wettflugpreise den schönsten Vogel und das schönste Weibchen herauszustellen. Sämtliche Tauben werden nach der gültigen Satzung und Standardbeschreibung (internationaler Standard) bewertet.

Die Änderungen sind beschlossen worden in den Mitgliederversammlungen am 3.10.1992, 1.10.1994 und 2.10.1999.

Zugeflogenen-Regelung

gemäß § 9 III Verbandsatzung

Die Zugeflogenen-Regelung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 1

1. Zugeflogene und zugebrachte Brieffauben sind von jedem Verbandsmitglied so zu pflegen und zu halten, dass sie aus eigener Kraft zu ihrem Heimatschlag zurückfliegen können.
2. Ziehen Brieffauben dennoch nicht ab, so sind sie zu melden.

§ 2

Deutsche Brieffauben sind entweder an den Eigentümer, den Heimatverein oder die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter zu melden.

§ 3

1. Wird die zugeflogene oder zugebrachte Brieffaube an die Verbandsgeschäftsstelle gemeldet, so veranlasst diese umgehend die kostenlose Veröffentlichung der Taube in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift „Die Brieffaube“.
2. Die Veröffentlichung muss den Namen und die Anschrift des Melders enthalten.

§ 4

1. Fordert der Eigentümer seine gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach dem Erscheinungsdatum in der Zeitschrift „Die Brieffaube“, in der die Meldung veröffentlicht wurde, nicht ab, so erteilt die Verbandsgeschäftsstelle dem Melder auf Antrag ohne weitere Prüfung einen Ersatzigentumsausweis.
2. Für die Erteilung des Ersatzigentumsausweises muss eine Gebühr von 5 Euro vorab entrichtet werden.

§ 5

1. Wird die gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Brieffaube“ vom Eigentümer nicht abgefordert und die Abforderung der Verbandsgeschäftsstelle nicht angezeigt, so gilt dies als Aufgabe des Eigentums im Sinne des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Inhaber eines Ersatzigentumsausweises kann über die betreffende Taube frei verfügen, insbesondere mit dieser an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Mit dem Empfang des Ersatzigentumsausweises gilt die betreffende Taube als angeeignet im Sinne von § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Der Ersatzigentumsausweis tritt an die Stelle des Eigentumsausweises.

§ 6

Bei Abforderung einer gemeldeten Taube hat der Melder Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Rücktransportkosten sowie der sonstigen Unkosten bis zum Umfang von 2,50 Euro.

§ 7

Ausländische Brieffauben sind entsprechend den Zugeflogenen-Regelungen des jeweiligen ausländischen Verbandes zu melden. Diese Regelungen werden im Verbandskalender veröffentlicht.

Meldung einer ausländischen Taube

Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Meldung an den jeweiligen ausländischen Verband

Dies ist der einfachste und schnellste Weg, dem ausländischen Sportfreund Nachricht über den Verbleib seiner Taube zu geben. Nachstehend die Anschriften unserer Nachbarverbände:

Belgien: Royale Fédération Colombophile Belge, 52–54 Gaasbeeksesteenweg, 1500 Halle, BELGIEN

Dänemark: De Danske Brevdueforeninger, Lindegaardsvej 27–29, Linde 8981 Spentrup, DÄNEMARK

England: Royal Pigeon Racing Association, The Redding Road, „The Reddings“, Nr. Cheltenham, Gloucestershire, GL51 6RN, ENGLAND

Frankreich: Fédération Colombophile Française, 54, Boulevard Carnot, 59800 Lille, FRANKREICH

Italien: Federazione Colombofila Italiana, Via Mazzacurati 30/4, 42100 Reggio Emilia, ITALIEN

Luxemburg: Fédération Colombophile Luxembourgeoise, p/a René Muller, 11, rue du Knapp, 7462 Moesdorf, LUXEMBOURG

Niederlande: Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Papendallaan 60, 6816 VD Arnheim, NIEDERLANDE

Österreich: Franz Marchat, Präsident des Verbandes Österreichischer Brieftaubenzüchter-Vereine, Hofstraße 37, 3123 Zagging/St. Pölten, ÖSTERREICH

Polen: Polski Związek, Hodowców Golebi Poczтовых Zarząd Główny, ul. Dworcowa 5, 43-180 Orzesze, POLEN

Portugal: Federacao Portuguesa de Colombofilia, rua Padre Estevo Cabral 79, Sala 214/215, 3000-317 Coimbra, PORTUGAL

Schweiz:

Region Ostschweiz: Paul Künzle, Auäcker 6, 9314 Steinebrunn, SCHWEIZ

Region Zentralschweiz: Hans Wirz, Schönweidstr. 7, 6020 Emmenbrücke, SCHWEIZ

Slowakei: Slovenský zväz chovateľov postových holubov, Akademická 4, 94901 Nitra, Slowakia

Tschechien: Ceskomoravský svaz chovatelů postovních holubů, Vančurova 54, 61500 Brno, Czech Republic

Ungarn: Magyar Postagalambsport, Szovetseg, Verseny utca 16, 1076 Budapest, UNGARN

2. Abgabe bei der RV-Sammelstelle

Von dort erfolgt die Meldung an die ausländischen Verbände.

3. Meldung an die Geschäftsstelle des deutschen Verbandes

Hier wird nach **schriftlicher Meldung** die umgehende Veröffentlichung in unserer Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie die Benachrichtigung des jeweiligen ausländischen Verbandes veranlasst.

Nach einer Frist von **4 Wochen** – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an – kann der Melder über die gemeldete Taube frei verfügen, jedoch nicht damit reisen.

Nach Ablauf der obigen Frist kann der Melder beim jeweiligen ausländischen Verband die Original- bzw. Duplikatringkarte anfordern; nur mit dieser Karte kann mit der Taube gereist werden!

Wird die ausländische Taube von ihrem Eigentümer zurückgefordert, so ist diese unverzüglich an die Geschäftsstelle des deutschen Verbandes zu senden. Hier wird in Sammeltransporten die Rückführung in vorstehende Länder vorgenommen.

4. Hinweise im Einzelnen:

 **Dänemark:** Seit einiger Zeit gibt der dänische Verband Ersatz-Ringkarten für seine Tauben heraus. Nach Ablauf der **4 Wochen** können Sie gegen schriftliche Nachricht beim dänischen Verband eine Ersatz-Ringkarte anfordern.

Es ist seit einiger Zeit möglich, den Besitzer der Taube über die Internet-Seite des dänischen Verbandes herauszufinden. Unter: <http://db.brevduen.dk/ddbringnr2.php> können Sie die Ringnummer der Taube eingeben und Name sowie Telefonnummer und - falls hinterlegt - die E-Mail-Adresse des Besitzers werden Ihnen angezeigt.

 **Niederlande:** Der Niederländische Verband stellt Ersatz-eigentums-Ausweise gegen Voreinsendung von 5 € aus. Über-

weisung an: Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Papendallaan 60, 6816 VD Arnheim, Niederlande, Bankverbindung: PSTB NL 21, IBAN: NL42 INGB0687212 642, BIC: INGBNL2A

Meldung holländischer Tauben via Telefon

Folgende Vorgehensweise: Man ruft die Telefonnummer (00 31) 3 18 55 97 10 an. Für die holländischen Tauben gibt man danach über die Tastatur die „1“ ein, anschließend die letzten zwei Ziffern des Jahrgangs und die sieben Ziffern der Ringnummer. Kurz darauf sagt die „Stimme“ die Telefonnummer des Züchters auf. Wenn dem Computer die Telefonnummer nicht bekannt ist, können Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und die vollständige Taubennummer angeben. Dann wird die betreffende Taube vom holländischen Verband direkt an den Züchter gemeldet. Selbstverständlich können alle zugeflogenen Tauben auch weiterhin schriftlich an das Bureau N.P.O. gemeldet werden.

Fax: (00 31) 3 18 55 97 01, E-Mail: bureau@npo.nl

Meldung holländischer Tauben via Internet:

Die Eigentümer von Tauben können per Internet ermittelt werden! Sie geben die Internetadresse npoveenendaal.nl ein. Anschließend folgen Sie den Anweisungen auf dem Bildschirm. Nachdem Sie die Ringnummer der Taube eingetippt haben, erhalten Sie die Telefonnummer des Ringherausgebers des jeweiligen Vereins, zu dem die Taube gehört.

 **Frankreich:** Eigentumsausweise werden gegen Voreinsendung von 3 € vom französischen Verband ausgegeben.

 **England:** Eigentumsausweise werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Melder einer zurückgeforderten ausländischen Taube kann Futtermittelgeld bis zur Höhe von 2,50 € sowie die nachgewiesenen Transportkosten beanspruchen.

Meldung einer belgischen Taube

Der belgische Verband teilt auf seiner Internetseite www.kbdb.be mit, dass mit Wirkung vom 1.6.2013 die Lieferung von Ersatz-eigentumsausweisen eingestellt wurde. Der belgische Verband bittet um Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Taube, um den entsprechenden Eigentumsausweis zu erhalten.

Die Kontaktaufnahme ist nur über die obige Internetadresse möglich: Im Menüpunkt „Suche“ haben Sie die Möglichkeit, die Taubennummer einzugeben.

Hier erscheint dann die Telefonnummer des Eigentümers.

 **Polen:** Seit 2016 ist es nicht mehr möglich, für polnische Tauben Ersatz-Eigentumsausweise zu beantragen. Der polnische Verband bietet diesen Service nicht mehr an.

Es wird vorsorglich noch darauf hingewiesen, dass der deutsche Verband nicht befugt ist, Ersatz-Eigentumsausweise für ihm gemeldete ausländische Tauben auszustellen.

Meldung einer deutschen Taube

1. Wenn der Melder ein Mitglied des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. ist, gilt die oben abgedruckte Zugeflogenen-Regelung gemäß § 9 III der Verbandssatzung.

2. Ist der Melder ein Nicht-Brieftaubenzüchter, sollte das für die Rückführung des Tieres in seinen Heimatschlag Notwendige sofort in die Wege geleitet werden. Entstandene Kosten sollten grundsätzlich erstattet werden.

**Die Zugeflogenenabteilung unseres Verbandes steht bei Rückfragen jedem Züchter gerne zur Verfügung
Telefon (02 01) 8 72 24 25.**

Richtlinien für Briefftaubenaufflüsse

In Frankreich

Beantragung von Einfuhr- und Auflassgenehmigungen

Die betroffenen Organisationen beantragen o. a. Genehmigungen bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Die Beantragung aller Genehmigungen muss bis zum 1. April des Jahres auf dem dafür vorgesehenen Transportplan erfolgen.

Der Transportplan ist zusammen mit dem Reiseplan an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden. Von dort wird alles Weitere veranlasst.

Erteilen der Genehmigungen

Der französische Briefftaubenverband ist vom zuständigen Innenministerium ermächtigt, unsere Anträge zu bearbeiten und die Auflassgenehmigungen zu erteilen. Diese Genehmigungen werden – in dreifacher Ausfertigung – den Antragstellern von unserer Geschäftsstelle zugeschickt.

Abrechnung der Frankreichflüge

Der französische Verband erhebt für das Reisejahr 2018 eine Gebühr in Höhe von 0,23 € je besetzter Kabine (Korb). Für nicht rechtzeitig abgemeldete Aufflüsse wird vom französischen Verband eine Gebühr von 25 € berechnet.

Auflassorte: Auflassgenehmigungen werden nur für die nachstehend aufgeführten Orte erteilt:

Departement	Auflassort	60	Clermont	24	Marsac (Perigueux)	16	Sigogne
47	Agen	03	Commentry	13	Martigues	46	Souillac
17	Aigrefeuille d'Aunis	80	Corbie	53	Mayenne	77	Sourdun
80	Albert	50	Coutances	79	Melle	40	Soustons
81	Albi	33	Coutras	35	Messac	49	Souzay Champigny
61	Alencon	60	Creil	89	Migennes	45	St. Benoit sur Loire
49	Ancenis	40	Dax	01	Miribel	52	St. Dizier
77	Andrezel	12	Decazeville	40	Mont de Marsan	31	St. Gaudens
91	Angerville	02	Dizy le Gros	82	Montauban	17	St. Genis de Saintong
10	Arcis sur Aube	95	Ecouen/Le Plessig G	25	Montbeliard	30	St. Gervasy
36	Argenton sur Creuse	66	Elne (Perpignan)	26	Montelimar	30	St. Gilles
13	Arles	51	Epernay	03	Montlucon	85	St. Gilles Croix de V
62	Arras	55	Etain	41	Montoire Sur Le Loir	30	St. Hilaire De Brethm
60	Arsy	91	Etampes	34	Montpellier	40	St. Jean de Marsacq
23	Aubusson	14	Falaise	40	Morcenx	87	St. Junien*
32	Auch	45	Fay aux Loges	60	Morlincourt/Noyon	60	St. Just
15	Aurillac	85	Fontenay le Comte	60	Nanteuil Le Haudoin	79	St. Maixent t'Exote
89	Auxerre	28	Fontenay sur Eure	11	Narbonne	35	St. Malo (St Pere Mar)
55	Bar le Duc	35	Fougeres	58	Nevers	16	St. Pierre D'oleron
64	Bayonne	02	Fresnoy le Grand	87	Nexon	46	St. Pierre Lafeuille
90	Belfort	28	Gasvilles-Oisemes	59	Nierngnies/Cambrai	02	St. Quentin
80	Bellancourt	63	Gerzat	30	Nimes	35	St. Remy du Plain
69	Belleville	45	Gien	54	Nomeny	77	St. Soupplets
29	Bergerac	70	Gray	44	Nort Sur Erdre	40	St. Vincent de Tyross
34	Beziers	23	Gueret	84	Orange	87	St. Yrieix La Perche
41	Blois	67	Haguenu	80	Peronne	37	Ste Maure de Tourai
33	Bordeaux	59	Hazebrouck	45	Pithiviers	65	Tarbes/Laloubere
18	Bourges	68	Issenheim	54	Pont a Mousson	69	Tassin la Demi Lune
80	Boves (Amiens)	36	Issoudun	27	Pont Audemer	57	Thionville
11	Bram (Carcassonne)	40	Josse	60	Pont Ste Maxence	54	Toul
82	Bressols (Montauban)	77	Jouy le Chatel	95	Pontoise/Cormeilles	31	Toulouse
29	Brest	14	La Cambe	39	Port Lesney	37	Tours
60	Breteuil	45	La Ferte St. Aubin	86	Pressac	28	Toury
45	Briare le Canal	85	La Roche sur Yon	47	Pujols	76	Translay
10	Brienne la Vieille	17	La Rochelle	35	Redon	19	Treignac (Tulle)
27	Brionne	83	La Seyne S/Mer	51	Reims	02	Trelou sur Marne
19	Brive	23	La Souterraine	08	Rethel	10	Troyes
62	Burbure (Lillers)	61	Laigle	08	Revin	50	Vains
31	Calmont	22	Lamballe	76	Rouen-Bihorel	26	Valence
14	Caen	37	Langeais	16	Rouillet St Estephe	56	Vannes
27	Canappeville	33	Langon	17	Royan	02	Vervins
50	Carentan	52	Langres	80	Roye	70	Vesoul
84	Carpentras	53	Laval	16	Ruffec	03	Vichy
81	Castres	72	Le Mans	72	Sablé-sur-Sarthe	18	Vierzon
46	Caussade-Cahors	95	Le Mesnil Aubry	17	Saintes	80	Villers Bretonneux
71	Chalon sur Saone	85	Les Sables D'Olonne	02	Samoussy	14	Vire
51	Chalons en Champagne	33	Libourne	62	Sangatte	86	Vivonnes (Poitiers)
08	Charleville Mezieres	87	Limoges	45	Saran (Orleans)	08	Vouziers
44	Chateaubriant	45	Lorris	57	Sarrebourg	67	Wissembourg
28	Chateaudun	65	Lourdes	49	Saumur (St. Philbert)	03	Yzeure
36	Chateauroux	85	Lucon	09	Saverdun	59	Zuydcoote
52	Chaumont	54	Luneville	67	Saverne		
77	Chevrainvillers	70	Lure	42	Savigneux		
49	Cholet	71	Macon	08	Sedan		
02	Clacy et Thierret	02	Margival	89	Sens		
		47	Marmande	51	Sezanne		

* Sa. und So. unterschiedliche Auflassplätze.

Nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe sind solche Auflässe, die nicht jeweils bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, über das Internet-Modul „Frankreichflugabsage“ abgesagt worden sind.

Dieses Modul befindet sich auf unserer Homepage im „Internen Bereich“ unter dem Menüpunkt „Frankreichauflassabsage“.

Eine Änderung des Auflassortes oder des Auflassdatums ist hierüber nicht möglich.

Diese Änderung hat weiterhin bis mittwochs, 12.00 Uhr, über die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen.

Jeder Antragsteller erhält nach dem Reisejahr für alle ihm erteilten Auflassgenehmigungen eine Sammelrechnung.

Folgende Auflassorte sind 2018 in Frankreich **nicht** mehr anfahrbar:

59	Auby Lez Douai	79	Noirt
25	Besancon	64	Pau
50	Cherbourg	66	Rivesaltes (Perpignan)
51	Fismes	71	Sanvignes les Mines
63	Issoire	77	Signy-Signets
16	Jarnac	17	St. Clément des
77	Meaux		Baleines
17	Montlieu la Garde	38	St. Rambert D'Albon
37	Monts	45	Villemandeur

Neu hinzu kommen 2018 folgende Auflassorte:

82	Bressols (Montauban)	45	St. Benoit sur Loire
31	Calmont	79	St. Maixent l'Ecole
49	Souzay Champigny	02	St. Quentin

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass der Auflassort St. Junien samstags und sonntags unterschiedliche Auflassplätze hat.

Um die Abrechnung der Flüge durch den französischen Verband prüfen zu können, bitten wir Sie

- dafür Sorge zu tragen, dass die Ihnen erteilte Auflassgenehmigung vollständig und korrekt ausgefüllt und unterschrieben wird. Die

Genehmigungs-Formulare sind sowohl vom Fahrer als auch vom französischen Kontaktmann („Agent“) zu unterschreiben. Insbesondere ist auf den Genehmigungs-Formularen die Angabe „Anzahl der Körbe“ exakt vorzunehmen.

- uns **spätestens bis zum 30. 09. 2018** Durchschriften der ausgefüllten und unterschriebenen Auflassgenehmigungen zuzusenden.

Am Auflassort

Die früher zuständigen Polizeipräfekten sind ersetzt worden durch Beauftragte des französischen Verbandes (Kontaktleute).

Namen und Telefonnummer der Kontaktleute sind aus den Genehmigungspapieren ersichtlich. Das Begleitpersonal muss sich am Auflassort mit dem Kontaktmann in Verbindung setzen. Dieser Kontaktmann ist angewiesen, den Auflass zu beaufsichtigen und auf den verbliebenen zwei Ausführungen der Auflassgenehmigung den ordnungsgemäß durchgeführten Auflass zu bescheinigen. Er ist darüber hinaus angewiesen, alle Transporte dahingehend zu kontrollieren, dass

- a) der Inhalt mit den Angaben der Genehmigung übereinstimmt,
- b) alle Körbe (Kabinen) ordnungsgemäß verplombt sind und
- c) die Brieftauben vorschriftsmäßige Fußringe tragen.

Notwendige Mitteilung an den französischen Kontaktmann sind telefonisch unter (02 01) 8 72 24-21 oder -25 oder per Fax (02 01) 8 72 24 99 mitzuteilen.

Bei kurzfristigen Änderungen, wenn die Tauben erst gar nicht zum französischen Auflassort befördert werden, ist von der Organisation (RV, RegV) der französische Kontaktmann anzurufen.

Stehen die Tauben jedoch am französischen Auflassort, und das Wetter macht den Auflass unmöglich, so muss diese Entscheidung dem Kontaktmann mitgeteilt werden, damit dieser die erforderliche Bescheinigung ausstellt.

Sollen die Tauben an einem anderen Auflassort in Frankreich aufgegeben werden, so ist mit dem **Kontaktmann an dem neuen Auflassort** Verbindung aufzunehmen.



Einzureichen beim Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

FÉDÉRATION COLOMBOPHILE FRANÇAISE

54, Boulevard Carnot, 59800 Lille – Tél. 0033.3.20.06.82.87 – Fax 0033.3.20.15.01.57

Auflassgenehmigung für private Trainingsflüge in Frankreich

Permis de Lachers d'entraînements de pigeons voyageurs

Ausgestellt für Herrn: _____
Sollicité par Monsieur: _____

Adresse: _____

Die Genehmigung gilt für das Jahr 2018.

L'autorisation est accordée pour l'année civile 2018.

Der Auflassplatz darf nicht mehr als 20 km von der deutsch-französischen Grenze entfernt liegen.

Lieu de lacher: Le lacher ne peut avoir lieu à une distance supérieure de 20 km à vol d'oiseau de la frontière FRANCO-BELGE, FRANCO-LUXEMBOURGEOISE ou FRANCO-ALLEMANDE.

Transport der Tauben auf Straßen.

Transport effectué par route.

Die Anzahl der Tauben ist auf 50 Tiere beschränkt.

Le convoi ne peut excéder 50 pigeons.

Der Inhaber dieser Genehmigung verpflichtet sich:

- die oben genannten Vorschriften einzuhalten
 - vorliegende Trainingsgenehmigung bei allen Kontrollen vorzuzeigen (Polizei, Zoll, Veterinär und Auflassbeauftragte).
- Le bénéficiaire du présent permis s'engage:
- à respecter les prescriptions ci-dessus
 - à produire le présent permis d'entraînement à réquisitions des services de Police ou de douane, des services vétérinaires et des agents de lachers assermentés de la Fédération Colombophile Française.

Genehmigung erteilt am:

Permis accordé le: _____

Impfung

Die Brieftaubentransporteur müssen eine Gesamtbescheinigung mitführen, mit der belegt werden kann, dass die transportierten Tauben tatsächlich gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind.

Im Falle einer Kontrolle ist die Vorlage dieser Bescheinigung wesentlicher Nachweis für die Einhaltung der geltenden Verordnung (Artikel 24-2 des Ministerialerlasses vom 8. Juni 1994, in welchem die Maßnahmen im Kampf gegen die Krankheit festgelegt wurden). Wir vertrauen auf Sie und verlassen uns darauf, dass die Fahrer der Brieftaubentransporter an den Auflässorten eine vorschriftsmäßige Auflassungsgenehmigung sowie die oben angegebene Bescheinigung besitzen.

Versicherung

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie sich im Besitz einer Versicherungspolice befinden müssen, welche Schäden abdeckt, die am Auflässort entstehen.

Sonntagsfahrverbote

Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen und nur an allen Sonntagen im Juli.

Taubentransporte, welche die Auflassungsgenehmigung vom französischen Verband bei sich führen, sind von dem Sonntagsfahrverbot nicht betroffen. Das gleiche gilt für Leer-Rückfahrten der Taubentransporter.

Mitteilung zum Transport und zum Auflass von Brieftauben in Frankreich am 14. Juli 2018

Der französische Verband hat mitgeteilt, dass der Transport von Brieftauben auch am 14. Juli in Frankreich gestattet ist.

Es ist lediglich verboten, Brieftauben am 14. Juli in Frankreich aufzulassen. Auflässe können demnach ausschließlich am 15. oder 16. Juli erfolgen.

Ungenehmigte Auflässe

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ohne offizielle Auflassungsgenehmigung des französischen Brieftaubenverbandes sowie ohne eine Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass die transportierten Brieftauben auch geimpft worden sind, die unter Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eingereisten Lastkraftwagen Gefahr laufen, unter Quarantäne gestellt oder aber nach einem Bluttest an den Tauben durch die entsprechende Abteilung des Departementveterinäramtes des betreffenden Departements unter Aufsicht der Zollbehörde wieder zur Grenze zurückgebracht zu werden. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Taubentransporter ohne erforderliche Auflassungsgenehmigung Gefahr laufen, in Frankreich festgehalten zu werden.



In Belgien

Brieftaubenauflüsse in Belgien sind genehmigungspflichtig. Im Einzelnen sind folgende Auflässorte und -plätze autorisiert:

Auflässort	Lommel
Aarschot	Maaseik
Arendonk	Marche
Arlon	Marchin
Asse-Zellik	Mettet
Bierges	Moeskroen/Menen
Bouillon	Momignies
Brecht	Oudenaarde
Chimay-Baileu	Quievrain
Diest	St. Job in't Goor
Gedinne	St. Niklaas
Geel	Sugny
Hainaut	Tessenderlo
Herstal	Tienen
Heusen-Zolder	Tongeren
Huy-Verlaine	Verviers-Lambermont
Knokke	Virton
Les Isnes	

Der belgische Verband bittet darum, ihm genehmigte Auflässe, die jedoch nicht zur Durchführung gelangen sollen, – über unsere Verbandsgeschäftsstelle – möglichst rechtzeitig mitzuteilen.

Wir bitten unsere Organisationen deshalb so früh wie möglich um Mitteilung, wenn feststeht, dass eine erteilte Auflassungsgenehmigung für Belgien nicht in Anspruch genommen werden soll.

Die Mitteilung kann telefonisch unter (02 01) 8 72 24 25, -21 oder per Fax (02 01) 8 72 24 99 erfolgen.

Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dabei kann der Antrag nur vom jeweiligen Flugveranstalter gestellt werden. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. beim KBDB einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch den KBDB. Sobald die Genehmigung erteilt worden ist, erhalten die Antragsteller den Bescheid über unsere Geschäftsstelle zurück. Die Genehmigung wird bis auf Weiteres kostenlos erteilt. Ob die Genehmigung weiterhin kostenlos bleibt, lag bei Drucklegung noch nicht vor. Der KBDB hat uns für die Antragstellung ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Dieses ist im Internet unter www.brieftaube.de zu erhalten. Wir bitten, den Antrag mit den erforderlichen Angaben zu versehen und dann sofort an die Verbandsgeschäftsstelle zurückzusenden.

Wir möchten eindringlich darum bitten, die Tauben nur an den beschriebenen Plätzen aufzulassen. Der belgische Verband hat von uns die Zusage erhalten, dass sich unsere Organisationen hieran halten werden. Bitte bedenken Sie, dass nur im Falle der Einhaltung dieser Zusage Auflässe in Belgien auch in Zukunft gesichert sind. Denn der belgische Verband steht seinerseits unter dem Druck seiner Gemeinden, die sichergestellt wissen wollen, dass auf ihrem Gebiet nur an einer vorher festgelegten Stelle Brieftauben aufgelassen werden.

Der belgische Verband wird keine Auflässe genehmigen, die außerhalb des Wochenendes (Samstag oder Sonntag) stattfinden sollen. Organisationen, die also zum Beispiel für montags oder freitags Auflässe in Belgien geplant haben, müssen ihren Reiseplan ändern und neue Genehmigungsanträge stellen.

Tauben, die zu Trainingszwecken in Belgien aufgelassen werden sollen, können nur dienstags und mittwochs (und dies auch nur bis jeweils spätestens 14 Uhr) gestartet werden.

Der belgische Verband hat abschließend nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das dortige zuständige Ministerium die Einhaltung der Impfpflicht für Tauben gegen Paramyxovirus verlangt und entsprechende Kontrollen während der Fahrt und an den Auflässorten deshalb nicht ausgeschlossen werden können.

WICHTIG: Seit 2017 erhebt der belgische Verband Gebühren für Auflässe auf belgischem Gebiet. Diese belaufen sich auf 25 Euro pro Auflass. Jeder Antragsteller erhält nach dem Reisejahr für alle ihm erteilten Auflassungsgenehmigungen eine Sammelrechnung.



In Österreich

1. Brieftaubentransporte nach Österreich können nur mittels Spezialfahrzeugen (Kabinenexpresse) vorgenommen werden.
2. Da die Grenzzollämter nicht mit beamteten Tierärzten besetzt sind, entfällt die grenztierärztliche Abfertigung. Ebenso entfallen Zollformalitäten.

Jedem Transport sollte allerdings ein Amtstierarztzeugnis (Ursprungszeugnis) des für den Transport zuständigen Amtstierarztes mitgegeben werden. Aus dem Amtstierarztzeugnis muss unter anderem hervorgehen, dass die transportierten Tauben über ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus verfügen. Diese Impfung muss mindestens vier Wochen vor dem Grenzübertritt erfolgt sein, darf aber nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Amtstierarztzeugnisse sind dem für den Auflässort zuständigen Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.

3. Weiterhin **unverändert** gilt das **Wochenend-Fahrverbot** in Österreich für die Zeit von samstags 15 Uhr bis sonntags 22 Uhr, und zwar für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem **höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen**.

Wegen der Bewilligung von Ausnahmen vom Wochenend-Fahrverbot nach § 42 StVO 1960 von Österreich sowie auch von der dortigen Ferienreiseverordnung besteht ab 30.6.2003 die Möglichkeit, den **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, von der Ferienreiseverordnung, vom LKW-Nachtfahrverbot** (zuständig: Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Verkehr, Fabrikstr. 32, A- 4021 Linz/Österreich) elektronisch über Internet zu stellen. Der Bescheid wird Ihnen dann ebenfalls elektronisch über Internet zugestellt.

Auf der Homepage des Landes OÖ. (www.ooe.gv.at) finden Sie unter **E-Government Land OÖ:: Virtuelles Amt: Dienste:: Wochenendfahrverbot: und „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, von der Ferienreiseverordnung, vom LKW-Nachtfahrverbot“** Formulare für die Antragstellung.

Wir ersuchen Sie, die elektronische Antragstellung über Internet zu nutzen.

4. Maut-Systeme

In Österreich gibt es verschiedene Maut-Systeme.

Zur Verarbeitung dieses Hinweises empfehlen wir, die Internet-Seiten des Unternehmens zu besuchen, das in Österreich das Recht erhalten hat, Maut zu erheben. Es ist dies die ASFINAG (Autobahnen-und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG) und deren Internet-Adresse lautet: www.asfinag.at. Unter der Telefonnummer (0 800) 400 12 400 ist das Service-Team von Montag bis Donnerstag von 7 Uhr bis 19 Uhr und am Freitag von 7 Uhr bis 17 Uhr zu erreichen. Mautanfragen sowie Meldungen in Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit werden rund um die Uhr und auch an Wochenenden bearbeitet.

Die E-Mail-Adresse lautet: info@asfinag.at

Die Fax-Nummer: (0 800) 400 12 444

5. Umweltzonen

Wir weisen darauf hin, dass in Österreich Umweltzonen eingerichtet sind.

Weitere Hinweise finden Sie unter:

<http://lkwfahrverbot.wkoratgeber.at/>

<http://www.oemtc.at/portal/umweltzonen+2500++1137944+10469>

In Ungarn

Dem Taubentransport ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis des für den Absendeort zuständigen Amtstierarztes mitzugeben.



In der Schweiz

Für Auflässe in der Schweiz ist Folgendes erforderlich:

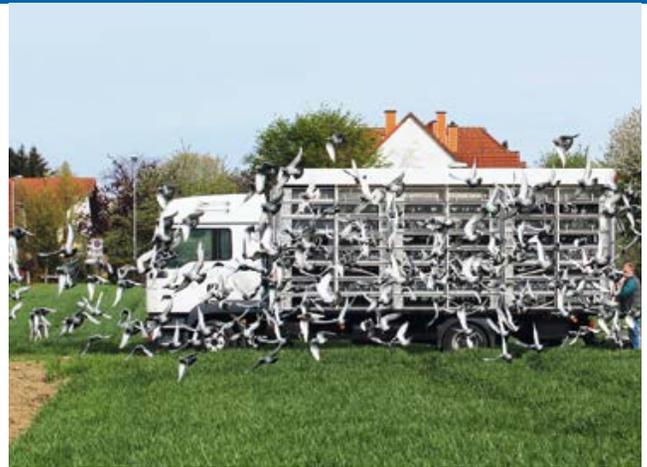
1. Eine Tierhaltererklärung des teilnehmenden Züchters.

Diese Erklärung ist im Internet unter www.blv.admin.ch hinterlegt. Die Tierhaltererklärung hat die Dokumentennummer 07/20.

2. Ein Antrag auf Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben, zu stellen an das zuständige Zollamt für den Güterverkehr.

Für jeden Grenzübertritt sind folgende Dokumente mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Eidgenössischen Zollverwaltung vorzuweisen:

- Die Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben;
 - Die Impfausweise der teilnehmenden Züchter, auf deren Ihre Tauben aufgeführt sind;
 - Bei Transporten zu Wettflügen zusätzlich die Teilnehmerliste.
- Sonntagsfahrverbot**



Alle Auflässe sollten auf samstags vorgezogen werden, weil in der Schweiz ein generelles Sonntagsfahrverbot für Lkw besteht. Ausnahmegenehmigungen hiervon können nicht erwirkt werden.

Nachtfahrverbot

In der Schweiz gilt generell ein Nachtfahrverbot für Lkws mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und für die gleiche Kategorie ein Fahrverbot an Sonn- und allg. Feiertagen.

Dieses Verbot wird sehr restriktiv gehandhabt. Ausnahmegewilligungen gibt es fast nur für unaufschiebbare Fahrten mit frischen Lebensmitteln.

In Luxemburg

Außer einer tierärztlichen Impfbescheinigung über Paramyxovirose sind keine anderen Formulare für die Ein- beziehungsweise Durchreise von Kabinenexpressen zum Zwecke des Auflassens von Tauben in Luxemburg erforderlich.

In Polen

In Polen gibt es kein Sonntagsfahrverbot. Allerdings besteht Vignettenpflicht.

Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 Tonnen dürfen am Vortag eines Feiertages sowie am Feiertag selbst die Straßen in Polen nicht benutzen. Die während der diesjährigen Flugsaison maßgebenden Feiertage in Polen sind:

1. Pfingsttag, 20. Mai

Fahrer von Taubentransportern benötigen zur Einfahrt in die polnische Republik einen Personalausweis.

Und das gilt für alle Auslandsflüge:

Allen Transporten müssen die aktuellen tierärztlichen Impfbescheinigungen (Paramyxovirose) mitgegeben werden!

Die veröffentlichten Hinweise für Auslandsfahrten beruhen auf den Informationen, die wir von unseren Nachbarverbänden erhalten. **Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.** Unsere Hinweise auf besondere Rechtsvorschriften im Ausland, insbesondere straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen, betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich zudem jederzeit ändern, ohne dass unser Verband hiervon unterrichtet wird. **Jeder Flugveranstalter ist deshalb gehalten, sich vor dem Antritt einer Auslandsfahrt eingehend über die besonderen (straßenverkehrs-)rechtlichen Vorschriften im Ausland zu informieren.** Diese Verantwortung kann ihm vom Verband nicht abgenommen werden.

Letzte Berichtigung und Ergänzungen zur Ausgabe 52/17 „Die Brieftaube“

Die Meister des Jahres 2017

RegV 257 – Oldenburger Münsterland u. Umg.

8 Reisevereinigungen – 421 Mitglieder

Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
RV Bramgau	32	13	8.022	Süd
RV-Meister des Verbandes	1. SG Schnittker-Saelker			30/2.228,37
	2. Bernd Tensing			30/1.907,09
RV-Meister Intern	1. SG Schnittker-Saelker			52/18.247
	2. Manfred Kremer			51/18.205
Meister die Brieftaube	SG Schnittker-Saelker			40/3.331,90

RegV 261 – Weser-Aller

14 Reisevereinigungen – 664 Mitglieder

Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
RV Bremen von 1900	25	13	4.640	SW
RV-Meister Intern	1. Günter Tietjen			53/2.638,30

RegV 402 – Dortmund u. Umg.

17 Reisevereinigungen – 852 Mitglieder

Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
RV Dortmund-Martens 2000	35	13	6.446	SO
RV-Meister Intern	1. SG Heigl			56/21.053
	2. Team Waßer			51/19.297

RegV 407 – Mittelrhein-Südost

13 Reisevereinigungen – 734 Mitglieder

Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
RV Celle e.V.	37	14	13.697	SO
Meister die Brieftaube	1. Rene Siebertz u. Sohn			40/3.504,28

RegV 414 – Unterer Niederrhein

8 Reisevereinigungen – 449 Mitglieder

As-Weibchen

Thomas Vos u. Achim Terörde, Hamminkeln
08608-14-298 W

5 429,39

RegV 501 – Thüringen

Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
RV Erfurt-Stadt e.V.	9	12	1.810	SW
RV-Meister des Verbandes	1. Kersten Kiel			25/1.598,77
RV-Meister Intern	1. SG Weber-Görke			48/19.185
Meister die Brieftaube	Frank Hasert			20/1.002,75

RegV 652 – Bayerischer Wald

6 Reisevereinigungen – 491 Mitglieder

Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
RV Passau	26	13	9.860	West
RV-Meister Intern	3. Sandro Schwarz			45/16.547

RegV 750 – Mainfranken-Rhön

11 Reisevereinigungen – 581 Mitglieder

Reisevereinigungen

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
RV Schweinfurt	49	13	13.622	SW
RV-Meister Verband	1. SGM Augsburg			30/2.678,50
	2. SG Bauer/Zimmermann			30/2.612,23
RV-Intern	1. Günter Knaup			55/272,59
	2. SG Bauer/Zimmermann			55/266,59
Meisterschaft „Die Brieftaube“	Frank Hasert			40/3.548,27
RV Würzburg u. Umg.	25	13	6.434	SW
RV-Meister Intern	3. Karl-Heinz u. Günter Thiele			55/20.135

RegV 751 – Oberbayern

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
RV Rosenheim	16	12	5.269	W
RV-Meister Verband	1. Ruper, Rupert, Jürgen u. Johanna Hacker			27/1.980,33

RegV 752 – Frankenland

7 Reisevereinigungen – 472 Mitglieder

Jungtauben-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene

1. Josef Häfner, Fränkische Schweiz	9	447,72
-------------------------------------	---	--------

RegV 756 – Mittelfranken

5 Reisevereinigungen – 369 Mitglieder

As-Männchen

Manfred Syrek, Lauf u. Umg., 05242-15-206

5 431,12

– Anzeige –

Unersetzlich ...



POWER-ERBSE

- der stärkereiche Proteinlieferant mit deutlich erhöhter Verdaulichkeit!

BETZ

mifuma

Private Kleinanzeigen

Taubenverkäufe

Eine Runde weiße Brieftauben, Eltern RV-Programm geflogen, Ende März, Tel.: 01 73/9 58 41 61.

Erfolgr. reis. Schlag verkauft krankheitsbed. alle Zucht- und Reiset. aus orig. Max Danzer, Püttmann usw., Spitzenergeb. RegV 753 u. RV Regensburg, Bauer u. Sohn, Tel.: 0 94 29/64 57.

Gute Gel. M. F. RV-M. gibt alle Junge a. d. R. T. zum Pr. v. 25–30 € ab. Reisel. 2017 u 50 % A. D. L. F. Engels, M. Rahden, v. Dyck, Prange, K.-H. Koch, ab 20.3., Tel.: 0 44 42/26 32.

Jungtauben 2018 aus orig. Grundmeier zu verkaufen, 40 €/St., Tel.: 0 26 02/10 67 73 o. 6 08 58/1 68 96.

1 + 2 Brut nur v. Zuchtschlag aus orig. A. Derwa, H. Borker, Püttmann, Bellens, Wöhr, Saur, ab 30 €, Tel.: 01 52/29 83 90 10.

Norddeutscher Spitzenschlag gibt Tauben und Eier ab. Linien: Soontjes, Prange, Koopman u. eigene Zucht. Tel.: 01 78/2 17 56 42.

ACHTUNG! Online Versteigerung der RV Würzburg bis 4. März 2018 unter: <http://www.pigeon-auction.de/Listing/Browse?Seller=Pandora>

Schalten auch Sie Ihre private Kleinanzeige für nur 15,- €!

Das Formular hierfür finden Sie in jeder ersten „Brieftaube“ eines Monats (zuletzt in Heft 5).

Elektronik

Tipes-Anlage kompl., neue Batterien mit 2/4-Feld-Antennen, 250 €, Drucker 50 €, Tel.: 0 53 41/5 10 88.

Gesuche

Suche alte Gold-, Silber- und Präsidenten-Medaillen, Ringe, Broschen, Manschettenknöpfe usw., Tel.: 0 96 51/8 66.

Brieftauben-Historien-Archiv sucht Literatur, Anschriftenverzeichnisse, Stiche, „Zeitschrift für Brieftaubenkunde“ vor 1948. Michael Mahr, Am Weyenberg 2, 52074 Aachen.

Taubentransportanhänger für 1.500 bis 3.000 Tauben sehr dringend gesucht! Angebote mit Preisangabe per E-Mail an: maxwell1944@yahoo.de.

Nachruf

Verbandsehrenmitglied

Edgar Reuter

Akazienpfad 5
66793 Saarwellingen

Wir nehmen Abschied von unserem Ehrenmitglied Edgar Reuter, der uns am 6. Februar nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 80 Jahren für immer verlassen hat.

Dem Brieftaubensport war Edgar Reuter 60 Jahre verbunden. Sowohl in sportlicher als auch in organisatorischer Hinsicht hat er für seine Züchterschaft in dieser langen Zeit stets eine vorbildliche Arbeit geleistet. Stets hat er seinen Standpunkt mit großem Engagement vertreten. Insbesondere auf der jährlichen Mitgliederversammlung des Verbandes gab er für die Verbandsarbeit richtungsweisende Denkanstöße. Mit pointierten Sätzen hat er wichtige Anliegen auf den Punkt gebracht. Das galt auch und vor allem in seiner RV Saarlouis, für die er seit 1960 mit Unterbrechungen viele Jahre als Vorsitzender tätig war. Den damaligen Kreisverband 168 führte Edgar Reuter über viele Jahre bis zur Gründung



des Regionalverbandes 551 „Saar-Mosel“. An dieser Gründung hatte er maßgeblichen Anteil. Es war ein Ausdruck der besonderen Wertschätzung, dass man ihn zum Vorsitzenden wählte. Zur Neuwahl 2006 kandidierte er nicht mehr. Die Mitgliederversammlung des Verbandes würdigte im Januar 2007 Edgar Reuters Verdienste um den Brieftaubensport mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Verbandes. Sportlich konnte Edgar Reuter mit seinem Schlagpartner Georg Steimer über viele Jahre Maßstäbe setzen. Sämtliche Meisterschaften und Auszeichnungen wurden auf allen Ebe-

nen mehrfach errungen. Die zwei in Folge gewonnenen Präsidentenpokale hatten einen besonderen Stellenwert. Seit dem Tod des Schlagpartners übte Edgar Reuter den Taubensport nicht mehr aktiv aus, war aber immer sehr am sportlichen Geschehen interessiert.

Wir danken Edgar Reuter für seine langjährigen verdienstvollen Tätigkeiten rund um den Brieftaubensport. In diesen schweren Stunden gilt unser Mitgefühl seiner Familie. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für den BZV 02647

Helmut Schröder
Vorsitzender

Für die RV Saarlouis

Hans-Karl Feld
Vorsitzender

Für den RegV 551

Bernd Paul
Vorsitzender

Für den Verband

Richard Groß
Präsident

Veranstaltungen

Termingebundene Nachrichten für diese Rubrik müssen spätestens 15 Tage vor dem gewünschten Erscheinungstermin in der Redaktion vorliegen. **Anzeigenschluss für Folge 12/2018 vom 24. März ist der 9. März.**

Regionalverband

252 Hannover-Hildesheim – Frühjahrsversammlung am 11.3. um 10:30 Uhr im Scheuers Hof, Lehrter Str. 4 in Lehrte-Immensen.

255 Minden-Schaumburg – Delegierten- und Mitgliederversammlung am 14.3. um 20 Uhr im Gasthaus „Deutsche Eiche“, Hauptstr. 36 in Münchshagen. Im Vorfeld findet ab 19 Uhr ein Forum mit Eckhard Rüter zum Thema Taurisgeräte, Fernabschläge und Neues aus der digitalen Welt statt.

259 Ostfriesland – Mitglieder- und Delegiertenversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr im Hotel Herbers, Friesenweg 2 in Südbrookmerland-Moordorf.

415 Aachen – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 15:30 Uhr in der Gaststätte „Zum Maiblömche“, Matthiasplatz 1 in Jülich-Steinstraß.

454 Nordhessen – Mitglieder- und Delegiertenversammlung am 18.3. um 10 Uhr in der Stadthalle Melsungen

653 Oberpfalz – Delegiertenversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr im Gasthaus Riebel, Weidener Str. 30 in Etzenricht.

757 Niederbayern – Delegierten-Frühjahrsversammlung am 17.3. um 10 Uhr im Gasthaus Lerchenhof in Aham. Die Vorstandschaft erbittet rege Teilnahme.

Reisevereinigung

Bad Driburg-Brakel und Umgebung – Frühjahrsversammlung am 2.3. um 19:30 Uhr im „Haus der Brieftaubenzüchter“ in Brakel, an der Reithalle.

Begatal – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr in der Einsatzhalle.

Buchloe – Kabiausschuss- und erweiterte Vorstandssitzung am 2.3. um 19 Uhr in der Alten Schule in Waal-Bronnen.

Coesfeld und Umgebung e.V. – Frühjahrsversammlung am 9.3. um 20 Uhr in der Dieselstr. 17 in Coesfeld.

Dorfen – Vorstandssitzung am 9.3. um 19 Uhr in Klaus. Versammlung mit Neuwahl der Vorstandschaft am 18.3. um 10 Uhr im Gasthaus Wimmer in Klaus.

Dortmund-Scharnhorst – Erweiterte Vorstandssitzung am 5.3. um 19 Uhr in der Friedrich-Hölscher-Str. 331 in Dortmund-Scharnhorst. Frühjahrsversammlung am 18.3. um 10 Uhr am gleichen Ort.

Düsseldorf 1930 – Frühjahrsversammlung mit Wahl des Vorstandes am 18.3. um 11 Uhr im Vereinsheim der RV, Höherhofstr. 198 in Düsseldorf.

Eichstätt – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 19:30 Uhr in der Einsatzstelle Schernfeld.

Essen – Frühjahrsversammlung am 9.3. um 19:30 Uhr in der Mehrzweckhalle, Zinkstr. in Essen.

Frechen-Köln 1894 – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 15 Uhr in der Gaststätte „Op de Eck“, Keutenstr. 14 in Hürth-Stozheim.

Freising – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr in der Gaststätte Savoyer-Au in Freising-Lerchenfeld.

Freyung e.V. – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr im Gasthaus Springer-Alpe in Mitterfirmansreut.

Lehrte und Umgebung – Frühjahrsversammlung am 9.3. um 19 Uhr im Gasthaus Braul, Ahrbeke 3 in Lehrte-Arpke.

Ludwigshafen Stadt und Land – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 20 Uhr in der Einsatzstelle Ludwigshafen-Oggersheim, In den Neugärten 17.

Mannheim Stadt und Land – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19 Uhr in der Einsatzstelle Mannheim-Friedrichsfeld.

Martfeld – Frühjahrsversammlung am 11.3. um 10 Uhr in Steven's Bistro in Martfeld. Eingeladen sind alle Mitglieder der RV.

Moers – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19 Uhr in der Einsatzstelle Moers.

Oberland – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 14 Uhr im RV-Lokal Stahuber Thal.

Obernburg – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr in der „Geißbeckmühle“ in Eschau.

Oberschwaben e.V. – Frühjahrsversammlung am 18.3. um 10 Uhr im Haus der Vereine in Mittelbiberach.

Oelde und Umgebung e.V. – Frühjahrsversammlung am 2.3. um 19 Uhr im Bürgerhaus Oelde.

Rhede – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 18 Uhr in der Gaststätte „Zum Birnbaum“, Nordstr. 20 in Rhede.

Schweinfurt – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr im Vereinsheim, Am Hainig.

Südeifel-Trier e.V. – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 14 Uhr im Casino-Restaurant Föhren, Flugplatz Trier in Föhren. Bitte beachten Sie den neuen Veranstaltungsort.

Untermain-Kriftel – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 19:30 Uhr im Vereinslokal Speedrennbahn Diedenbergen.

Wetterau – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ in Wölfersheim/Wohnbach.

Würzburg und Umgebung – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr im Vereinsheim „Wallkrone“ in Würzburg.

Zweibrücken und Umgebung – Mitgliederversammlung am 17.3. um 20 Uhr im Sportheim der SV Niederauerbach.

Flug- und Transportgemeinschaft

Anders e.V. – Mitgliederversammlung am 17.3. um 14 Uhr in der Gottlieb-Daimler-Str. 6 in Walsrode.

FG Braunschweig – Frühjahrshauptversammlung am 18.3. um 10 Uhr im Lindenhof in Bornum.

TG Niederelbe e.V. – Ordentliche Hauptversammlung am 16.3. um 20 Uhr im Restaurant „Beverner Schweiz“, Selsinder Str. 16 in Bremervörde-Bevern.

TG-KV 177 Oberpfälzer Brieftaubenzüchter – Frühjahrsversammlung am 9.3. um 19:30 Uhr im Gasthaus Sperl in Wernberg.

Preisrichtervereinigung

Gruppe 2 – Versammlung und Schulung am 18.3. um 10 Uhr im Haus Kerzan in Dortmund-Aplerbeck.

Gruppe 10 – Frühjahrstreffen mit einem Mittagsbüfett am 18.3. um 10 Uhr im Gasthaus „Zur Linde“ Sievers-Kühlhingen, Kühlhinger Str. 18 in Ganderkesee, Tel. 0 42 22/23 02. Der Vorstand der Preisrichtergruppe 10 lädt alle Gruppenmitglieder und ihre Partner/-innen ein.

Verein

01078 Blaue Taube Vogelsberg – Vereinsausstellung am 3.3. ab 14 Uhr im BGH Lanzenhain, mit Kaffee, Kuchen und großer Tombola. 1. Preis eine Ballonfahrt.

01493 Sends'ke Wind e.V. – Jahreshauptversammlung am 16.3. um 19 Uhr, am Hagenkamp 19 a in Senden.

Wir gedenken

Walter Hohmann*, BZV 01456, Neuhof, am 3.2.
 Britta Freitag, BZV 09072, Mastholte, am 18.2.
 Karl Münch*, BZV 04499, Winnweiler, am 9.2.
 Josef Pütz, BZV 02624, Bedburg, am 18.2.
 Edgar Reuter**, BZV 02647, Saarwellingen, am 6.2.
 Alfons Sauer, BZV 06662, Petersberg, am 10.2.
 Hermann Schweers*, BZV 0667, Dünsen, am 16.2.
 Reinhard Schulze, BZV 04449, Fritzlar, am 11.2.
 Horst Seydel, BZV 06508, Wietze, am 7.2.
 Werner Wehner, BZV 04004, Gefäll, am 8.2.

Wir gratulieren

96 Jahre

Reinhold Berns*, BZV 02501, Dortmund-Fleier, am 3.3.
Wilhelm Vöpel, BZV 0783, Herne, am 25.2.

92 Jahre

Lorenz Haensch*, BZV 09049, Albstadt, am 2.3.

91 Jahre

Johann Fischer*, BZV 06792, Norden, am 4.3.

90 Jahre

Hans Bolz, BZV 04194, Gummersbach, am 9.3.

89 Jahre

Heinz Leunig, BZV 05866, Bochum, am 7.3.

84 Jahre

Rolf Bornemann, BZV 05572, Hameln, am 8.3.
Richard Ochs, BZV 0475, Idstein, am 3.3.
Anni Stein, BZV 05287, Alzenau, am 17.2.

83 Jahre

Heinz Gotsche, BZV 04055, Gladbeck, am 6.3.

82 Jahre

Norbert Laukamp*, BZV 02551, Billerbeck, am 5.3.
Herbert Nowicki, BZV 08611, Dülmen, am 1.3.
Hans Purkart, BZV 05230, Mutterstadt, am 8.3.
Harry Radomski*, BZV 01520, Arnsberg-Bruchhausen, am 23.2.

81 Jahre

Paul Hartmann, BZV 02459, Herzebrock, am 9.3.
Josef Jost, BZV 01522, Alsdorf, am 9.3.
Hermann Rösser, BZV 04327, Sarnau, am 15.2.
Bernhard Sprick, BZV 04391, Mönnighausen, am 6.3.

80 Jahre

Armin Caspers*, BZV 07093, Dinslaken, am 28.1.
Horst Feßner*, BZV 05271, Uchte, am 22.2.
Manfred Hagedorn, BZV 01599, Münster, am 6.3.
Udo Matthias, BZV 03355, Neetze, am 8.3.
Adolf Meyer, BZV 05318, Hinterweidenthal, am 5.3.
Richard Pohl, BZV 07720, Westerkappeln, am 5.3.
Horst Quetschke*, BZV 0178, Lüneburg, am 8.3.
Bernhard Schlemmer, BZV 06569, Gescher, am 20.2.
Egon Seidler, BZV 0104, Braunschweig, am 4.3.
Paul Winkler, BZV 07744, Thüle, am 23.2.
Martin Winter, BZV 0140, Marburg, am 16.2.

Dieter Zell, BZV 02665, Bochum-Wattenscheid, am 5.2.

75 Jahre

Klaus Günter Bongartz, BZV 07360, Niederkrüchten, am 6.3.
Reinhard Haarmeier*, BZV 08592, Brochterbeck, am 8.3.
Dieter Hutka*, BZV 09150, Riesa, am 23.2.
Holger Möller, BZV 06939, Hattstedt, am 28.2.
Gottfried Stepper, BZV 06673, Schwerin, am 3.3.
Hans Volmer, BZV 06569, Gescher, am 1.3.
Brigitte Voß, BZV 0120, Essen, am 20.2.

70 Jahre

Detlev Duda, BZV 04042, Essen, am 1.3.
Josef Hacker*, BZV 05221, Amerang, am 29.1.
Brigitte Neumann, BZV 02371, Essen, am 24.1.
Christian Winkelmann*, BZV 09670, Tewswos, am 5.3.
Herbert Rössel, BZV 04959, Immenhausen, am 29.1.

65 Jahre

Ludwig Beineke, BZV 05747, Herste-Gehrden, am 4.3.
Manfred Böttner, BZV 0910, Doberlug-Kirchhain, am 27.1.
Gunther Kneise, BZV 09205, Eckstedt, am 3.3.
Andreas Gerwald, BZV 05024, Traunstein, am 9.3.
Norbert Martin*, BZV 05675, Alkofen, am 3.3.
Didhard Reimann, BZV 08760, Velten, am 25.2.

Goldene Hochzeit

Hildegard und Hans-Werner Dahlke, BZV 01333, Hamburg, am 26.1.
Beate und Jürgen* Schreiber, BZV 07328, Herne, am 1.3.
Gunda und Theo* Tüchert, BZV 0123, Reichenbach, am 22.2.

Silberne Hochzeit

Manuela und Jörg Hopmann, BZV 02142, Martfeld/Hoya, am 25.2.

* Träger der goldenen Verbandsehrennadel

** Verbandsehrenmitglied

Ihre Online-Bestellung!
Jetzt über Internet!

www.brieftaube.de

**Wählen Sie die „Online-Bestellung“
unter dem Icon „Shop“!**

Zugeflogene Tauben

Bitte denken Sie daran, für einen Eigentumsnachweis ist der Betrag von 5,- € (nur für deutsche Tauben) an die Geschäftsstelle einzusenden. Und vergessen Sie bitte nie zu vermerken, wofür der Betrag verwendet werden soll (hier z. B. Eigentumsnachweis), dazu unbedingt die Ringnummer der Taube, die Heft-Nr., in der die Meldung erfolgte, sowie Ihre genaue Anschrift. Der Melder kann Verpflegungskosten bis zu 2,50 € und weiterhin Versandkosten, soweit sie nachgewiesen werden, vom Eigentümer verlangen. Für die Richtigkeit der Ringnummern wird keine Gewähr übernommen.

Ring-Nr. der Taube Anschrift des Melders

Belgische Tauben aus Deutschland

BELG 14-6.001.353 Dieter Steinhaus, Im Walpurgistal 133,
T 0201 250577, D-45136 Essen
BELG 17-1.100.245 † Reinhold Gross, Scheuren 31, D-53937 Schleiden
BELG 17-4.221.534 † Reinhold Gross, Scheuren 31, D-53937 Schleiden

Tschechische Tauben aus Deutschland

CZ 083-17-441 Luise u. W. Wiener, Schmiedseck 3,
D-97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Deutsche Tauben

DV 070-17-1744 Peter Heller, Ellhornstr. 5, T 04296 641,
D-27628 Uthlede, peheller@t-online.de
DV 0948-17-837 Ludovic Bourqui, Rue du Rouet 2,
T 0041 792034739, CH-1257 Bardonnex,
info@cr-r-geneve.ch
DV 02037-12-670 Josef Szerencses, Svobodka 26,
T 00420 737457241, CZ-34701 Tachov,
szerencses@centrum.cz
DV 02767-09-338 † Münzberg, Bertkower Str., T 039388 28225,
D-39596 Goldbeck, annegret.muenzberg@freenet.de
DV 04761-17-1259 Elfrun Zöllner, Schulstr. 9, T 034222 40886,
D-04886 Arzberg, elfrunzoeller@web.de
DV 06369-14-1436 Peter Heller, Ellhornstr. 5, T 04296 641,
D-27628 Uthlede, peheller@t-online.de

E-Mail-Adressen der Redaktion:

Redaktion: Redaktion@brieftaubenverband.de
Tel.: 02 01-8 72 24-30

Anzeigen: Anzeigen@brieftaubenverband.de
Tel.: 02 01-8 72 24-32

DV 08440-16-59 † Verband Deutscher Brieftaubenzüchter,
Katemberger Str. 115, T 0201-8722425,
F 0201-8722499, D-45327 Essen
DV 08524-17-371 Herbert Kirsch, Steinweg 89, T 05651 40178,
D-37282 Wehretal
DV 09639-16-64 Peter Heller, Ellhornstr. 5, T 04296 641,
D-27628 Uthlede, peheller@t-online.de
DV 09693-17-130 Thomas Klaus, Vorderstr. 1, T 06645 402,
D-36369 Lautertal
DV 09794-17-11 Hermann Bellmann, Flemhuder Str. 9, D-24113 Kiel

Dänische Tauben aus Deutschland

DAN 0335-15-113 Mario Hiller, Spiekaer Weg 6, T 0171 2707401,
D-27639 Wurster Nordseeküste, fam.hiller@web.de

Französische Tauben aus Deutschland

FRANCE 17-170834 Stephan Meuter, Hauptstr. 19, T 06581 923669,
D-54455 Serrig, sve05stephan@freenet.de

Niederländische Tauben aus Deutschland

NL 17-1499.584 Jürgen Zevens, Wolfsgraben 7a, T 02821 40395,
D-47533 Kleve, Juergen-zevens@t-online.de

Polnische Tauben aus Deutschland

PL 0139-17-6617 B. Sölter, Lange Weihe 25F, T 0163 7070221,
D-30880 Laatzen, bepa.soelster@t-online.de

Mit tiefer Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem am **9.2.2018** verstorbenen Sportfreund Rudolf Eickhoff im Alter von 56 Jahren.



Für seine Ämter als RV-Vorsitzender und Geschäftsführer der TG „Dreiländereck“ möchten wir ihm aus tiefer Überzeugung für seine geleistete Arbeit und den stetigen Einsatz im Dienste des Brieftaubensportes danken.

In unserer Trauer um den Verstorbenen denken wir aber auch gleichermaßen an seine Familie, ohne deren Verständnis die gewissenhafte Ausübung dieser Ämter nicht möglich gewesen wäre.

Rudolf Eickhoff

Die Mitglieder der RVen Südliches Siegerland und „Dillperle“ Dillenburg sowie der TG „Dreiländereck“.

Verkaufsanzeigen

ETIPESE
Tipesverkauf und Reparaturservice
www.tipesverkauf.de
Team Kosner Tel: 0203 598414

NATURAL GRANEN N.V.
SERVICE HOTLINE:
0173 833 09 52

Herzog KG

Taubenschlageinrichtungen und Zubehör

42781 Haan · Elberfelder Straße 154 · Telefon (0 21 29) 21 05

Besuchen Sie unsere große Hausausstellung.

Anzeigenschlusstermin:
Die Ausgabe Nr. 12/2018
der Zeitschrift „Die Brieftaube“
erscheint am 24. März 2018.

Anzeigenschluss ist der
9. März 2017

Anzeigenaufträge müssen
spätestens am Anzeigenschluss
schriftlich beim Verlag
eingegangen sein.
Anzeigenabteilung
„Die Brieftaube“

Züchter – Verkäufe

Spitzenschlag RegV 402 Dortmund
Roeper Linie 272 /de Beer Gus, 346 x 105
Gebe Junge aus dem Zuchtschlag
ca. Mitte März zu sportlich fairen
Preisen ab. Reiserichtung SO, Erfolge
2013+2014 RV Meister, 5 Ruhrge-
bietsmeister, 4 RegV Meister
Spitzenpreise gegen hohe Taubenzahlen
Thorsten Bornhoff
Tel. 0231/553002 o. 0157 75334200

Unentbehrlich ...



BETZ ASS



• für eine gezielte Versorgung mit Eiweißbausteinen
und Vitaminen.

Weitere Informationen auf: www.betz-taubenfutter.de

BETZ

RUKU Bestens versorgt und fit für die Reisesaison!

„Power Supra“
für die zweite Wochenhälfte

Unsere Mischung stärkt für erfolgreiche weite und schwere Flüge.

Gern stellen wir auch Ihre individuelle Sondermischung her.
Unser komplettes Mischungsprogramm bekommen Sie bei uns:

RUDLOFF Feldsaaten GmbH
Sereetzer Feld 8 | 23611 Sereetz
Tel.: 0451/39 8760 Fax: 0451/39 24 63
tierfutter@rudloff.de www.rudloff.de

Laser-Clippinge mit Telefonnummer
In 5 und 8 mm. Weiß, gelb, blau, grün, grau, pink.
50 Stück 12,50 € · 100 Stück 23,40 €
inkl. Versand
Lieferzeit: 3 Wochen +-
Ringaufkleber (laminiert)
Weiß, gelb, rot, blau und grün
100 Stück 10,00 € inkl. Versand.
Lieferung sofort. Ringaufkleber auch online bestellbar
unter www.edv-kraus.de
EDV-Kraus · Vereinshausweg 15
35708 Haiger · Tel. 0 27 73/9 19 09 58

Backs Wenn's schnell gehen soll!
www.taubenbacks.de
Theodor Backs GmbH

www.taubenshop24.de
Ringaufkleber in verschied. Farben
120 Stück 12,50 € Telefon - Clippinge
100 Stück ab 26,50 €
☎ 09407-959715
Fax 09407-90845 25 Stück ab 10,- €
Mail: info@taubenshop24.de Preise zzgl. Versand

www.kosner-petshop.com

Avidress Plus	1000ml	11,00 €
Blitzform	100ml	16,00 €
Blitzform	250ml	36,00 €
BT-Amin forte	1000ml	17,50 €
C-Phos	1000ml	13,00 €
Naturaline	1Liter	4,50 €
100 Einwegnistschalen Made in Germany		28,00 €
50 Einwegnistschalen Made in Germany		15,00 €
Windschutznetz grün	2m x 1m	10,00 €
Ardap Spray Quiko	750ml	9,50 €
Tollyamin forte	1Liter	19,50 €
Multi Mix	10kg Eimer	15,00 €
Taubenkörbe ca80x40x23cm	1Stück	25,00 €
Probac 1000	500g	26,00 €
Dynamik von Nebel	500g	17,00 €
Petogen turbocon Dr. Wolz	250ml	7,00 €
Ringaufkleber	100Stück	10,00 €
Ropa B flüssig oder Pulver	500ml od. 500g	29,00 €
Voliere 2m x 1m x 2m	16mm x16mm Draht	320,00 €
50 Lasergravierte Ringe	5mm oder 8mm	12,50 €

Team Kosner * Neuhausweg 16 * 47167 Duisburg
www.kosner-petshop.com * kostenlosen Katalog anfordern
E-Mail: info@kosner-petshop.com * Tel: 0203 598414

Reise-Paket

Sparen Sie gegenüber dem Einzelkauf!



1x Premiumöl VET

1x REISE Prämalyt

1x BronchoVET

1x REISE Vitamin

1x REISE Jod-Eisen



97,00 €

Porto und Verpackung für Sie kostenlos!

Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 · 45327 Essen

Tel.: 0201-84 83 90 · Fax: 0201-84 83 968 · tk@briefftaubenverband.de



Taubenklinik



Frühjahrs- Züchtertreff



am 17.03.2018 ab 10.00 Uhr
bei Heike Koch

Heideweg 40 • 33154 Salzkotten • Tel. 01 60/8083 403

5 Jahre „Heike's Taubenfutter-Oase“

- tolle Futter-Angebote für Zucht und Reise von den Fa. VANROBAEYS, PALOMA, BEYERS, VERSELE usw.
- super Preise für Beiprodukte der Verbandsklinik, Fa. Röhnfried, Fa. Tollisan, Dr. Brockamp, DHP, Fa. Backs, Ernst Nebel, Vanrobaeys, Paloma usw.
- Verlosung von Jungtauben, Futter und Beiprodukten!!!
- Gerd Homberg informiert Sie über die Vanrobaeys Futtermischungen



Für das leibliche Wohl wird den ganzen Tag gesorgt,
auch Kaffee und Kuchen für die Züchterfrauen.

Ich freue mich auf Euren Besuch!!!



Orega VET – Klassischer Darm- und Atemwegsschutz!

Orega VET mit 10 % Oregano stabilisiert und unterstützt die Erholung des Darmes während der Reisezeit, der Mauser, im Winter und während der Zucht.



350 g 23,50 €

zzgl. Versandkosten

Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 - 45327 Essen
Tel.: 0201-84 83 90 - Fax: 0201-84 83 968
tk@briefftaubenverband.de - www.briefftaube.de



Taubenklinik

DR. BROCKAMP PROBAC

Gute Tauben und ein Top System



Probac 1000*° – Probiotikum und Elektrolyt zur Regenerierung der Darmflora nach Antibiotikagaben – nach Impfungen – nach dem Wettflug
– enthält hochkonzentrierte 7,5 Milliarden Lactobakterien pro 5 g Probac 1000
– säureresistent durch Mikroverkapselung
– siedlungsaktiv in Darm und Schleimhäuten
– verdrängt Schadbakterien
– Lagerung bei Raumtemperatur möglich
– einfache Handhabung und sehr sparsam im Gebrauch
5 g Probac 1000 pro kg Futter oder auf 1 l Wasser – 2x wöchentlich
500 g 28,- €



Oregano Oel*° – prebiotisches Struktur Oel mit sekundären Pflanzenstoffen, ideal anzuwenden in Kombination mit Probac 1000
500 ml 20,- €



Grüne Heilerde*° – bindet Giftstoffe und schädliche Bakterien zur Regulierung des pH-Wertes im Magen-Darm-Trakt
1000 g 12,- €



Phyto*° – sekundäre Pflanzen und Ballaststoffe zur Regulierung des Wasserhaushalts im Darm, insbesondere zu empfehlen bei wässrigem Kotbild oder Durchfällen.
500 g 17,- €



Aerosol*° – native ätherische Öle Kombination natürliche Trinkwasserdesinfektion; enthält 15 verschiedene ätherische Öle.
Dosierung: 1 ml auf 2-3 ltr. Wasser 250 ml 15,- €



Aktives Eisen° – organisch gebundener Eisen-Komplex zur Erhöhung der Sauerstoffkonzentration im Blut
– 22.000 mg Eisengehalt pro 1 l Aktives Eisen
– problemlose Aufnahme ins Blut durch organische Bindung führt nach nur wenigen Tagen zu einer deutlichen Erhöhung des Blut-Eisen-Wertes und zu einer sehr guten Trainingsleistung. Unter Züchtern schon lange kein Geheimtipp mehr.
Nur 1x wöchentlich anwenden (5 ml auf 1 l Wasser oder 1 kg Futter) 500 ml 20,- €



Probac Energy° – probiotisches Energetikum zur Steigerung der Kondition in Zucht, Reise und Mauser. Alle essentiellen Vitamine, Aminosäuren und Mineralien
500 g 30,- €

Omega-3-Lecithin Oel° – essentielles Energie Oel zur Optimierung des Fettstoffwechsels
500 ml 25,- €



A.P.F. 90 – anaboles tierisches Eiweißkonzentrat
Biologische Wertigkeit von 134 für den schnellen Muskelaufbau anzuwenden in allen Wachstumsphasen und bei Substanzverlust für eine optimale Regenerierung nach dem Flug
500 g 35,- €



Sedochol – schwefelhaltige Aminosäuren, Cholin + Sorbitol zur Verbesserung der Regenerierung nach dem Flug zur Entgiftung von Blut und Leber
1-2 Tage nach dem Wettflug zusammen mit A.P.F. 90 verabreichen
500 ml 17,- €



C-M-K (L-Carnitin-Magnesium-Komplex)
Zur Verbesserung der muskulösen Belastbarkeit
Zur Vorbeugung von Schiefliedern
– führt nach der Winterpause schnell zu einer deutlichen Fett-Reduktion
– beugt der Übersäuerung des Muskels vor und baut vorhandene Milchsäure ab
– Muskelbeschädigungen (Muskelzerrungen) werden repariert
– Schiefliedern werden weitestgehend vermieden
Beim ersten Training am Haus 5-7 Tage lang 10 ml auf 1 l Wasser
500 ml 25,- €



CarboPower – Power fürs Herz, den wichtigsten Muskel
81% hochwertigster Polysaccharide zur Stärkung des Herzmuskels
2 Tage vor dem Wettflug zusammen mit CMK verabreichen
500 g 12,- €



Usnea Barbata – Tinktur der Bartflechte für Briefftauben
Zur natürlichen Trichomonadenbekämpfung
500 ml 16,- €



neu Black Cell – konzentrierter B-Vitamin Komplex Sirup vor, während und nach Antibiotika-Behandlungen zur Unterstützung während der Behandlung gegen die Jungtierkrankheit
500 ml 25,- €

Unsere Angebote:

Top 5 für die Reise 107 € • Top 7 für die Zucht 130 €
Reisekomplettpaket 199 € (alle inkl. Porto)
Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung oder fordern die gratis Info-Broschüre an.

Dr. H. P. Brockamp

Oberstraße 102 · 56154 Boppard · Tel. 02651/701360 · Fax 701361
info@probac.de

Unübertroffen ...



MIFUMA AKTIV PERLE

- für eine stetig ansteigende, lang anhaltende Topform!

Weitere Informationen auf: www.mifuma.de



Sandeck Premium Zucht & Reise

Inhalt: 14% Cribbsmais gelb, 5% Mais franz. rötlich, 2% Bordeaux Mais, 5% Austr. Erbsen, 5% Dunpeas, 8% Kleine Grüne Erbsen, 4% Grüne Erbsen, 4% Gelbe Erbsen, 4% Wicken, 6% Kardi, 8% Dari, 8% Weizen, 8% Milo, 2% Katjangbohnen, 5% Hanf, 2% gelbe Hirse, 1% Leinsaat braun, 4% Sojabohnen getoastet, 2% Haferkerne, 1% Raps, 1% Mariendistel, 1% Buchweizen

40 x 25kg (Sackpreis € 18,-) nur € 720,- frei Haus!

Horst & Sandeck - Tel. 05375-1237
www.tauben-sandeck.de

www.ox-logistic.de

Versand von Geflügel, Vögel, Kleinnager innerhalb DE, AT; Ziervogel auch NL. Andere Länder auf Anfrage. Öffn.-Zeiten: Mo.-Fr. 8:30-18:00 Uhr.

Tel. 09 21 / 79 98 60
info@ox-logistic.de

7206



INFO: 0173/2520994

Telefon-Clippinge mit großen Zahlen

Sehr gut lesbare Tel.-Nr. durch Rundum-Laser-Beschriftung. Kein Verwittern der Nr. Ca. 6 mm hoch. Jederzeit aufziehbar, leicht abnehmbar, unzerbrechlicher Verschluss. Weiß, Gelb, Orange, Grün, Rot, Braun, Hellblau, Grau, Violett, Schwarz.

50 St. 16,- EUR 100 St. 28,- EUR

Reiner Kullack

Gretescher Weg 112
49086 Osnabrück
Tel. 0541/386473 · Fax 0541/385487
www.kullackversand.de

273

Für die Reise: Angebot

Die Urkraft aus dem Auenwald
Bärlauchelixier 500 ml 8,90 €

Zur Blutreinigung und Konditionsaufbau bestens geeignet.

Bei Ihrem Händler oder direkt bei:

Kraft und Vitalität aus der Natur
HIBILA®
Kraft und Vitalität aus der Natur
Prospekt kostenlos anfordern.

92250 Schnaittenbach, Postfach 32
Tel. 09622/4468, Fax 5882

168

Von Taubenzüchtern empfohlen

Vorteile: Kupferionen werden mit dem Regenwasser über die Dachfläche gespült und halten langfristig die Dacheindeckung von Flechten, Moosen und Algen frei.

- kompletter Ersatz für Firstziegel



Henry Schwind · Dachdeckermeister
Wacholderstraße 6-8 · 71364 Winnenden
Telefon (0 71 95) 35 88 · Telefax (0 71 95) 81 79
info@kupferdachfirst.de
www.kupferdachfirst.de

3409

Ihre Online-Bestellung!
Jetzt über das Internet!

www.taubenklub-shop.de

ZUCHT
 REISE
 MAUSER



Informieren Sie sich jetzt!

TauRIS Fernabschlag



Für alle TauRIS Terminals •

Keine extra Hardware im Taubenschlag notwendig • Konstatieren wie gewohnt !

So funktioniert es:

Terminal an Ihren PC anschließen • TauRIS Programm starten •
Mit wenigen Clicks Ihre Daten direkt zur Einsatzstelle schicken !

Rufen Sie uns an!

Rüter EPV-Systeme GmbH • Große Heide 39-41 • 32425 Minden • Tel.: 0571 646900 • Fax: 0571 6469020 • mail@tauris.de • www.tauris.de

Bestellformular

Für die Gesundheit und die Form Ihrer Tauben



Ihr Absender steht auf der Rückseite

REISE		Euro
___ Dose/n	REISE Vitamin	400 g 26,50
___ Dose/n	REISE Prämalyt	400 g 19,90
___ Flasche/n	REISE Jod-Eisen	500 ml 16,80
___ Flasche/n	REISE Elektrolyte Mineralstoffspurenelemente	250 ml 10,50
___ Flasche/n	REISE B-Komplex Stoffwechselsteigerung	250 ml 12,75
___ Flasche/n	REISE Topform Heilkräuter der Natur	1000 ml 25,00

VITAL		Euro
___ Flasche/n	VITAL AKZ-Kombi	1000 ml 15,00
___ Dose/n	VITAL Hefe Vitalität und Widerstandskraft	500 g 9,50
___ Flasche/n	VITAL Allfix Anbinden von Pulver ans Futter	1000 ml 10,50
___ Flasche/n	VITAL ADE Vitaminversorgung für die Zucht	250 ml 10,50
___ Flasche/n	VITAL Amotin für Reise, Mauser und Zucht	1000 ml 15,00
___ Flasche/n	VITAL Multivit wichtige Vitamine	250 ml 12,75
___ Eimer	VITAL Avibest	1500 g 16,90
___ Flasche/n	VITAL Kräuterhefe Schutz- und Vitalstoffe	250 ml 12,00
___ Eimer	VITAL Multimix	5000 g 12,00

MAUSER		Euro
___ Dose/n	MAUSER Spezial	400 g 23,00

CLEAN		Euro
___ Dose/n	CLEAN Badesalz sanftes, glänzendes Gefieder	750 g 6,50

Unsere Sprechzeiten ambulant:

Vormittag: Nachmittags:
 Mo.–Fr. von 9.30–12.00 Uhr Mo. & Do. von 15.00–19.00 Uhr
 Sa. von 10.00–12.00 Uhr Di. & Fr. von 15.00–17.00 Uhr

Telefonische Bestellannahme:

Tel. (0201) 84 83 90, Mo., Di., Do., Fr. von 8–17 Uhr,
 Mittwochnachmittag geschlossen

Telefonische Beratung:

Tel. (0201) 84 83 90, von 14–15 Uhr, außer Mi.

VET		Euro
___ Dose/n	Arthro VET Muskelaufbau und Gelenkschutz	500 g 35,50
___ Dose/n	Immun VET Immunglobuline u. Eiweißpulver	350 g 29,00
___ Dose/n	Orega VET Darm- und Atemwegsschutz	350 g 23,50
___ Flasche/n	Broncho VET für freie Atemwege	500 ml 28,00
___ Flasche/n	Premiumöl VET Omega-3-Fettsäuren	500 ml 20,50
___ Dose/n	Magno VET zur schnellen Erholung	100 Tabl. 19,50

PARTNERPRODUKTE		Euro
___ Flasche/n	Carni Speed	500 ml 21,50
___ Flasche/n	CalgoPHOS (vormals C-Phos) Trinkwasser-Mineralfuttermischung	1000 ml 15,00
___ Flasche/n	Ropa B Futteröl	1000 ml 16,70
___ Flasche/n	Ektosol spot on Intensivpflege	10 ml 9,90
___ Flasche/n	Paracocc II Desinfektionsmittel (Parasiten)	500 ml 12,00
___ Flasche/n	Venno VET Super 1 Desinfektionsmittel (Bakterien, Viren, Pilze)	500 ml 12,00
___ Flasche/n	Aparasit Ungezieferbekämpfung	750 ml 12,95
___ Set	Atemschutzmaske und Filter	je Set 29,80
___ Pckg/en	Adenosan	12 Btl. 14,50
___ Flasche/n	Chevicet-T gegen Schnupfenerkrankungen	300 ml 23,50
___ Stück/e	Löffelwaage	je St. 19,90
___ Flasche/n	Rotosal	250 ml 28,70
___ Pckg/en	Brieftauben-Gambamix	60 Tabl. 24,95
___ Flasche/n	Vitacombex Multivitamin	500 ml 13,85

PAKETE	* = PORTOFREI	Euro
___ Paket(e)	MAUSER Paket*: Mauser Spezial, CalgoPhos, Kräuterhefe, Premiumöl	je Paket 66,00
___ Paket/e	REISE Paket*: Prämalyt, Premiumöl, Broncho, Vitamin, Jod-Eisen	je Paket 97,00
___ Paket/e	ZUCHT Paket*: ADE, Amotin, CalgoPhos, Immun	je Paket 66,00

Paketbestellungen* portofrei
 Sonstige Bestellungen zzgl. 5,70 € Portokosten
 innerhalb Deutschlands

Ab 100 € Bestellwert portofrei!

Schneiden Sie diesen Bestellschein aus und schicken Sie ihn an die untenstehende Anschrift in einem mit 0,70 € frankiertem Briefumschlag!

Vital ADE

VITAL ADE – Optimale Vitaminvorsorge für die Zucht, Schleimhäute und Augen

VITAL ADE ist eine auf die besonderen Verhältnisse bei der Brieftaube ausgerichtete Kombination der am häufigsten im Defizit stehenden Vitamine. Vitamin A, das Epithelschutzvitamin, ist für die Funktion aller epithelisierter Organe wie Schleimhäute, Fortpflanzungsorgane, Augen u.a. von entscheidender Bedeutung. Vitamin D3 fördert die Aufnahme von Calcium durch die Darmschleimhaut und den Einbau von Calcium und Phosphor in das Knochengewebe. Vitamin E stabilisiert im Organismus die ungesättigten Fettsäuren und schützt die sauerstoffempfindlichen Vitamine. Vitamin E hat einen positiven Einfluss auf die Hodenfunktion und den weiblichen Geschlechtstrakt.



**Produkt des Monats
März 2018**

Sonderpreis

**250 ml
10,50€**

zzgl. Versandkosten

Taubenklub des Verbandes

Katernberger Straße 115 - 45327 Essen - Tel.: 0201-84 83 90
 Fax: 0201-84 83 968 - tk@brieftaubenverband.de

Preise ab 01.01.2016.
 Hiermit verlieren alle bisherigen Preislisten
 ihre Gültigkeit. Preisänderungen vorbehalten.



Bestellung auch per Internet, unter www.brieftaube.de



Herausgeber: Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e. V.

Druckauflage 19.000 (III/17) • Erscheinungsweise: wöchentlich • Verantwortlich für den Inhalt: Richard Groß • Redaktion: Christoph Schulte • Anschrift der Redaktion und des Verlages: Katenerberger Straße 115, 45327 Essen ☎ (0201) 87224-0 • Telefax (0201) 8722450 • Internet: <http://www.briefftaube.de> • E-Mail: verband@briefftaube.de • Bankverbindungen: Deutsche Bank Essen IBAN: DE 46 3607 0050 0517 3141 00, BIC: DEUTDEDE, Postgirobank Essen IBAN: DE46 3601 0043 0000 0244 31, BIC: PBNKDEFF • Bezugspreis ab 1. 12. 2012: Bei Abbuchungsgenehmigung halbjährlich 27 €, jährlich 52 € • Bei Rechnungserstellung jährlich 60 €. Abbestellung nur möglich jeweils 6 Wochen vor Ablauf des bezahlten Bezugszeitraums schriftlich an den Verlag • Auslands-Jahresabonnement 80 € • Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 33 vom 1. Januar 2017 • Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden • Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden • Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern



Röhnfried®

Wir vertrauen auch 2018 auf Carni-Speed!



SG Becker

roehnfried.com/becker



SG Faber

roehnfried.com/faber



SG Krouss-Grotzsch

roehnfried.com/krouss-grotzsch



SG Müller

roehnfried.com/mueller



SG Neeb

roehnfried.com/neebe



Klaus Steinbrink

roehnfried.com/steinbrink



- ✓ **Muskelfunktion**
- ✓ **Spitzenpreise**
- ✓ **Flugfreude**